

Vorlage der Landesregierung

Gesetz

vom über die Tierzucht im Land Salzburg (Salzburger Tierzuchtgesetz 2009 – S.TZG)

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich und Ziele
- § 2 Begriffsbestimmungen

2. Abschnitt

Zuchtorganisationen, Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung, Veröffentlichung und Mitteilung von Daten

- § 3 Anerkennung von Zuchtorganisationen
- § 4 Verfahren zur Anerkennung von Zuchtorganisationen
- § 5 Änderungen von Sachverhalten und Gegenständen der Anerkennung
- § 6 Widerruf und Erlöschen der Anerkennung
- § 7 Tätigwerden von fremden anerkannten Zuchtorganisationen im Land Salzburg
- § 8 Rechte und Pflichten von anerkannten Zuchtorganisationen
- § 9 Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung
- § 10 Veröffentlichung und Mitteilung von Daten

3. Abschnitt

Übereignung und Überlassen von (Zucht-)Tieren, Abgabe von Samen, Eizellen und Embryonen und deren Verwendung

- § 11 Übereignung und Überlassen von Zuchttieren
- § 12 Verwenden von Tieren im Natursprung
- § 13 Abgabe von Samen
- § 14 Verwendung von Samen
- § 15 Erbfehler
- § 16 Abgabe von Eizellen und Embryonen
- § 17 Übertragung von Embryonen
- § 18 Allgemeine persönliche Voraussetzungen für Eigenbestandsbesamer und Besamungstechniker
- § 19 Verwendung von Samen und Embryonen im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit
- § 20 Verwendung von Samen und Embryonen im Rahmen der Niederlassungsfreiheit, Anerkennung ausländischer Ausbildungsnachweise
- § 21 Zusammenarbeit der Landesregierung mit anderen Behörden

4. Abschnitt

Behörden, Verfahren, Ausnahmen, Überwachung

- § 22 Behörden
- § 23 Tierzuchtrat
- § 24 Nebenbestimmungen und Ausnahmen
- § 25 Bekanntmachungen
- § 26 Überwachung

5. Abschnitt

Förderung der Tierzucht

- § 27

6. Abschnitt

Schlussbestimmungen

- § 28 Verordnungen der Landesregierung
- § 29 Verwendung und Übermittlung von Daten
- § 30 Innergemeinschaftliche Auskunfts- und Mitteilungspflichten, Zusammenarbeit der Behörden
- § 31 Zwischenstaatliches Vermittlungsverfahren
- § 32 Strafbestimmungen
- § 33 In- und Außerkrafttreten
- § 34 Übergangsbestimmungen
- § 35 Umsetzungshinweise

Anlagen

- Anlage 1 Anforderungen an die Anerkennung von Zuchtorganisationen
- Anlage 2 Anforderungen an Zuchtbücher und Zuchtregister und an die Eintragungen in Zuchtbücher und Zuchtregister
- Anlage 3 Anforderungen an Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen
- Anlage 4 Anforderungen an Zucht- und Herkunftsbescheinigungen
- Anlage 5 Anforderungen an Bescheinigungen für Tiere aus Drittstaaten
- Anlage 6 Anforderungen an Bescheinigungen für Samen, Eizellen und Embryonen aus Drittstaaten

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Anwendungsbereich und Ziele

§ 1

(1) Dieses Gesetz regelt die Zucht folgender Tiere:

1. Rinder und Büffel,
2. Schweine,
3. Schafe,
4. Ziegen,
5. Equiden (Hauspferde und Hausesel und deren Kreuzungen).

(2) Dieses Gesetz dient folgenden Zielen:

1. der Erhaltung und Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Tiere unter Berücksichtigung der Tiergesundheit und des Tierschutzes,
2. der Verbesserung der Wirtschaftlichkeit und Wettbewerbsfähigkeit der tierischen Erzeugung unter besonderer Berücksichtigung der Nachhaltigkeit,
3. der Sicherstellung, dass die von den Tieren gewonnenen Erzeugnisse den an sie gestellten qualitativen Anforderungen entsprechen, und
4. der Erhaltung der genetischen Vielfalt.

Begriffsbestimmungen

§ 2

Im Sinn dieses Gesetzes gilt als:

1. Berufsanerkennungsrichtlinie: Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABI Nr L 255 vom 30. September 2005, in der Fassung der im ABI Nr L 93 vom 4. April 2008 kundgemachten Berichtigung;
2. Besamungsstation: eine Einrichtung zur Gewinnung, Behandlung, Lagerung und Abgabe von Samen für die künstliche Besamung;
3. Dienstleistungsrichtlinie: Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, ABI Nr L 376 vom 27. Dezember 2006.
4. Drittstaat: ein Staat, der weder Mitgliedsstaat noch Vertragsstaat ist;
5. eigene anerkannte Zuchtorganisation: eine nach diesem Gesetz anerkannte Zuchtorganisation;
6. Embryo-Entnahmeeinheit: eine Einrichtung zur Gewinnung, Behandlung, Lagerung und Abgabe von Eizellen und Embryonen;
7. Equidenpass: das Dokument zur Identifizierung eines Equiden, das gemäß der im § 35 Abs 4 Z 4 genannten Entscheidung oder der Verordnung (EG) Nr 504/2008 der Kommission vom 6. Juni 2008 zur Umsetzung der Richtlinien 90/426/EWG und 90/427/EWG des Rates in Bezug auf Methoden zur Identifizierung von Equiden ausgestellt ist.
8. Filialzuchtbuch-Organisation: eine Zuchtorganisation für die Zucht von Equiden, die als Zuchtorganisation anerkannt ist, welche die Grundsätze der Ursprungszuchtbuch-Organisation gemäß Z 17 einhält;
9. fremde anerkannte Zuchtorganisation: eine Zuchtorganisation, die in einem anderen Bundesland, Mitglieds- oder Vertragsstaat von den dort zuständigen Behörden auf Grund von

- Vorschriften zur Umsetzung oder Durchführung der in der Anlage 1 angeführten Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft anerkannt ist;
10. grenzüberschreitender Tätigkeitsbereich: ein außerhalb des Landes Salzburg in einem anderen Bundesland, Mitglieds- oder Vertragsstaat gelegener räumlicher Tätigkeitsbereich einer Zuchtorganisation;
 11. Herkunftsbescheinigung:
 - a) für Zuchtschweine: eine Urkunde mit Angaben über die Herkunft von registrierten Zuchtschweinen in der Kreuzungszucht;
 - b) für Samen: eine Urkunde mit den Angaben gemäß lit a zum Spendertier und zu dem von diesem gewonnenen Samen;
 - c) für Eizellen: eine Urkunde mit den Angaben gemäß lit a zum Spendertier und zu den von diesem gewonnenen Eizellen;
 - d) für Embryonen: eine Urkunde mit den Angaben gemäß lit a zu den Elterntieren und zu den gewonnenen Embryonen;
 12. Leistungsprüfung: ein Verfahren zur Ermittlung der Leistungen von Tieren einschließlich der erblich bedingten Eigenschaften dieser Tiere und ihrer Erzeugnisse; im Fall eines Kreuzungszuchtprogramms umfasst die Leistungsprüfung auch die Bewertung der Verkaufserzeugnisse (Stichprobentest);
 13. Mitgliedsstaat: ein Staat, der der Europäischen Union angehört;
 14. Prüfeinsatz: die Erzeugung einer begrenzten Anzahl von Nachkommen zum Zweck der anschließenden Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung;
 15. räumlicher Tätigkeitsbereich: das gesamte Gebiet, in dem eine anerkannte Zuchtorganisation auf Grund ihrer behördlichen Anerkennung ihr Zuchtprogramm durchführen darf;
 16. Samendepot: eine Einrichtung zur Lagerung und Abgabe von Samen für die künstliche Besamung;
 17. Ursprungszuchtbuch-Organisation: eine Zuchtorganisation für die Zucht von Equiden, die Grundsätze im Sinn von Z 3 lit b des Anhangs der im § 35 Abs 4 Z 2 genannten Entscheidung aufgestellt hat, das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse führt und, wenn sie ihren Sitz in einem Mitglieds- oder Vertragsstaat hat, auch als solche anerkannt ist;
 18. Vertragsstaat: ein Staat, der
 - a) Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist oder
 - b) Vertragspartner eines bilateralen Abkommens mit der Europäischen Gemeinschaft zur Harmonisierung tierzüchterischer Vorschriften ist und nicht der Europäischen Union angehört;
 19. Zuchtbescheinigung:
 - a) für Zuchttiere: eine Urkunde mit Angaben über die Abstammung und die Leistung eines eingetragenen oder reinrassigen Zuchttieres;
 - b) für Samen: eine Urkunde mit den Angaben gemäß lit a zum Spendertier und zu dem von diesem gewonnenen Samen;

- c) für Eizellen: eine Urkunde mit den Angaben gemäß lit a zum Spendertier und zu den von diesem gewonnenen Eizellen;
 - d) für Embryonen: eine Urkunde mit den Angaben gemäß lit a zu den Elterntieren und zu den gewonnenen Embryonen;
20. Zuchtbuch: ein von einer Züchtervereinigung geführtes Verzeichnis der Zuchttiere eines Reinzuchtprogramms zur Identifizierung der Zuchttiere und zur Dokumentation ihrer Abstammung und Leistungen;
 21. Zuchtorganisation: eine Züchtervereinigung oder ein Zuchtunternehmen;
 22. Zuchtprogramm: die Festlegung des Zuchtziels, der Zuchtpopulation, der Zuchtmethode, der Zuchtbuch- oder Zuchtregisterordnung, der Leistungsprüfung, der Zuchtwertschätzung, der Zuchtverwendung selektierter Tiere und der Erfolgskontrolle für eine Rasse samt allfälliger Regelungen für einen Prüfeinsatz;
 23. Zuchtregister: ein von einer Zuchtorganisation geführtes Verzeichnis der Zuchttiere eines Kreuzungszuchtprogramms in der Schweinezucht zur Identifizierung der Zuchttiere und zur Dokumentation ihrer Herkunft;
 24. Zuchttier: ein Tier, das
 - a) in einem Zuchtbuch einer anerkannten Züchtervereinigung eingetragen ist (eingetragenes Zuchttier),
 - b) in der Hauptabteilung eines Zuchtbuches einer anerkannten Züchtervereinigung eingetragen ist oder vermerkt ist und dort eingetragen werden kann (reinrassiges Zuchttier) oder
 - c) in einem Zuchtregister einer anerkannten Zuchtorganisation eingetragen ist (registriertes Zuchttier);
 25. Zuchtunternehmen: ein Betrieb, der ein Kreuzungszuchtprogramm zur Züchtung auf Kombinationseignung von Zuchtlinien in der Schweinezucht durchführt; der Sitz des Zuchtunternehmens befindet sich am Standort der Geschäftsstelle, von der aus die Durchführung des Kreuzungszuchtprogramms geleitet wird;
 26. Zuchtwertschätzung: ein dem Stand der Wissenschaft entsprechendes statistisches Verfahren zur Ermittlung des erblichen Einflusses von Tieren auf die Leistungen ihrer Nachkommen;
 27. Züchtervereinigung: eine körperschaftlich organisierte juristische Person, in der sich Züchter unmittelbar oder mittelbar zur Förderung der Tierzucht zusammengeschlossen haben, die ein Zuchtbuch oder ein Zuchtregister führt und ein Zuchtprogramm durchführt.

2. Abschnitt

Zuchtorganisationen, Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung, Veröffentlichung und Mitteilung von Daten

Anerkennung von Zuchtorganisationen

§ 3

(1) Die Behörde hat eine Zuchtorganisation für die Zucht von im § 1 Abs 1 genannten Tieren anzuerkennen, wenn

1. ihr Sitz im Land Salzburg liegt und bei mitgliedschaftlichen Organisationen ihre Rechtsgrundlagen keine diskriminierenden Bestimmungen betreffend die Mitgliedschaft in der Zuchtorganisation aufweist;
2. sie die in der Anlage 1 für die betreffende Tierart festgelegten Anforderungen für die Anerkennung von Zuchtorganisationen erfüllt;
3. die Regeln der Zuchtbuch- oder Zuchtregisterordnung für die Eintragung von Tieren in die Hauptabteilung des Zuchtbuches, in eine allfällige besondere Abteilung des Zuchtbuches oder in das Zuchtregister den in der Anlage 2 für die betreffende Tierart festgelegten Anforderungen entsprechen;
4. ihre Festlegungen für die Durchführung der Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen den in der Anlage 3 für die betreffende Tierart festgelegten Anforderungen oder bei Equiden dem jeweiligen Zuchtziel und den tierzuchtfachlichen Grundsätzen entsprechen; und
5. bei Züchtervereinigungen, die ein Zuchtbuch führen, keine offenkundigen zuchtfachlichen Gründe bestehen, die Anerkennung zu verweigern, weil durch die Anerkennung die Erhaltung der Rasse oder das Zuchtprogramm einer für dieselbe Rasse anerkannten Züchtervereinigung gefährdet wird.

(2) Für einen grenzüberschreitenden Tätigkeitsbereich kann eine Anerkennung nur erteilt werden, wenn zusätzlich zu den Voraussetzungen des Abs 1

1. die Festlegungen gemäß Abs 1 Z 4 für diesen Teil des Tätigkeitsbereichs die für in anderen Bundesländern, Mitglieds- oder Vertragsstaaten anerkannte Zuchtorganisationen geltenden materiellen Vorschriften für die Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen berücksichtigen und
2. a) sichergestellt ist, dass die in diesem Teil des Tätigkeitsbereichs für die Zuständigkeit zur Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen bestehenden Vorschriften (§ 9 Abs 3 Z 2 lit a) eingehalten werden, oder
b) gewährleistet ist, dass die Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen durch die Zuchtorganisation oder durch eine von dieser beauftragte, fachlich geeignete Stelle (§ 9

Abs 3 Z 2 lit b) durchgeführt werden, wenn dort keine Vorschriften im Sinn der lit a bestehen.

(3) Die Anerkennung als Zuchtorganisation für Equiden erfolgt entweder als Ursprungszuchtbuch-Organisation oder als Filialzuchtbuch-Organisation.

(4) Eine Zuchtorganisation für Equiden ist als Ursprungszuchtbuch-Organisation anzuerkennen, wenn zusätzlich zu den Voraussetzungen des Abs 1 und 2

1. die Zuchtorganisation in einem eigenen Dokument Grundsätze zu allen Punkten in Z 3 lit b des Anhangs der im § 35 Abs 4 Z 2 genannten Entscheidung aufgestellt hat;
2. ihr Zuchtprogramm den gemäß Z 1 von ihr aufgestellten Grundsätzen entspricht;
3. noch keine Zuchtorganisation in einem Mitglieds- oder Vertragsstaat anerkannt worden ist, die das Zuchtbuch über den Ursprung einer Rasse gleichen Namens führt, und
4. keine offenkundigen zuchtfachlichen und zuchthistorischen Gründe bestehen, die Führung des Zuchtbuches über den Ursprung der Rasse mit dem beantragten Namen einer Zuchtorganisation mit Sitz in einem anderen Bundesland, Mitgliedsstaat, Vertragsstaat oder Drittstaat vorzubehalten.

(5) Eine Zuchtorganisation für Equiden ist als Filialzuchtbuch-Organisation anzuerkennen, wenn zusätzlich zu den Voraussetzungen des Abs 1 und 2

1. das Zuchtprogramm den Grundsätzen entspricht, die von der Ursprungszuchtbuch-Organisation gemäß § 2 Z 17 aufgestellt worden sind, und
2. keine offenkundigen zuchtfachlichen Gründe bestehen, die Anerkennung für den räumlichen Tätigkeitsbereich oder Teile desselben zu verweigern, weil die Equiden der Rasse, für deren Züchtung die Anerkennung beantragt wird, in ein Zuchtbuch einer bereits für den gleichen räumlichen Tätigkeitsbereich oder Teile desselben anerkannten Zuchtorganisation eingetragen werden können.

(6) Die Anerkennung kann nur für einen solchen räumlichen Tätigkeitsbereich im Land Salzburg und allenfalls in einem anderen Bundesland, Mitglieds- oder Vertragsstaat erteilt werden, in dem die Anerkennungsvoraussetzungen gemäß Abs 1, 2, 4 und 5 erfüllt sind und in dem die Zuchtorganisation in der Lage ist, ihr Zuchtprogramm ordnungsgemäß durchzuführen und eine angemessene Betreuung und Kontrolle der an ihrem Zuchtprogramm teilnehmenden Züchter oder Betriebe zu gewährleisten. Bei Züchtervereinigungen muss sich der räumliche Tätigkeitsbereich zumindest auf das gesamte Land Salzburg erstrecken. Die Anerkennung einer Züchtervereinigung für einen grenzüberschreitenden Tätigkeitsbereich muss zumindest jenes Gebiet des davon betroffenen Bundeslandes, Mitglieds- oder Vertragsstaates umfassen, das die dort geltenden Vorschriften festlegen.

Verfahren zur Anerkennung von Zuchtorganisationen

§ 4

(1) Der Antrag auf Anerkennung einer Zuchtorganisation muss folgende Angaben enthalten:

1. allgemeine Angaben zur Zuchtorganisation:
 - a) den Namen und die Anschrift des Sitzes der Zuchtorganisation, bei einem Zuchtunternehmen zusätzlich auch den Name und die Anschrift des Sitzes des Rechtsträgers;
 - b) ihre Rechtsform sowie bei juristischen Personen ihre Rechtsgrundlage und den Nachweis der Erlangung der Rechtspersönlichkeit;
 - c) die Namen und die Anschriften der zur Vertretung nach außen befugten Personen;
 - d) die Namen und die Anschriften von allenfalls bestellten verantwortlichen Beauftragten gemäß § 9 Abs 2 VStG;
2. Angaben zum Personal und zur Infrastruktur der Zuchtorganisation:
 - a) die Namen und die Anschriften der für die Zuchtarbeit Verantwortlichen, eine Darstellung ihrer tierzuchtfachlichen Ausbildung sowie die Bekanntgabe ihrer jeweiligen, allenfalls nach sachlichen oder räumlichen Kriterien aufgeteilten Zuständigkeiten;
 - b) die Anschrift und die Geschäftszeiten der Geschäftsstelle;
 - c) eine Beschreibung der Ausstattung der Geschäftsstelle;
3. die Umschreibung des räumlichen Tätigkeitsbereiches, für den die Anerkennung beantragt wird;
4. das Zuchtsprogramm;
5. die Angabe der die Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen durchführenden Stelle oder Stellen.

(2) Wird die Anerkennung auch für einen grenzüberschreitenden Tätigkeitsbereich beantragt, sind der Behörde zusätzlich zu den Angaben gemäß Abs 1

1. jene Stellen bekanntzugeben, welche die Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen im grenzüberschreitenden Tätigkeitsbereich durchführen (§ 9 Abs 3 Z 2 lit a), oder
2. Nachweise über die fachliche Eignung der Zuchtorganisation oder der von dieser beauftragten Stelle zur Durchführung der im Zuchtprogramm festgelegten Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen (§ 9 Abs 3 Z 2 lit b) und ein schriftlicher Nachweis über das der Beauftragung zugrunde liegende Rechtsgeschäft vorzulegen.

(3) Beantragt eine Zuchtorganisation die Anerkennung als Ursprungszuchtbuch-Organisation, ist dem Antrag zusätzlich zu den Angaben gemäß Abs 1 und 2 das Dokument gemäß § 3 Abs 4 Z 1 anzuschließen.

(4) Beantragt eine Zuchtorganisation die Anerkennung als Filialzuchtbuch-Organisation, sind der Behörde zusätzlich zu den Angaben gemäß Abs 1 und 2

1. die Rasse sowie der Name und die Anschrift der Ursprungszuchtbuch-Organisation, deren Grundsätze eingehalten werden, bekannt zu geben und
2. eine Ausfertigung der Grundsätze gemäß § 3 Abs 5 Z 1 und eine Stellungnahme der Ursprungszuchtbuch-Organisation darüber, ob das Zuchtprogramm (Abs 1 Z 4) diesen Grundsätzen entspricht, erforderlichenfalls in beglaubigter Übersetzung vorzulegen, es sei denn, dass der Antragsteller glaubhaft macht, dass er diese Unterlagen aus Gründen, die nicht von ihm zu vertreten sind, nicht vorlegen kann.

(5) Im Verfahren zur Anerkennung hat nur die den verfahrenseinleitenden Antrag stellende Zuchtorganisation Parteistellung.

(6) Die Behörde hat vor der Entscheidung über einen Antrag auf Anerkennung einer Zuchtorganisation ein Gutachten des Tierzuchtrates (§ 23) einzuholen.

(7) Wird die Anerkennung auch für einen grenzüberschreitenden Tätigkeitsbereich beantragt, hat die Behörde die Antragsunterlagen an die für diesen zuständigen Behörden zu übermitteln und diese zu ersuchen, innerhalb einer Frist von zwei Monaten bekannt zu geben:

1. allfällige Umstände, die einer Anerkennung für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich nach dem Tierzuchtrecht der Gemeinschaft entgegenstehen, und
2. die in ihrem Zuständigkeitsbereich geltenden Vorschriften, die für die Beurteilung der Anerkennungsvoraussetzungen von Bedeutung sind (§ 3 Abs 2 Z 1 und Abs 6 sowie § 9 Abs 3 Z 2 lit a).

(8) Die Anerkennung einer Zuchtorganisation wird erteilt für

1. eine bestimmte Rasse,
2. einen bestimmten räumlichen Tätigkeitsbereich,
3. das jeweilige Zuchtziel und die jeweilige Zuchtmethode,
4. bestimmte Leistungsmerkmale,
5. bestimmte Grundsätze der Zuchtbuchordnung oder Zuchtregisterordnung,
6. die jeweiligen Methoden der Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung und die diese durchführenden Stellen gemäß § 9 Abs 3 oder 5 und
7. im Fall einer Zuchtorganisation für Equiden ihre Stellung als Ursprungszuchtbuch-Organisation oder als Filialzuchtbuch-Organisation und die gemäß § 3 Abs 4 Z 1 festgelegten bzw gemäß § 3 Abs 5 Z 1 einzuhaltenden Grundsätze.

(9) Die Behörde hat jede Entscheidung über einen Antrag auf Anerkennung einer Zuchtorganisation mitzuteilen:

1. dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft;
2. im Fall des Abs 2 den für den jeweiligen grenzüberschreitenden Tätigkeitsbereich zuständigen Tierzuchtbehörden.

Änderungen von Sachverhalten und Gegenständen der Anerkennung

§ 5

(1) Eigene anerkannte Zuchtorganisationen haben der Behörde jede Änderung eines Sachverhalts gemäß § 4 Abs 1 bis 4, jede Änderung eines Gegenstandes der Anerkennung gemäß § 4 Abs 8 sowie die gänzliche Einstellung der Tätigkeit unverzüglich mitzuteilen.

(2) Jede Änderung eines Gegenstandes der Anerkennung (§ 4 Abs 8) ist von der Behörde unter sinngemäßer Anwendung der §§ 3 und 4 neuerlich anzuerkennen. Die Behörde hat dazu erforderlichenfalls ein Gutachten des Tierzuchtrates (§ 23) einzuholen.

Widerruf und Erlöschen der Anerkennung

§ 6

(1) Die Anerkennung einer eigenen anerkannten Zuchtorganisation ist zu widerrufen, wenn die Zuchtorganisation

1. eine der Anerkennungsvoraussetzungen gemäß § 3 Abs 1 Z 1 bis 4, Abs 2, Abs 4 Z 1 und 2, Abs 5 Z 1 oder Abs 6 auf Dauer nicht mehr erfüllt oder
2. wiederholt ihre Pflichten gemäß § 8 verletzt.

(2) Wird ein Widerrufsgrund gemäß Abs 1 nur in einem Teilbereich des grenzüberschreitenden Tätigkeitsbereiches verwirklicht, ist die Anerkennung nur für diesen zu widerrufen. Für Züchtervereinigungen gilt § 3 Abs 6 letzter Satz sinngemäß.

(3) Die Anerkennung erlischt, wenn eine eigene anerkannte Zuchtorganisation ihrer Verpflichtung gemäß § 8 Abs 7 innerhalb der gesetzten Nachfrist nicht nachgekommen ist und von der Behörde auf den Eintritt dieser Säumnisfolge nachweislich hingewiesen wurde. Im Streitfall hat die Behörde das Erlöschen der Anerkennung durch Bescheid festzustellen.

(4) Die Behörde hat den Widerruf und das Erlöschen der Anerkennung mitzuteilen:

1. dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft;

2. den Tierzuchtbehörden, die für den vom Widerruf oder vom Erlöschen betroffenen grenzüberschreitenden Tätigkeitsbereich zuständig sind.

Tätigwerden von fremden anerkannten Zuchtorganisationen im Land Salzburg

§ 7

(1) Eine fremde anerkannte Zuchtorganisation darf im Land Salzburg erst tätig werden, wenn sie der Behörde die Aufnahme ihrer Tätigkeit unter Anschluss ihres Anerkennungsaktes und Bekanntgabe der im § 4 Abs 1 Z 1 angeführten Angaben angezeigt hat.

(2) Eine fremde anerkannte Zuchtorganisationen darf im Land Salzburg nur hinsichtlich jener Rassen züchterisch tätig werden, auf die sich ihre Anerkennung bezieht. Eine fremde anerkannte Züchtervereinigung darf darüber hinaus nur hinsichtlich solcher Rassen tätig werden, für die der räumliche Tätigkeitsbereich, auf den sich ihre Anerkennung bezieht, das gesamte Gebiet des Landes Salzburg umfasst.

(3) Die Behörde kann einer fremden anerkannten Züchtervereinigung, die ein Zuchtbuch führt, die Tätigkeit im Land Salzburg untersagen, wenn dem im Zeitpunkt der Anzeige im Hinblick auf die betreffende Rasse Gründe im Sinn des § 3 Abs 1 Z 5 oder Abs 5 Z 2 entgegenstehen.

(4) Die Behörde kann einer gemäß Abs 1 bis 3 rechtmäßig tätigen fremden anerkannten Züchtervereinigung die weitere Tätigkeit im Land Salzburg untersagen, wenn und solange einer Person mit einem im Land Salzburg gehaltenen Tier, das die in der Anlage 2 für die betreffende Tierart festgelegten Anforderungen für eine Eintragung in die Hauptabteilung des Zuchtbuches erfüllt, der Erwerb der Mitgliedschaft oder die Eintragung des Tieres in die Hauptabteilung des Zuchtbuches ungerechtfertigt verweigert wird.

(5) Jede rechtmäßig tätige fremde anerkannte Zuchtorganisation hat der Behörde die Einstellung ihrer Tätigkeit im Gebiet des Landes Salzburg, jede wesentliche Änderung ihrer Anerkennung und jede Änderung der gemäß Abs 1 mitzuteilenden Sachverhalte unverzüglich mitzuteilen.

Rechte und Pflichten von anerkannten Zuchtorganisationen

§ 8

(1) Eigene anerkannte Zuchtorganisationen haben die Bestimmungen ihrer Rechtsgrundlage, ihres Anerkennungsbescheides und ihres Zuchtprogramms in ihrem gesamten räumlichen Tä-

tigkeitsbereich einzuhalten. Eigene anerkannte Zuchtorganisationen sind zur Ausübung der Anerkennung in einem grenzüberschreitenden Tätigkeitsbereich nach Maßgabe der dort geltenden Vorschriften des betreffenden Bundeslandes, Mitglieds- oder Vertragsstaates berechtigt.

(2) Zucht- und Herkunftsbescheinigungen für Zuchttiere dürfen nur von anerkannten Zuchtorganisationen ausgestellt werden. Zucht- und Herkunftsbescheinigungen für Zuchttiere müssen die in der Anlage 4 für die betreffende Tierart festgelegten Anforderungen erfüllen. Eigene anerkannte Zuchtorganisationen sind verpflichtet, auf Verlangen der an ihrem Zuchtprogramm teilnehmenden Züchter oder Betriebe Zucht- und Herkunftsbescheinigungen für Zuchttiere auszustellen.

(3) Eigene anerkannte Zuchtorganisationen dürfen nur in ihrem räumlichen Tätigkeitsbereich gehaltene Tiere in das Zuchtbuch oder Zuchtregister eintragen, vermerken oder registrieren und nur für solche Tiere Zucht- und Herkunftsbescheinigungen für Zuchttiere oder, soweit sie dazu befugt sind, andere zuchtrelevante Dokumente ausstellen. Fremde anerkannte Zuchtorganisationen dürfen diese Tätigkeiten in Bezug auf im Land Salzburg gehaltene Tiere nur dann durchführen, wenn sie im Land Salzburg rechtmäßig tätig sind (§ 7 Abs 1 bis 4).

(4) Eine eigene anerkannte Züchtervereinigung hat jede Person, die in ihrem räumlichen Tätigkeitsbereich ein Tier hält, das die in der Anlage 2 für die betreffende Tierart festgelegten Anforderungen für die Eintragung in die Hauptabteilung des Zuchtbuches erfüllt, auf Verlangen als ihr Mitglied aufzunehmen, wenn

1. die Bereitschaft und Fähigkeit zur Mitwirkung an einer einwandfreien züchterischen Arbeit im Rahmen des Zuchtprogramms besteht und
2. kein in den Bestimmungen der Rechtsgrundlage der Züchtervereinigung festgelegter Ausschlussgrund vorliegt.

Diese Verpflichtung besteht auch für selbständige Unterorganisationen (zB Regionalvereine), durch deren Mitgliedschaft die Mitgliedschaft in der Züchtervereinigung vermittelt wird. Im Streitfall entscheiden die ordentlichen Gerichte.

(5) Eine eigene anerkannte Züchtervereinigung hat auf Verlangen eines ihrer Mitglieder oder eines Mitglieds einer ihrer selbständigen Unterorganisationen ein von diesem gehaltenes Tier in die Hauptabteilung des von ihr geführten Zuchtbuches einzutragen, wenn das Tier

1. die in der Anlage 2 für die betreffende Tierart festgelegten Anforderungen für die Eintragung von Zuchttieren in die Hauptabteilung des Zuchtbuches erfüllt und
2. im räumlichen Tätigkeitsbereich der Züchtervereinigung gehalten wird.

Jedem Halter eines im Zuchtbuch eingetragenen oder vermerkten Tieres sind auf dessen Verlangen die das Tier betreffenden Daten mitzuteilen.

(6) Eigene anerkannte Zuchtorganisationen haben der Behörde jährlich einen Bericht über die Durchführung des Zuchtprogramms in ihrem gesamten räumlichen Tätigkeitsbereich und die dabei erzielten Ergebnisse vorzulegen. Im Land Salzburg rechtmäßig tätige fremde Zuchtorganisationen haben der Behörde jährlich einen Bericht über die Durchführung des Zuchtprogramms im Land Salzburg und die dabei erzielten Ergebnisse vorzulegen.

(7) Eigene anerkannte Zuchtorganisationen haben der Behörde in wiederkehrenden Abständen von zehn Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Anerkennung, den aufrechten Bestand ihrer Anerkennungsvoraussetzung gemäß § 3 Abs 1 Z 1 bis 4, Abs 2, Abs 4 Z 1 und 2, Abs 5 Z 1 und Abs 6 durch die Vorlage der entsprechenden Unterlagen (§ 4) nachzuweisen. Die neuerliche Vorlage einer Stellungnahme der Ursprungszuchtbuch-Organisation betreffend die Einhaltung der von ihr festgelegten Grundsätze gemäß § 4 Abs 4 Z 2 ist nur auf ausdrückliches Verlangen der Behörde erforderlich. Kommt die Zuchtorganisation dieser Verpflichtung nicht fristgerecht nach, hat die Behörde der Zuchtorganisation unter Hinweis auf das sonstige Erlöschen der Anerkennung (§ 6 Abs 3) eine dreimonatige Nachfrist zu setzen.

(8) Eigene anerkannte Ursprungszuchtbuch-Organisationen haben mit den auf Grund ihrer Anerkennung zur Einhaltung der Grundsätze der Ursprungszuchtbuch-Organisation verpflichteten Filialzuchtbuch-Organisationen und mit solchen Zuchtorganisationen, die eine Anerkennung als eine solche Filialzuchtbuch-Organisation glaubhaft anstreben, zusammenzuarbeiten. Die Ursprungszuchtbuch-Organisationen haben dabei insbesondere

1. geeignete Vorkehrungen dafür zu treffen, dass diese Zuchtorganisationen mit ihnen in Kontakt treten können,
2. diesen Zuchtorganisationen auf deren Verlangen eine Ausfertigung ihrer gemäß § 3 Abs 4 Z 1 festgelegten Grundsätze zu übermitteln,
3. diese Zuchtorganisationen über jede rechtswirksame Änderung ihrer Grundsätze unverzüglich schriftlich zu informieren,
4. auf Verlangen dieser Zuchtorganisationen oder von Behörden eine Stellungnahme darüber abzugeben, ob ein Zuchtprogramm ihren gemäß § 3 Abs 4 Z 1 festgelegten Grundsätzen entspricht, und
5. bei Meinungsverschiedenheiten mit oder zwischen diesen Zuchtorganisationen auf Ersuchen angemessene Bemühungen zu deren gütlicher Schlichtung zu unternehmen.

(9) Eigene anerkannte Filialzuchtbuch-Organisationen haben ihre Zuchtprogramme ohne unnötigen Aufschub, längstens aber innerhalb von sechs Monaten, an die ihnen gemäß Abs 8 Z 3 mitgeteilten oder bei fremden anerkannten Ursprungszuchtbuch-Organisationen sonst zur Kenntnis gelangten rechtswirksamen Änderungen der Grundsätze gemäß § 3 Abs 5 Z 1 anzupassen.

(10) Stellt eine eigene anerkannte Züchtervereinigung die Führung des Zuchtbuches ein, hat sie für dessen sichere Aufbewahrung für einen Zeitraum von fünf Jahren, gerechnet ab der Einstellung, zu sorgen. Ist sie dazu nicht in der Lage, hat sie das Zuchtbuch der Behörde zur Aufbewahrung für diesen Zeitraum zu übergeben. Abs 5 zweiter Satz ist weiter anzuwenden.

Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung

§ 9

(1) Die Ergebnisse von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen von Zuchttieren, die bereits im Zuchtbuch oder Zuchtregister einer eigenen anerkannten Zuchtorganisationen eingetragen, vermerkt oder registriert sind, dürfen nur dann in ihr Zuchtbuch oder Zuchtregister sowie in von ihr ausgestellte Zucht- oder Herkunftsbescheinigungen für Zuchttiere aufgenommen werden, wenn die Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen

1. nach ihren Festlegungen für die Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen und
2. von der in ihrer Anerkennung gemäß § 4 Abs 8 Z 6 bestimmten zuständigen Stelle oder im Fall einer Ermächtigung gemäß Abs 5 von der Zuchtorganisation selbst durchgeführt worden sind.

(2) Die Ergebnisse von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen von Zuchttieren, die

1. erstmals im Zuchtbuch oder Zuchtregister einer eigenen anerkannten Zuchtorganisation eingetragen, vermerkt oder registriert werden sollen oder
2. selbst nicht im Zuchtbuch oder Zuchtregister einer eigenen anerkannten Zuchtorganisation eingetragen, vermerkt oder registriert, aber mit einem im Zuchtbuch oder Zuchtregister der anerkannten Zuchtorganisation bereits eingetragenen, vermerkten oder registrierten Zuchttier verwandt sind,

dürfen nur dann in deren Zuchtbuch oder Zuchtregister sowie in von ihr ausgestellte Zucht- oder Herkunftsbescheinigungen für Zuchttiere aufgenommen werden, wenn die Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen den in der Anlage 3 für die betreffende Tierart jeweils festgelegten Anforderungen entsprechen oder im Fall von Equiden nach tierzuchtfachlich angemessenen Grundsätzen durchgeführt worden sind.

(3) Die Durchführung der Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen für eigene anerkannte Zuchtorganisationen obliegt

1. im Land Salzburg der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg oder einer von dieser beauftragten, fachlich geeigneten Stelle oder im Fall einer Ermächtigung gemäß Abs 5 der Zuchtorganisation selbst;

2. im grenzüberschreitenden Tätigkeitsbereich der Zuchtorganisation
 - a) den nach den dort geltenden Vorschriften zur Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen zuständigen Stellen, wenn diese auch für in anderen Bundesländern, Mitglieds- oder Vertragsstaaten anerkannte Zuchtorganisationen gelten, ansonsten
 - b) der Zuchtorganisation selbst, soweit sie fachlich dazu geeignet ist, oder einer von dieser beauftragten, fachlich geeigneten Stelle.

(4) Die Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen von im Land Salzburg gehaltenen Zuchttieren, die in den Zuchtbüchern oder Zuchtregistern von in einem anderen Bundesland anerkannten und im Land Salzburg rechtmäßig tätigen (§ 7) Zuchtorganisationen eingetragen, vermerkt oder registriert sind, obliegt

1. der jeweiligen Zuchtorganisation, wenn diese von der nach ihrem Sitz zuständigen Behörde zur Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen im Land Salzburg ermächtigt worden ist, ansonsten
2. der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg oder einer von dieser beauftragten, fachlich geeigneten Stelle

nach den im Bundesland des Sitzes der Zuchtorganisation dafür geltenden Vorschriften.

(5) Eine eigene anerkannte Zuchtorganisation ist auf ihren Antrag zur Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen im Rahmen ihres Zuchtprogramms im Land Salzburg oder in jenen Teilen ihres grenzüberschreitenden Tätigkeitsbereichs, in denen eine dem Abs 4 Z 1 entsprechende Regelung besteht, zu ermächtigen, soweit sie fachlich dazu geeignet ist. Die Ermächtigung ist zu widerrufen, soweit die fachliche Eignung zur Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen nicht mehr vorliegt.

(6) Die Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg kann für die Durchführung der Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen ein den Aufwand berücksichtigendes Entgelt verlangen.

Veröffentlichung und Mitteilung von Daten

§ 10

(1) Die Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg hat Ergebnisse auf Grund von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen, die im Rahmen des Zuchtprogramms einer eigenen anerkannten Zuchtorganisation gewonnen worden sind, in dem gemäß den in der Anlage 3 für die betreffende Tierart angeführten Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft erforderlichen Umfang zu veröffentlichen oder zugänglich zu machen. Die Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg kann sich dabei auch anderer fachlich geeigneter Stellen bedienen. Die

eigenen anerkannten Zuchtorganisationen sind verpflichtet, der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg oder der von ihr beauftragten Stelle die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln.

(2) Eigenen sowie im Land Salzburg rechtmäßig tätigen (§ 7) fremden anerkannten Zuchtorganisationen sind auf deren begründetes Ersuchen jene Daten zu übermitteln, die Zwecken ihrer Zuchtbuch- oder Zuchtregisterführung oder den Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen dienen.

(3) Eigene sowie im Land Salzburg rechtmäßig tätige (§ 7) fremde anerkannte Zuchtorganisationen können auf Ersuchen von ihnen auf Grund tierzuchtrechtlicher Vorschriften ermittelte oder verarbeitete Daten an Dritte übermitteln, wenn ein besonderes sachlich gerechtfertigtes Interesse (zB Forschung, Statistik) glaubhaft gemacht wird und der Übermittlung auch keine berechtigten Interessen der Zuchtorganisation entgegen stehen. Dieser Absatz gilt für Daten gemäß § 8 Abs 10 sinngemäß.

3. Abschnitt

Übereignung und Überlassen von (Zucht-)Tieren, Abgabe von Samen, Eizellen und Embryonen und deren Verwendung

Übereignung und Überlassen von Zuchttieren

§ 11

(1) Ein Zuchttier darf im Land Salzburg unter Einhaltung der veterinärrechtlichen Bestimmungen über das Inverkehrbringen von Tieren nur übereignet oder zur züchterischen Nutzung überlassen werden, wenn es dauerhaft so gekennzeichnet oder im Fall eines vor dem 1. Jänner 1998 geborenen Equiden so genau beschrieben ist, dass seine Identität festgestellt werden kann.

(2) Ein ab dem 1. Jänner 1998 geborener eingetragener Equide im Sinn von Art 2 lit b der im § 35 Abs 4 Z 1 genannten Richtlinie darf im Land Salzburg unbeschadet der veterinärrechtlichen Bestimmungen über das Inverkehrbringen von Equiden nur übereignet oder zur züchterischen Nutzung überlassen werden, wenn der für ihn ausgestellte Equidenpass (§ 2 Z 7) übergeben wird.

(3) Der Person, der das Zuchttier übereignet oder zur züchterischen Nutzung überlassen wird, ist auf Verlangen eine von der für das übereignete bzw überlassene Tier zuständige Stelle

ausgestellte Zucht- oder Herkunftsbescheinigung für Zuchttiere zu übergeben, die folgende Anforderungen erfüllen muss:

1. bei einem Zuchttier aus einem Mitglieds- oder Vertragsstaat
 - a) die in der Anlage 4 für die betreffende Tierart festgelegten Anforderungen für Zucht- und Herkunftsbescheinigungen für Zuchttiere oder
 - b) im Fall eines Equiden die Anforderungen, die in den jeweiligen Rechtsvorschriften des Staates, auf deren Grundlage der Equide in einem Zuchtbuch eingetragen oder vermerkt ist, für Zuchtbescheinigungen für Equiden vorgesehen sind;
2. bei einem Zuchttier aus einem Drittstaat die in der Anlage 5 für die entsprechende Tierart festgelegten Anforderungen für Bescheinigungen für Zuchttiere aus Drittstaaten.

Verwenden von Tieren im Natursprung

§ 12

(1) Die Halter von Vatertieren sind verpflichtet:

1. über jede im Land Salzburg durchgeführte Belegung Aufzeichnungen zu führen;
2. dem Halter eines dem Vatertier im Land Salzburg zugeführten weiblichen Tieres unverzüglich
 - a) über die erfolgte Belegung einen Belegschein auszustellen und
 - b) wenn sowohl das Vatertier als auch das gedeckte Tier Zuchttiere sind, auf Verlangen des Halters des gedeckten Tieres eine Zucht- oder Herkunftsbescheinigung für das Vatertier, die den in der Anlage 4 für die betreffende Tierart festgelegten Anforderungen für Zucht- und Herkunftsbescheinigungen für Zuchttiere entspricht oder eine Kopie davon zu übergeben oder zuzusenden oder an eine vom Halter des gedeckten Tieres benannte Zuchtorganisation zu senden und
3. die Aufzeichnungen gemäß Z 1 für mindestens fünf Jahre, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Belegung, aufzubewahren.

(2) Die Aufzeichnungen gemäß Abs 1 Z 1 und die Belegscheine müssen jedenfalls Angaben zum Vatertier, zum Betrieb des Vatertierhalters, zum Sprungtag sowie zur Kennzeichnung des belegten Tieres entsprechend den Tierkennzeichnungsvorschriften enthalten.

(3) Der Halter des gedeckten Tieres hat den Belegschein für mindestens fünf Jahre, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Belegung, aufzubewahren.

(4) Die Bestimmungen des Abs 1 bis 3 gelten nicht, wenn weibliche Tiere mit Vatertieren in einer gemeinsamen Herde gehalten werden. Bei Zuchtherden mit mehreren Vatertieren ist die Möglichkeit zur Feststellung der Abstammung durch geeignete Methoden sicherzustellen.

(5) Die Halter von männlichen Tieren haben dafür Sorge zu tragen, dass ein unbeabsichtigtes Decken vermieden wird.

Abgabe von Samen

§ 13

(1) Samen darf unter Einhaltung der veterinärrechtlichen Bestimmungen über das Inverkehrbringen von Samen an Empfänger im Land Salzburg nur von Besamungsstationen und Samendepots, die auf Grund von Vorschriften zur Umsetzung oder Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des Tierseuchenrechts zum innergemeinschaftlichen Verbringen von Samen oder auf Grund von veterinärrechtlichen Vorschriften zum Verbringen von Samen nur innerhalb Österreichs zugelassen sind, und nur dann abgegeben werden, wenn

1. der Samen von einem Zuchttier stammt;
2. im Fall der in der Anlage 3 angeführten Tierarten
 - a) das Zuchttier einer Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung unterzogen worden ist, die den in der Anlage 3 für die betreffende Tierart festgelegten Anforderungen entspricht, oder
 - b) der Samen zur Verwendung in einem Prüfeinsatz im Rahmen eines Zuchtprogramms einer anerkannten Zuchtorganisation bestimmt ist;
3. der Samen so gekennzeichnet ist, dass er der zugehörigen Zucht- oder Herkunftsbescheinigung für Samen sowie den erforderlichen Verwendungsnachweisen zugeordnet werden kann, und
4. dem Samen bei der Abgabe an Besamungsstationen oder Samendepots zumindest in Kopie
 - a) eine Zucht- oder Herkunftsbescheinigung für Samen, die den in der Anlage 4 für die betreffende Tierart festgelegten Anforderungen für Zucht- und Herkunftsbescheinigungen für Samen entspricht, oder
 - b) eine Bescheinigung, die den in der Anlage 6 für die betreffende Tierart festgelegten Anforderungen für Bescheinigungen für Samen aus Drittstaaten entspricht, angeschlossen ist, sofern der Abnehmer nicht ausdrücklich darauf verzichtet hat.

(2) Die Betreiber von Besamungsstationen im Land Salzburg sind befugt, für die in diesen gewonnenen Samen Zucht- und Herkunftsbescheinigungen für Samen auszustellen. Diese müssen den in der Anlage 4 für die betreffende Tierart festgelegten Anforderungen für Zucht- und Herkunftsbescheinigungen für Samen entsprechen.

Verwendung von Samen

§ 14

(1) Eine künstliche Besamung darf im Land Salzburg nur von folgenden Personen durchgeführt werden:

1. zur Berufsausübung berechtigten Tierärzten,
2. Besamungstechnikern,
3. den Eigentümern oder Haltern des Tieres sowie deren Betriebsangehörigen (Eigenbestandsbesamer).

(2) Zur künstlichen Besamung darf nur Samen verwendet werden, der den Anforderungen des § 13 Abs 1 entspricht. Das gilt nicht, wenn das Tier, von dem der Samen unter Einhaltung der veterinärrechtlichen Bestimmungen gewonnen worden ist und das besamte Tier im selben Betrieb gehalten werden. Abs 5 Z 3 und Abs 6 sind in diesem Fall nicht anzuwenden.

(3) Personen, die künstliche Besamungen durchführen, sind verpflichtet:

1. Aufzeichnungen über die durchgeführten Besamungen zu führen;
2. dem Halter des besamten Tieres unverzüglich über die erfolgte Besamung einen Besamungsschein auszustellen oder die für diesen vorgeschriebenen Angaben an eine vom Halter des besamten Tieres benannte Stelle zu übermitteln und
3. die Aufzeichnungen gemäß Z 1 für mindestens fünf Jahre, gerechnet vom Zeitpunkt der Besamung, aufzubewahren.

(4) Der Halter des besamten Tieres, dem ein Besamungsschein ausgestellt worden ist, hat diesen für mindestens fünf Jahre, gerechnet vom Zeitpunkt der Besamung, aufzubewahren.

(5) Die Aufzeichnungen gemäß Abs 3 Z 1 und die Besamungsscheine müssen jedenfalls folgende Angaben enthalten:

1. den Name und die Anschrift der die künstliche Besamung durchführenden Person,
2. die Identität des Spendertieres und des besamten Tieres,
3. die Chargennummer des Samens, soweit auf der verwendeten Samenportion eine solche angegeben ist,
4. die Bezeichnung des Betriebes des Halters des besamten Tieres einschließlich dessen LFBIS-Nummer, soweit dem Betrieb eine solche zugeteilt ist,
5. das Datum der Besamung.

(6) Der Betreiber der Besamungsstation oder des Samendepots hat dem Halter eines besamten Zuchttieres auf dessen Verlangen für den verwendeten Samen zumindest in Kopie

1. eine Zucht- oder Herkunftsbescheinigung für Samen, die den in der Anlage 4 für die betreffende Tierart festgelegten Anforderungen für Zucht- und Herkunftsbescheinigungen für Samen entspricht oder
2. eine Bescheinigung, die den in der Anlage 6 für die betreffende Tierart festgelegten Anforderungen für Bescheinigungen für Samen aus Drittstaaten entspricht, zu übergeben oder an eine vom Halter des besamten Tieres benannte Zuchtorganisation zu senden.

Erbfehler

§ 15

(1) Jeder Halter eines Tieres und jede Person, die künstliche Besamungen durchführt, hat der Behörde und dem Betreiber der abgebenden Besamungsstation oder des abgebenden Samendepots wichtige züchterische Vorkommnisse wie das Auftreten von Erbfehlern, Missbildungen oder gehäuften Sterilitäten unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die Behörde kann dem Betreiber der gewinnenden Besamungsstation die Abgabe von Samen eines bestimmten Spendertiers im Land Salzburg mit Bescheid untersagen, wenn das Spendertier Träger genetisch bedingter Eigenschaften ist, welche die Nutzung seiner Nachkommen im Sinn der Ziele dieses Gesetzes erheblich beeinträchtigen können.

(3) Die Behörde hat bei ihrer Entscheidung insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Wahrscheinlichkeit, mit der die genetisch bedingte Eigenschaft in den Nachkommen zu Tage tritt;
2. die Vor- und Nachteile einer Untersagung der Abgabe von Samen, insbesondere inwieweit das Spendertier auch Träger anderer genetisch bedingter Eigenschaften ist, die im Hinblick auf die Ziele dieses Gesetzes als besonders vorteilhaft zu werten sind;
3. die Wahrscheinlichkeit einer mit der Generationenfolge zunehmenden Häufigkeit oder Schwere des Ausprägungsgrades der genetisch bedingten Eigenschaft;
4. die Effektivität gelinderer Maßnahmen, insbesondere der Aufklärung der Tierhalter über die als abträglich eingeschätzten Wirkungen der genetisch bedingten Eigenschaft.

(4) Die Behörde hat vor ihrer Entscheidung ein Gutachten des Tierzuchtrates (§ 23) einzuholen.

(5) Berufungen gegen Bescheide gemäß Abs 2 haben keine aufschiebende Wirkung.

(6) Die Behörde hat auf Antrag des Betreibers der Besamungsstation oder von Amts wegen eine Untersagung gemäß Abs 2 unverzüglich aufzuheben, wenn die Gründe dafür weggefallen sind.

(7) Die Behörde hat die zuständigen Behörden der anderen Bundesländer über jede von ihr gemäß Abs 2 und 6 getroffene Maßnahme zu informieren.

(8) Die Behörde hat im Anschluss an eine Untersagung gemäß Abs 2 oder nach Information von einer vergleichbaren Maßnahme der zuständigen Behörde eines anderen Bundeslandes die Abgabe und Verwendung des von der Untersagung betroffenen Samens im Land Salzburg mit Verordnung allgemein zu verbieten. In der Verordnung ist das Spendertier genau zu bezeichnen. Die Behörde hat ein solches Verbot auch zu erlassen, wenn dies aufgrund einer vergleichbaren Maßnahme eines anderen Mitglieds- oder Vertragsstaates erforderlich ist. Die Verordnung ist aufzuheben, wenn die ihr zugrunde liegende Untersagung gemäß Abs 6 oder die ihr zugrunde liegende vergleichbare Maßnahme der zuständigen Behörde eines anderen Bundeslandes, Mitglieds- oder Vertragsstaates aufgehoben worden ist.

(9) Verordnungen gemäß Abs 8 sind in der von der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg herausgegebenen Zeitschrift „Salzburger Bauer“ kundzumachen und treten mit dem auf ihre Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Abgabe von Eizellen und Embryonen

§ 16

(1) Eizellen und Embryonen dürfen unter Einhaltung der veterinärrechtlichen Bestimmungen über das Inverkehrbringen von Eizellen und Embryonen an Empfänger im Land Salzburg nur von Embryo-Entnahmeeinheiten, die auf Grund von Vorschriften zur Umsetzung oder Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des Tierseuchenrechts zum innergemeinschaftlichen Verbringen von Eizellen oder Embryonen oder auf Grund von veterinärrechtlichen Vorschriften zum Verbringen von Eizellen oder Embryonen nur innerhalb Österreichs zugelassen sind, und nur dann abgegeben werden, wenn

1. sie von Zuchttieren stammen,
2. sie so gekennzeichnet sind, dass sie der zugehörigen Zucht- oder Herkunftsbescheinigung für Eizellen oder für Embryonen sowie den erforderlichen Verwendungsnachweisen zugeordnet werden können, und

3. ihnen zumindest in Kopie angeschlossen ist:
- a) eine Zucht- oder Herkunftsbescheinigung für Eizellen oder Embryonen, die den in der Anlage 4 für die betreffende Tierart festgelegten Anforderungen für Zucht- und Herkunftsbescheinigungen für Eizellen und Embryonen entspricht, oder
 - b) eine Bescheinigung, die den in der Anlage 6 für die betreffende Tierart festgelegten Anforderungen für Bescheinigungen für Eizellen und Embryonen aus Drittstaaten entspricht.

(2) Embryonen dürfen unter Einhaltung der veterinärrechtlichen Bestimmungen über das Inverkehrbringen von Embryonen an Empfänger im Land Salzburg unter den Voraussetzungen des Abs 1 auch von Besamungsstationen und Samendepots, die auf Grund von Vorschriften zur Umsetzung oder Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des Tierseuchenrechts zum innergemeinschaftlichen Verbringen von Samen zugelassen sind und denen auf Grund dieser Vorschriften die Genehmigung zur Lagerung von tiefgefrorenen Embryonen erteilt worden ist, abgegeben werden.

(3) Die Betreiber von Embryo-Entnahmeeinheiten im Land Salzburg sind befugt, für die in diesen Stellen gewonnenen Eizellen und Embryonen Zucht- und Herkunftsbescheinigungen für Eizellen und Embryonen auszustellen. Diese müssen den in der Anlage 4 für die betreffende Tierart festgelegten Anforderungen für Zucht- und Herkunftsbescheinigungen für Eizellen und Embryonen entsprechen.

Übertragung von Embryonen

§ 17

(1) Die Übertragung von Embryonen darf im Land Salzburg nur von zur Berufsausübung berechtigten Tierärzten durchgeführt werden.

(2) Embryonen dürfen nur übertragen werden, wenn sie den Anforderungen des § 16 Abs 1 entsprechen.

(3) Personen, die Übertragungen von Embryonen durchführen, sind verpflichtet:

1. Aufzeichnungen über die durchgeführten Übertragungen zu führen;
2. dem Halter des Empfängertieres unverzüglich über die erfolgte Übertragung des Embryos einen Embryoübertragungsschein auszustellen oder die für diesen vorgeschriebenen Angaben an eine vom Halter benannte Stelle zu übermitteln;
3. dem Halter des Empfängertieres für den übertragenen Embryo unverzüglich zumindest in Kopie

- a) eine Zucht- oder Herkunftsbescheinigung für Embryonen, die den in der Anlage 4 für die betreffende Tierart festgelegten Anforderungen für Zucht- und Herkunftsbescheinigungen für Embryonen entspricht, oder
 - b) eine Bescheinigung, die den in der Anlage 6 für die betreffende Tierart festgelegten Anforderungen für Bescheinigungen für Embryonen aus Drittstaaten entspricht, zu übergeben; und
4. die Aufzeichnungen gemäß Z 1 für mindestens fünf Jahre, gerechnet vom Zeitpunkt der Übertragung, aufzubewahren.

(4) Der Halter des Empfängertieres, dem ein Embryoübertragungsschein ausgestellt worden ist, hat diesen für mindestens fünf Jahre, gerechnet vom Zeitpunkt der Übertragung, aufzubewahren.

(5) Die Aufzeichnungen gemäß Abs 3 Z 1 und die Embryoübertragungsscheine müssen jedenfalls folgende Angaben enthalten:

1. den Namen und Anschrift der die Übertragung durchführenden Person,
2. die Identität des Spendertieres der Eizelle und des Spendertieres des Samens sowie des Empfängertieres,
3. die Bezeichnung des Betriebes des Halters des Empfängertieres einschließlich dessen LFBIS-Nummer, soweit dem Betrieb eine solche zugeteilt ist,
4. das Datum der Übertragung des Embryos.

Allgemeine persönliche Voraussetzungen für Eigenbestandsbesamer und Besamungstechniker

§ 18

(1) Als Eigenbestandsbesamer oder Besamungstechniker dürfen nur fachlich geeignete und zuverlässige Personen tätig werden.

(2) Als fachlich geeignet gilt eine Person,

1. die eine Ausbildung zum Eigenbestandsbesamer oder zum Besamungstechniker nach Maßgabe einer Verordnung gemäß § 28 Abs 1 Z 13 erfolgreich abgeschlossen hat;
2. die eine mit Verordnung gemäß § 28 Abs 4 anerkannte Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat, oder
3. deren Ausbildungsnachweis gemäß § 20 Abs 4 Z 2 anerkannt worden ist und die die allfälligen in der Anerkennung festgelegten Ausgleichsmaßnahmen erfüllt hat.

(3) Die erforderliche Zuverlässigkeit ist nicht gegeben, wenn die Person innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Anzeige gemäß Abs 5

1. wegen Tierquälerei oder wegen Übertretungen von tierschutz-, tierzucht- oder veterinärrechtlichen Vorschriften rechtskräftig gerichtlich verurteilt oder
2. mehr als ein Mal wegen Übertretungen von tierschutz-, tierzucht- oder veterinärrechtlichen Vorschriften verwaltungsbehördlich bestraft worden ist.

(4) Der Nachweis der Zuverlässigkeit wird durch eine schriftliche Erklärung erbracht, dass kein die Zuverlässigkeit ausschließender Umstand im Sinn des Abs 3 vorliegt. Personen, die als Besamungstechniker tätig werden wollen, haben dieser Erklärung eine Strafregisterbescheinigung oder im Fall von Staatsangehörigen eines anderen Mitglieds-, Vertrags- oder Drittstaates einen von der dort zuständigen Behörde ausgestellten entsprechenden Nachweis anzuschließen. Werden dort solche Nachweise nicht ausgestellt, kann die Zuverlässigkeit auch durch eine eidesstattliche Erklärung oder, wenn in dem betreffenden Staat auch eine solche nicht vorgesehen ist, durch eine feierliche Erklärung vor einer zuständigen Stelle dieses Staates nachgewiesen werden. Die Strafregisterbescheinigung, ein dieser entsprechender Nachweis, eine eidesstattliche oder die feierliche Erklärung dürfen zum Zeitpunkt ihrer Vorlage bei der Behörde nicht älter als drei Monate sein.

(5) Die Tätigkeit als Eigenbestandsbesamer oder als Besamungstechniker darf erst aufgenommen werden, wenn sie der Behörde angezeigt worden ist. Der Anzeige sind die für die Beurteilung der fachlichen Eignung und der Zuverlässigkeit erforderlichen Nachweise anzuschließen.

(6) Die Behörde hat über eine Anzeige gemäß Abs 5 eine Bescheinigung auszustellen, wenn die fachliche Eignung und die Zuverlässigkeit gegeben sind. Andernfalls hat die Behörde die Ausübung einer Tätigkeit als Eigenbestandsbesamer oder als Besamungstechniker mit Bescheid zu untersagen. Dies gilt auch, wenn die Voraussetzungen dafür weggefallen sind.

(7) Die Behörde hat den Landeshauptmann unverzüglich von jeder Anzeige gemäß Abs 5 zu informieren und dabei den Namen, das Geburtsdatum, die Anschrift sowie die Art der angezeigten Tätigkeit mitzuteilen. Gleiches gilt auch im Fall einer Untersagung der Ausübung der Tätigkeit gemäß Abs 6 oder einer allfälligen Mitteilung der Einstellung der Tätigkeit.

Verwendung von Samen und Embryonen im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit

§ 19

(1) Eigenbestandsbesamer und Besamungstechniker dürfen im Land Salzburg vorübergehend und gelegentlich tätig werden, wenn sie

1. in einem anderen Bundesland, Mitglieds-, Vertrags- oder Drittstaat, dessen Angehörigen Österreich auf Grund europarechtlicher oder staatsvertraglicher Verpflichtungen dieselben Rechte für den Berufszugang wie österreichischen Staatsbürgern einzuräumen hat, rechtmäßig als Eigenbestandsbesamer oder Besamungstechniker niedergelassen sind oder
2. diese Tätigkeit im Staat der Niederlassung innerhalb der letzten zehn Jahre mindestens zwei Jahre lang ausgeübt haben und dort weder die Ausbildung zum Eigenbestandsbesamer oder Besamungstechniker noch die Ausübung dieser Berufe reglementiert ist.

(2) Die erstmalige Aufnahme einer Tätigkeit gemäß Abs 1 ist der Behörde im Vorhinein schriftlich zu melden. Dieser Meldung sind Nachweise über die Staatsangehörigkeit, die fachliche Eignung sowie über das Vorliegen der Voraussetzungen entweder des Abs 1 Z 1 oder des Abs 1 Z 2 anzuschließen.

(3) Der Behörde ist jährlich im Vorhinein die weitere Ausübung einer Tätigkeit gemäß Abs 1 zu melden. Der Meldung sind Nachweise gemäß Abs 2 nur dann anzuschließen, wenn sich die den zuletzt vorgelegten Nachweisen zugrunde liegenden Umstände geändert haben.

(4) Die Behörde hat die Ausübung einer Tätigkeit gemäß Abs 1 mit Bescheid zu untersagen, wenn die Voraussetzungen dafür nicht oder nicht mehr gegeben sind.

(5) Die Behörde hat den Landeshauptmann unverzüglich von jeder Meldung gemäß Abs 2 und 3 zu informieren und dabei den Namen, das Geburtsdatum, die Anschrift sowie die Art der angezeigten Tätigkeit mitzuteilen. Gleiches gilt im Fall einer Untersagung der Ausübung der Tätigkeit gemäß Abs 4 oder einer allfälligen Mitteilung der Einstellung der Tätigkeit.

Verwendung von Samen und Embryonen im Rahmen der Niederlassungsfreiheit, Anerkennung ausländischer Ausbildungsnachweise

§ 20

(1) Die folgenden Bestimmungen gelten für:

1. österreichische Staatsbürger mit in anderen Bundesländern oder im Ausland erworbenen Ausbildungsnachweisen,

2. Angehörige anderer Mitgliedsstaaten oder Vertragsstaaten,
3. Personen, denen Österreich auf Grund europarechtlicher oder staatsvertraglicher Verpflichtungen dieselben Rechte für den Berufszugang wie österreichischen Staatsbürgern einzuräumen hat,
4. Familienangehörige von Unionsbürgern auf Grund der im § 35 Abs 5 Z 5 genannten Richtlinie,
5. langfristig im Inland aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige auf Grund der im § 35 Abs 5 Z 4 genannten Richtlinie,
6. Schweizer Staatsangehörige auf Grund des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedsstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit, kundgemacht unter BGBl III Nr 133/2002.

(2) Personen mit Ausbildungsnachweisen, die zur Ausübung des Berufs des Besamungstechnikers in ihrem Herkunftsland berechtigten, sind zur Ausübung dieser Berufe im Land Salzburg fachlich geeignet, wenn

1. die von den jeweiligen Berufen im Herkunftsland umfassten Tätigkeiten jenen der im Land Salzburg ausgeübten Tätigkeiten im Wesentlichen entsprechen und diese Entsprechung gemäß Abs 4 Z 1 festgestellt worden ist und
2. a) der Ausbildungsnachweis gemäß Abs 4 Z 2 ohne Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen anerkannt worden ist oder
b) der Ausbildungsnachweis gemäß Abs 4 Z 2 unter Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen anerkannt worden ist und die Ausgleichsmaßnahmen erfüllt sind.

(3) Ausbildungsnachweise gemäß Abs 2 sind:

1. Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise gemäß Art 3 Abs 1 lit c in Verbindung mit Art 11 der Berufsankennungsrichtlinie;
2. sonstige Ausbildungsnachweise, die nach Art 3 Abs 3 der Berufsankennungsrichtlinie den in der Z 1 angeführten Nachweisen gleichgestellt sind;
3. Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise nach Art 9 des im Abs 1 Z 6 genannten Abkommens oder nach sonstigen unmittelbar anwendbaren völkerrechtlichen Abkommen.

(4) Die Landesregierung hat auf Antrag einer Person gemäß Abs 1 im Einzelfall zu entscheiden,

1. ob die von den jeweiligen Berufen im Herkunftsland umfassten Tätigkeiten jenen der im Land Salzburg ausgeübten Tätigkeiten im Wesentlichen entsprechen;
2. ob die Ausbildungsnachweise unter Anwendung des Art 13 der Berufsankennungsrichtlinie anerkannt werden und

ob, in welcher Weise und in welchem Umfang es die Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Verwendung verlangt, für die Anerkennung Ausgleichsmaßnahmen gemäß Art 14 der Berufsanerkenntnisrichtlinie festzulegen. Ausgleichsmaßnahmen sind ein Anpassungslehrgang gemäß Art 3 Abs 1 lit g oder eine Eignungsprüfung gemäß Art 3 Abs 1 lit h jeweils in Verbindung mit Art 14 dieser Richtlinie.

(5) Bei der Entscheidung nach Abs 4 Z 2 ist auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu achten. Insbesondere ist zunächst zu prüfen, ob die vom Antragsteller im Rahmen seiner Berufspraxis in einem Mitgliedsstaat, Vertragsstaat oder einem Drittstaat erworbenen Kenntnisse die wesentlichen Unterschiede, auf Grund deren die Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen notwendig wäre, ganz oder teilweise ausgleichen. Wird eine Ausgleichsmaßnahme verlangt, hat der Antragsteller oder die Antragstellerin, ausgenommen in den Fällen des Art 14 Abs 3 der Berufsanerkenntnisrichtlinie, die Wahl zwischen der Absolvierung des Anpassungslehrganges und der Ablegung der Eignungsprüfung. Bei Antragstellern und Antragstellerinnen, deren Berufsqualifikationen die Kriterien der auf Grundlage gemeinsamer Plattformen gemäß Art 15 der Berufsanerkenntnisrichtlinie standardisierten Ausgleichsmaßnahmen erfüllen, sind keine Ausgleichsmaßnahmen festzulegen.

(6) Der Bescheid über die Entscheidung ist binnen vier Monaten nach Vorliegen aller für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen zu erlassen. Innerhalb eines Monats nach Einlangen des Antrages ist dem Antragsteller oder der Antragstellerin das Einlangen des Antrages zu bestätigen und gegebenenfalls mitzuteilen, welche Unterlagen fehlen.

Zusammenarbeit der Landesregierung mit anderen Behörden

§ 21

(1) Die Landesregierung hat mit den zuständigen Behörden des Herkunftsstaates einer Person, die im Rahmen der Dienstleistungs- oder Niederlassungsfreiheit die Tätigkeiten eines Eigenbestandsbesamers oder eines Besamungstechnikers ausübt (§§ 19 und 20), zusammenzuarbeiten und Amtshilfe zu leisten, soweit das im Rahmen der Berufsanerkenntnisrichtlinie erforderlich ist. Dabei ist die Vertraulichkeit der ausgetauschten Informationen sicherzustellen.

(2) Wird eine im Land Salzburg niedergelassene Person oder eine Person, die ihre Berufsqualifikation im Land Salzburg erworben hat, im Rahmen der Dienstleistungs- oder Niederlassungsfreiheit in einem anderen Staat tätig, hat die Landesregierung den zuständigen Behörden und den Kontaktstellen des Staates, in dem die Dienstleistung erbracht oder die Niederlassung begründet wird, alle Informationen zu erteilen, die erforderlich sind zur Feststellung:

1. der Verlässlichkeit dieser Person, insbesondere über die Verhängung von berufsspezifischen disziplinarrechtlichen, verwaltungsrechtlichen oder strafrechtlichen Sanktionen;
2. der Rechtmäßigkeit ihrer Niederlassung;
3. der Echtheit der vorgelegten Bescheinigungen und Ausbildungsnachweise, wenn diesbezüglich berechnigte Zweifel bestehen;
4. ihrer Ausbildung, wenn diese nicht zur Gänze im Land Salzburg absolviert worden ist und diesbezüglich berechnigte Zweifel bestehen;
5. der Gleichwertigkeit von Ausbildungsnachweisen.

(3) Wird eine Person im Rahmen der Dienstleistungs- oder Niederlassungsfreiheit im Land Salzburg tätig (§§ 18 und 19), kann die Landesregierung von den zuständigen Behörden und den Kontaktstellen des Herkunftsstaates alle Informationen einholen, die erforderlich sind zur Feststellung:

1. der Verlässlichkeit dieser Person, insbesondere über die Verhängung von berufsspezifischen disziplinarrechtlichen, verwaltungsrechtlichen oder strafrechtlichen Sanktionen;
2. der Rechtmäßigkeit ihrer Niederlassung im Herkunftsstaat;
3. der Echtheit der vorgelegten Bescheinigungen und Ausbildungsnachweise, wenn diesbezüglich berechnigte Zweifel bestehen;
4. ihrer Ausbildung, wenn diese nicht zur Gänze in dem den Ausbildungsnachweis ausstellenden Herkunftsstaat absolviert worden ist und diesbezüglich berechnigte Zweifel bestehen;
5. der Gleichwertigkeit von Ausbildungsnachweisen.

(4) Die Landesregierung ist in den Fällen des Abs 2 und 3 verpflichtet, die nach dem Ort der Erbringung der Dienstleistung, der Niederlassung oder der Herkunft zuständigen Behörden zu unterrichten über:

1. die Verhängung von disziplinarrechtlichen, verwaltungsrechtlichen oder strafrechtlichen Sanktionen oder über sonstige schwerwiegende konkrete Sachverhalte, die sich auf die Ausübung der Tätigkeit als Eigenbestandsbesamer oder als Besamungstechniker auswirken können;
2. alle Umstände, die im Fall einer Beschwerde gegen eine Person, die im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit eine Tätigkeiten als Eigenbestandsbesamer oder als Besamungstechniker erbringt, für eine ordnungsgemäße Durchführung eines Beschwerdeverfahrens erforderlich sind;
3. das Ergebnis eines Beschwerdeverfahrens gemäß Z 2 und die gegebenenfalls getroffenen Maßnahmen.

4. Abschnitt

Behörden, Verfahren, Ausnahmen, Überwachung

Behörden

§ 22

(1) Behörde im Sinn dieses Gesetzes ist das nach deren Organisationsvorschriften zuständige Organ der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg – im Folgenden kurz als Landwirtschaftskammer bezeichnet –, soweit in diesem Gesetz nicht Anderes bestimmt ist. Für die durchzuführenden Verfahren gelten die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl Nr 51/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 5/2008. Die Landesregierung ist gegenüber der Landwirtschaftskammer weisungsbefugt und sachlich in Betracht kommende Oberbehörde im Sinn des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991.

(2) Die Abgabe von Stellungnahmen in Verfahren zur Anerkennung von fremden Zuchtorganisationen, denen ein räumlicher Tätigkeitsbereich im Land Salzburg eingeräumt werden soll, obliegt der Landwirtschaftskammer. Sie hat dabei auf die weiteren Voraussetzungen für das Tätigwerden von fremden anerkannten Zuchtorganisationen im Land Salzburg gemäß § 7 hinzuweisen.

(3) Die Landwirtschaftskammer wird für die von diesem Gesetz geregelten Angelegenheiten als Informationsstelle gemäß Art 21 Abs 1 der Dienstleistungsrichtlinie bestimmt.

(4) Die Stelle, die die Aufgaben der Verbindungsstelle gemäß Art 28 Abs 2 der Dienstleistungsrichtlinie wahrnimmt, wird durch Verordnung der Landesregierung bestimmt.

(5) Über Berufungen gegen Bescheide der Landwirtschaftskammer und der Landesregierung entscheidet der Unabhängige Verwaltungssenat.

(6) Die gemäß diesem Gesetz der Landwirtschaftskammer zugewiesenen Angelegenheiten sind solche des übertragenen Wirkungsbereichs.

Tierzuchtrat

§ 23

Soweit das Land Salzburg mit anderen Bundesländern eine Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Einrichtung einer gemeinsamen Sachverständigenkommission für tierzuchtfachliche Angelegenheiten (Tierzuchtrat) geschlossen hat, können die mit der Vollziehung dieses Gesetzes betrauten Behörden unbeschadet der §§ 4 Abs 6, 5 Abs 2 und 15 Abs 4 zu allen tierzuchtfachlichen Fragen ein Gutachten des Tierzuchtrates einholen.

Nebenbestimmungen und Ausnahmen

§ 24

(1) Soweit es zur Erreichung der im § 1 Abs 2 angeführten Ziele erforderlich ist, können Bescheide unter Bedingungen, Befristungen und Auflagen erlassen werden.

(2) Soweit es mit den im § 1 Abs 2 angeführten Zielen vereinbar ist, kann die Behörde auf Antrag Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzes oder der auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen für folgende Zwecke zulassen:

1. zur Durchführung von Versuchen;
2. zur Durchführung von Forschungsarbeiten in wissenschaftlichen Einrichtungen;
3. im Rahmen eines Kreuzungszuchtprogramms einer anerkannten Zuchtorganisation
 - a) für die Entwicklung von Herkünften oder
 - b) für das Abgeben von Zuchttieren, Samen, Eizellen und Embryonen bis zum Vorliegen des Ergebnisses des Stichprobentests;
4. für Maßnahmen zur Erhaltung von Genreserven.

Die erteilte Ausnahme ist zu widerrufen, wenn ihr Zweck nicht nachhaltig verfolgt oder dessen Verfolgung aufgegeben wird.

Bekanntmachungen

§ 25

Die Landwirtschaftskammer hat in der Zeitschrift „Salzburger Bauer“ bekannt zu machen:

1. die Anerkennung einer eigenen Zuchtorganisation unter genauer Angabe ihrer Bezeichnung, ihrer Rechtsform, ihrer Anschrift und der Rasse, auf die sich die Anerkennung bezieht und
2. jede Änderung der gemäß Z 1 bekannt zu machenden Sachverhalte.

Überwachung

§ 26

(1) Die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes, der auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen und Bescheide, der vertraglichen Vereinbarungen zwischen Zuchtorganisationen und den von diesen mit der Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen beauftragten Stellen (§ 9 Abs 3 Z 2 lit b) sowie der unmittelbar anwendbaren Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Tierzucht obliegt der Behörde.

(2) Alle der Überwachung durch die Behörde unterliegenden natürlichen oder juristischen Personen sind verpflichtet:

1. den mit der Überwachung betrauten Organen der Behörde
 - a) das jederzeitige Betreten von Grundstücken, Baulichkeiten, Stallungen, Transportmitteln sowie von sonstigen Orten, an denen diesem Gesetz unterliegende Tätigkeiten ausgeübt werden oder werden sollen, zum Zweck der Überwachung sowie zur Durchführung von Erhebungen, Feststellungen oder Untersuchungen unter Einhaltung der geltenden veterinärhygienischen Anforderungen zu ermöglichen,
 - b) alle erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen,
 - c) alle erforderlichen Unterlagen wie Zuchtunterlagen, Geschäftsaufzeichnungen, Liefer- und Transportscheine, Rechnungen oder Werbematerialien vorzulegen,
 - d) alle erforderlichen Gegenstände zugänglich zu machen,
 - e) jedes für die Durchführung von Erhebungen, Feststellungen oder Untersuchungen erforderliche Tier vorzuführen,
 - f) jede sonstige Unterstützung zu gewähren;
2. die Entnahme von Blutproben und sonstigen Proben, die Durchführung von Untersuchungen und die Einsichtnahme und Anfertigung von Kopien oder Abschriften aus den vorgelegten Unterlagen ohne Entschädigung zu dulden.

(3) Die Behörde hat alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, die zur Beseitigung eines Verstoßes sowie zur Verhütung künftiger Verstöße gegen die im Abs 1 angeführten Rechtsvorschriften, Bescheide und vertraglichen Vereinbarungen erforderlich sind. Insbesondere kann sie

1. Verbote und Beschränkungen für die Übereignung, Überlassung und Verwendung von Zuchttieren, Samen, Eizellen oder Embryonen erlassen;
2. die Tätigkeit von eigenen anerkannten Zuchtorganisationen einschränken;
3. Dokumente einziehen, die unter Verletzung von Bestimmungen dieses Gesetzes ausgestellt worden sind und wesentliche züchterische Interessen beeinträchtigen können;

4. Samen, Eizellen oder Embryonen sicherstellen;
5. die unschädliche Beseitigung von Samen, Eizellen oder Embryonen anordnen oder durchführen, soweit das zur Verhinderung der Ausbreitung von Erbfehlern notwendig ist;
6. eigene anerkannte Zuchtorganisationen verpflichten,
 - a) Eintragungen in das Zuchtbuch oder Zuchtregister vorzunehmen, zu berichtigen, zu unterlassen oder rückgängig zu machen,
 - b) die Art der Führung oder die Gliederung des Zuchtbuches oder des Zuchtregisters zu ändern,
 - c) Zucht- und Herkunftsbescheinigungen einzuziehen oder neu auszustellen,
 - d) die Überprüfung von Abstammungen durchzuführen oder zu veranlassen,
 - e) die Leistungsprüfung oder die Zuchtwertschätzung in einer bestimmten Weise durchzuführen;
7. einer eigenen anerkannten Ursprungszuchtbuch-Organisation die zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß § 8 Abs 8 erforderlichen Aufträge erteilen;
8. jedes nicht bewilligungspflichtige Tätigwerden, für das die Voraussetzungen nach diesem Gesetz nicht oder nicht mehr vorliegen, untersagen.

(4) Bei Gefahr im Verzug können die Maßnahmen gemäß Abs 3 sowie Untersagungen nach diesem Gesetz auch ohne vorangehendes Ermittlungsverfahren angeordnet oder gegen Ersatz der Kosten durch den sonst zu diesen Maßnahmen Verpflichteten durchgeführt werden. Die Behörde hat in diesen Fällen die Maßnahmen nachträglich längstens binnen zwei Wochen mit schriftlichem Bescheid anzuordnen, anderenfalls sie außer Kraft treten.

(5) Die mit der Überwachung betrauten Organe sind verpflichtet:

1. im Fall einer Probenentnahme eine Niederschrift anzufertigen, eine Ausfertigung davon dem Überprüften oder dessen Beauftragten zu übergeben oder zuzusenden,
2. der für die Untersuchung und Auswertung bestimmten Probe eine Ausfertigung der Niederschrift anzuschließen,
3. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die ihnen im Rahmen ihrer Funktion anvertraut oder zugänglich geworden sind, während der Dauer ihrer Funktion und auch nach deren Erlöschen geheim zu halten;
4. jeden Verdacht einer Verwaltungsübertretung der Bezirksverwaltungsbehörde mitzuteilen.

(6) Proben sind nach anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen und Methoden unter Berücksichtigung der Biologie und der Eigenschaften des beprobten Materials zu entnehmen und zu untersuchen. Die entnommene Probe ist, soweit das ihrer Natur nach möglich ist und dadurch nicht ihre einwandfreie Untersuchung und Beurteilung vereitelt wird, in zwei, auf Verlangen des Verfügungsberechtigten jedoch in drei annähernd gleiche Teile zu teilen. Ein Teil der Probe ist als Material für die Untersuchung und Beurteilung zu verwenden, ein weiterer Teil ist

von dem die Probe entnehmenden Organ zu verwahren. Wurde die Probe auf Verlangen des Verfügungsberechtigten in drei Teile geteilt, ist der dritte Teil dem Verfügungsberechtigten als Gegenprobe zurückzulassen und von diesem ordnungsgemäß zu verwahren. Ist eine Teilung der entnommenen Probe ihrer Natur nach nicht möglich, ist die Probe ohne vorherige Teilung zu untersuchen.

5. Abschnitt

Förderung der Tierzucht

§ 27

(1) Die Erreichung der im § 1 Abs 2 angeführten Ziele kann unter Berücksichtigung der gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen durch die Bereitstellung von öffentlichen Mitteln gefördert werden.

(2) Im Rahmen der Verordnung (EG) Nr 1535/2007 der Kommission vom 20. Dezember 2007 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen im Agrarereignissektor, ABI Nr L 337 vom 21. Dezember 2007, können die Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich dafür sorgen, dass für das Decken der in ihrem jeweiligen Gebiet vorhandenen weiblichen Tiere die erforderlichen männlichen Zuchttiere zur Verfügung stehen, oder einen angemessenen Beitrag zur künstlichen Besamung leisten.

6. Abschnitt

Schlussbestimmungen

Verordnungen der Landesregierung

§ 28

(1) Die Landesregierung hat, soweit es

- zur Erreichung der im § 1 Abs 2 genannten Ziele,
- zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes, der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen und Bescheide, der vertraglichen Vereinbarungen zwischen Zuchtorganisationen und den von diesen mit der Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen beauftragten Stellen (§ 9 Abs 3 Z 2 lit b) sowie der unmittelbar anwendbaren Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Tierzucht oder

– zur Umsetzung oder Durchführung der im § 35 genannten Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft

erforderlich oder

– im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit der nach diesem Gesetz durchzuführenden Verfahren, vor allem im Hinblick auf die Möglichkeiten des elektronischen Verkehrs und der elektronischen Datenverarbeitung gelegen ist,

nach Anhörung der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg nähere Bestimmungen durch Verordnung zu erlassen. Diese können betreffen:

1. einzelne Anerkennungs Voraussetzungen für Zuchtorganisationen gemäß § 3;
2. die Form und die Inhalte der Antragsunterlagen gemäß § 4 Abs 1 bis 4;
3. die Form und die Inhalte eines Antrags gemäß § 4 Abs 7;
4. das Tätigwerden von fremden anerkannten Zuchtorganisationen im Land Salzburg gemäß § 7;
5. die näheren Anforderungen an die Zucht- und Herkunftsbescheinigungen für Tiere, Samen, Eizellen und Embryonen gemäß den §§ 8 Abs 2, 13 Abs 2 und 16 Abs 3;
6. die Form und den Inhalt des Berichts gemäß § 8 Abs 6;
7. die Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen, die dazu erforderliche fachliche Eignung gemäß § 9 sowie die Veröffentlichung der Ergebnisse gemäß § 10 Abs 1;
8. die Aufzeichnungen gemäß den §§ 12 Abs 1 Z 1 und Abs 2, 14 Abs 3 Z 1 und Abs 5 sowie § 17 Abs 3 Z 1 und Abs 5;
9. die Form und den Inhalt des Belegscheins gemäß § 12 Abs 1 Z 2 lit a und Abs 2, des Besamungsscheins gemäß § 14 Abs 3 Z 2 und Abs 5 und des Embryoübertragungsscheines gemäß § 17 Abs 3 Z 2 und Abs 5;
10. die Abgabe von Samen zur Verwendung in einem Prüfeinsatz im Rahmen eines Zuchtprogramms einer anerkannten Zuchtorganisation gemäß § 13 Abs 1 Z 1 lit b;
11. die Kennzeichnung von zur Abgabe bestimmtem Samen gemäß § 13 Abs 1 Z 2;
12. die Kennzeichnung von zur Abgabe bestimmten Eizellen und Embryonen gemäß § 16 Abs 1 Z 2;
13. die Erlangung der fachlichen Eignung gemäß § 18 Abs 2 Z 1, insbesondere über die Zulassungsvoraussetzungen, den Inhalt, die Dauer und den Abschluss einer Ausbildung zum Eigenbestandsbesamer oder zum Besamungstechniker und in welchem Umfang bestimmte Ausbildungsnachweise gemäß § 20 Abs 3 im Rahmen einer Ausbildung zur Erlangung der fachlichen Eignung gemäß § 18 Abs 2 Z 1 anerkannt werden können;
14. die Kriterien für Anerkennung von Ausbildungsnachweisen gemäß § 20, insbesondere welche Tätigkeiten die Voraussetzungen des § 20 Abs 2 Z 1 erfüllen;
15. die Durchführung und den Inhalt von Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 20 Abs 4 Z 2.

(2) Die Landesregierung ist ermächtigt, die Anlagen 1 bis 6 an Änderungen der darin genannten gemeinschaftsrechtlichen Rechtsakte durch Verordnung anzupassen.

(3) Betrifft eine Verordnung gemäß Abs 1 oder 2 das Zuchtprogramm (§ 2 Z 22) oder einen Gegenstand der Anerkennung (§ 4 Abs 8), kann die Landesregierung auch den Umfang, die Form und die Frist festlegen, in dem bzw der die eigenen anerkannten Zuchtorganisationen verpflichtet sind, ihr Zuchtprogramm oder ihre Gegenstände der Anerkennung darauf anzupassen.

(4) Die Landesregierung kann bestimmte Ausbildungslehrgänge zur Erlangung der fachlichen Eignung zur Ausübung der Tätigkeit als Eigenbestandsbesamer oder als Besamungstechniker mit Verordnung anerkennen, wenn diese hinsichtlich ihrer Zulassungsvoraussetzungen, Inhalte und Dauer einer Ausbildung gemäß Abs 1 Z 13 entsprechen.

Verwendung und Übermittlung von Daten

§ 29

(1) Die Landesregierung und die Landwirtschaftskammer dürfen Daten, die sie bei der Vollziehung dieses Gesetzes gewonnen haben oder die ihnen von Behörden anderer Bundesländer, Mitglieds-, Vertrags- oder Drittstaaten mitgeteilt worden sind, automationsunterstützt verarbeiten und untereinander übermitteln.

(2) Eine Übermittlung dieser Daten an die zuständigen Behörden anderer Bundesländer, Mitglieds- oder Vertragsstaaten sowie an die Europäische Kommission ist nur zulässig, soweit es zur Erreichung der im § 1 Abs 2 genannten Ziele erforderlich oder zur Erfüllung gemeinschaftsrechtlicher Verpflichtungen auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Tierzucht erforderlich ist.

Innergemeinschaftliche Auskunfts- und Mitteilungspflichten, Zusammenarbeit der Behörden

§ 30

(1) Die Landesregierung ist auf begründetes Ersuchen der zuständigen Behörde eines anderen Bundeslandes, Mitglieds- oder Vertragsstaates verpflichtet:

1. alle Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Schriftstücke zu übermitteln, um dieser die Überwachung der Einhaltung der tierzuchtrechtlichen Vorschriften oder die Kontrolle von Personen, die züchterische oder für die Tierzucht bedeutsame Dienstleistungen erbringen, zu ermöglichen;

2. mitzuteilen, ob eine Person, die züchterische oder für die Tierzucht bedeutsame Dienstleistungen erbringt, im Land Salzburg rechtmäßig niedergelassen ist und ihre Tätigkeiten nicht in rechtswidriger Weise ausübt;
3. zu bestätigen, dass eine Person, die züchterische oder für die Tierzucht bedeutsame Dienstleistungen erbringt, im Land Salzburg rechtmäßig niedergelassen ist und ihre Tätigkeiten nicht in rechtswidriger Weise ausübt;
4. alle ihr mitgeteilten Sachverhalte zu überprüfen, Kontrollen oder Untersuchungen vorzunehmen oder die Durchführung von Überprüfungen, Kontrollen oder Untersuchungen zu veranlassen (§ 26) und der ersuchenden Behörde die Ergebnisse der Überprüfung sowie die allenfalls getroffenen Maßnahmen mitzuteilen.

(2) Kann einem Ersuchen gemäß Abs 1 nicht oder nicht vollständig entsprochen werden, hat die Landesregierung der ersuchenden Behörde die dafür maßgeblichen Gründe mitzuteilen.

(3) Ersuchen gemäß Abs 1 Z 1, die von den zuständigen Behörden verhängte Maßnahmen, Bestrafungen oder Entscheidungen wegen einer Insolvenz oder eines Konkurses mit betrügerischer Absicht zum Gegenstand haben, die von unmittelbarer Bedeutung für die Kompetenz oder berufliche Zuverlässigkeit des Betroffenen sind, darf erst nach Eintritt der Rechtskraft der Maßnahme, Bestrafung oder Entscheidung und nur unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen entsprochen werden. Die Landesregierung hat den Betroffenen über das Ersuchen und vom Inhalt ihrer Erledigung zu informieren.

(4) Die Landesregierung kann an jede zuständige Behörde eines anderen Bundeslandes, Mitglieds- oder Vertragsstaates begründete Ersuchen im Sinn des Abs 1 richten. Die von dieser in Erledigung des Ersuchens übermittelten Informationen, Schriftstücke und Mitteilungen dürfen nur im Zusammenhang mit der Angelegenheit verwendet werden, für die sie angefordert worden sind.

(5) Die Behörde hat der Behörde eines anderen Bundeslandes, Mitglieds- oder Vertragsstaates, die für die Überwachung der Einhaltung der tierzuchtrechtlichen Vorschriften und für die Kontrolle von Personen, die züchterische oder für die Tierzucht bedeutsame Dienstleistungen erbringen, zuständig ist, von Amts wegen alle zweckdienlichen Sachverhalte, Vorgänge oder Umstände mitzuteilen.

(6) Die Behörde hat der Europäischen Kommission von Amts wegen oder auf deren begründetes Ersuchen alle zweckdienlichen Informationen über Verstöße oder den Verdacht von Verstößen gegen tierzuchtrechtliche Vorschriften, die von besonderem Interesse für die Europäische Gemeinschaft sind, mitzuteilen.

(7) Die Behörde hat unverzüglich zu unterrichten:

1. die Europäische Kommission und die zuständigen Behörden der anderen Bundesländer, Mitglieds- und Vertragsstaaten, wenn vom Verhalten einer im Land Salzburg niedergelassenen Person, die auch in anderen Bundesländern, Mitglieds- oder Vertragsstaaten züchterische oder für die Tierzucht bedeutsame Dienstleistungen erbringt, oder einer Person, die im Land Salzburg, ohne dort niedergelassen zu sein, solche Dienstleistungen erbringt, eine ernste Gefahr für die Gesundheit, die Sicherheit von Personen oder für die Umwelt ausgehen könnte;
2. die Europäische Kommission und die zuständigen Behörden des Niederlassungsstaates und der betroffenen Bundesländer, Mitglieds- oder Vertragsstaaten, wenn von sonstigen zu ihrer Kenntnis gelangten Handlungen oder Umständen im Zusammenhang mit einer züchterischen oder für die Tierzucht bedeutsamen Dienstleistung ein schwerer Schaden für die Gesundheit oder Sicherheit von Personen oder die Umwelt im Land Salzburg oder im Gebiet eines anderen Bundeslandes, Mitglieds- oder Vertragsstaates verursacht werden könnte.

Zwischenstaatliches Vermittlungsverfahren

§ 31

(1) Die Landesregierung und die Landwirtschaftskammer haben auf eine gemeinsame Lösung oder einvernehmliche Vorgehensweise hinzuwirken, wenn zwischen ihnen und den zuständigen Behörden anderer Bundesländer, Mitglieds- oder Vertragsstaaten in Angelegenheiten der Tierzucht Auffassungsunterschiede bestehen oder einem Ersuchen gemäß § 30 Abs 1 oder 4 nicht oder nicht vollständig entsprochen werden kann oder entsprochen wird. Die Landesregierung und die Landwirtschaftskammer können dazu

1. mit den zuständigen Behörden anderer Bundesländer, Mitglieds- oder Vertragsstaaten in direkten Kontakt treten;
2. im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden des anderen Bundeslandes, Mitglieds- oder Vertragsstaates eigene Organe entsenden;
3. ihren eigenen Erhebungen, Kontrollen oder Untersuchungen von den zuständigen Behörden der anderen Bundesländer, Mitglieds- oder Vertragsstaaten entsandte Organe beiziehen;
4. die Europäische Kommission einschalten, wenn die Klärung strittiger Fragen trotz der sonst dazu unternommenen Schritte innerhalb von sechs Monaten ohne Erfolg geblieben ist.

(2) Die Landesregierung hat die Europäische Kommission über alle Fälle zu unterrichten, in denen einem Ersuchen gemäß § 30 Abs 4 von der zuständigen Behörde eines anderen Mitglied- oder Vertragsstaates nicht entsprochen wird oder ein Ersuchen um Klärung von strittigen Fragen trotz gemäß Abs 1 unternommener Schritte ohne Erfolg geblieben ist.

(3) Die Einschaltung der Europäischen Kommission gemäß Abs 1 Z 4 durch die Landwirtschaftskammer bedarf der vorherigen Zustimmung durch die Landesregierung.

Strafbestimmungen

§ 32

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, soweit die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, wer

1. anerkannten Zuchtorganisationen vorbehaltene Tätigkeiten ausübt, ohne im Besitz einer rechtskräftigen Anerkennung nach § 3 zu sein oder ohne eine Anzeige nach § 7 Abs 1 erstattet zu haben;
2. entgegen § 5 Abs 1 die Änderung von Sachverhalten oder Gegenständen der Anerkennung nicht mitteilt;
3. eine Mitteilung gemäß § 7 Abs 5 unterlässt;
4. entgegen § 8 Abs 1 die Bestimmungen des Zuchtprogramms nicht einhält;
5. entgegen § 8 Abs 3 Tiere in das Zuchtbuch oder Zuchtregister einträgt, vermerkt oder registriert oder Zucht- oder Herkunftsbescheinigungen für Zuchttiere oder andere zuchtrelevante Dokumente ausstellt;
6. die Berichtspflicht gemäß § 8 Abs 6 nicht erfüllt;
7. der Verpflichtung zur Zusammenarbeit gemäß § 8 Abs 8 nicht nachkommt;
8. die Anpassungspflicht gemäß § 8 Abs 9 nicht erfüllt;
9. Ergebnisse von Leistungsprüfungen oder Zuchtwertschätzungen von Zuchttieren entgegen § 9 Abs 1 oder 2 verwendet;
10. der Verpflichtung zur Übermittlung der Ergebnisse von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen nach § 10 Abs 1 letzter Satz nicht nachkommt;
11. Zuchttiere entgegen § 11 übereignet oder überlässt;
12. den Verpflichtungen gemäß § 12 Abs 1 bis 3 in Bezug auf Belegschein oder Aufzeichnungen nicht nachkommt;
13. Samen entgegen § 13 Abs 1 abgibt oder entgegen § 14 Abs 2 verwendet;
14. entgegen den Bestimmungen des § 13 Abs 2 oder § 16 Abs 3 Zucht- oder Herkunftsbescheinigungen für Samen, Eizellen und Embryonen ausstellt;
15. künstliche Besamungen durchführt, ohne dazu nach § 14 Abs 1 berechtigt zu sein;
16. den Verpflichtungen gemäß § 14 Abs 3 bis 5 in Bezug auf den Besamungsschein oder die Aufzeichnungen oder den Verpflichtungen gemäß § 14 Abs 6 in Bezug auf die Zucht- oder Herkunftsbescheinigung für Samen oder die Bescheinigung für Samen aus Drittstaaten nicht nachkommt;
17. Samen trotz Untersagung oder Verbot nach § 15 Abs 2 oder 8 abgibt oder verwendet;

18. eine Eizelle oder einen Embryo entgegen § 16 Abs 1 oder 2 abgibt oder einen Embryo entgegen § 17 Abs 2 verwendet;
19. die Übertragung eines Embryos durchführt, ohne dazu nach § 17 Abs 1 berechtigt zu sein;
20. den Verpflichtungen gemäß § 17 Abs 3 bis 5 in Bezug auf den Embryoübertragungsschein, die Aufzeichnungen oder die Zucht- oder Herkunftsbescheinigungen für Embryonen oder die Bescheinigung für Embryonen aus Drittstaaten nicht nachkommt;
21. entgegen den §§ 18 oder 19 tätig wird;
22. in der Erklärung nach § 18 Abs 4 wahrheitswidrige Angaben macht;
23. den Pflichten gemäß § 26 Abs 2 nicht oder nicht vollständig nachkommt;
24. den in Verordnungen oder Bescheiden aufgrund dieses Gesetzes enthaltenen sonstigen Geboten oder Verboten zuwider handelt.

(2) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs 1 sind unbeschadet sonstiger Folgen (Untersagungen udgl) mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 € und für den Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu ahnden.

(3) Auch der Versuch ist strafbar.

In- und Außerkrafttreten

§ 33

(1) Dieses Gesetz tritt mit in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Tierzuchtgesetz, LGBl Nr 15/1995, in der Fassung der Gesetze LGBl Nr 69/2000, 46/2001 und 86/2003, außer Kraft.

Übergangsbestimmungen

§ 34

(1) Nach bisherigem Recht erteilte Anerkennungen von Zuchtorganisationen erlöschen nach Ablauf eines Jahres ab Inkrafttreten dieses Gesetzes. Ist die bisherige Anerkennung befristet erteilt worden und endet die Befristung vor Ablauf eines Jahres ab Inkrafttreten dieses Gesetzes, erlischt die Anerkennung mit Ablauf des letzten Tages der Befristung, frühestens jedoch drei Monate ab Inkrafttreten dieses Gesetzes.

(2) Eine nach bisherigem Recht erteilte Anerkennung gilt als vorläufige Anerkennung weiter, wenn die Zuchtorganisation vor dem Erlöschen ihrer Anerkennung gemäß Abs 1 bei der zu-

ständigen Behörde jenes Bundeslandes, in dem sie ihren Sitz hat, die Anerkennung als Zuchtorganisation für einen das Land Salzburg umfassenden räumlichen Tätigkeitsbereich beantragt.

(3) Eine nach bisherigem Recht erteilte Anerkennung gilt auch dann als vorläufige Anerkennung weiter, wenn

1. in jenem Bundesland, in dem die nach bisherigem Recht anerkannte Zuchtorganisation ihren Sitz hat, noch keine gesetzliche Grundlage für eine Anerkennung einer Zuchtorganisation für einen das Land Salzburg umfassenden räumlichen Tätigkeitsbereich besteht,
2. die Zuchtorganisation vor dem Zeitpunkt des Erlöschens ihrer Anerkennung gemäß Abs 1 gegenüber der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg schriftlich erklärt, bei der nach ihrem Sitz zuständigen Behörde die Anerkennung als Zuchtorganisation für einen auch das Land Salzburg umfassenden räumlichen Tätigkeitsbereich beantragen zu wollen, und
3. der Antrag gemäß Z 2 innerhalb eines Jahres ab dem Inkrafttreten einer gesetzlichen Grundlage gemäß Z 1 bei der dafür zuständigen Behörde gestellt wird.

(4) Eine vorläufige Anerkennung (Abs 2 und 3) erlischt mit der Rechtskraft der Entscheidung der zuständigen Behörde über die Anerkennung für einen das Land Salzburg umfassenden räumlichen Tätigkeitsbereich. Nach dem Erlöschen der vorläufigen Anerkennung dürfen fremde anerkannte Zuchtorganisationen im Land Salzburg nur nach Maßgabe des § 7 tätig werden.

(5) Hat eine nach bisherigem Recht anerkannte Zuchtorganisation mit Sitz im Land Salzburg bei der Behörde die Anerkennung gemäß Abs 2 beantragt, ist § 3 mit folgenden Abweichungen anzuwenden:

1. Abs 1 Z 5 und Abs 5 Z 2 stehen einer Anerkennung für das Land Salzburg oder für einen grenzüberschreitenden Tätigkeitsbereich in anderen Bundesländern nicht entgegen, wenn die Zuchtorganisation dort im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes als Zuchtorganisation für die jeweilige Rasse anerkannt war;
2. Abs 4 Z 3 und 4 stehen einer Anerkennung als Ursprungszuchtbuch-Organisation nicht entgegen, wenn die Zuchtorganisation im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes als Ursprungszuchtbuch-Organisation für die jeweilige Rasse anerkannt war.

(6) Die Behörde hat innerhalb eines Jahres über vollständig eingebrachte Anträge gemäß Abs 2 zu entscheiden.

(7) Nach bisherigem Recht erteilte Bewilligungen von Besamungsstationen und Embryotransfereinrichtungen verlieren mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Wirksamkeit. Die von diesen Einrichtungen nach den bisherigen Bestimmungen aufbewahrten Aufzeichnungen, Unterlagen und Dokumentationen sind ab Inkrafttreten dieses Gesetzes fünf Jahre aufzubewahren

und der Behörde oder den mit der Vollziehung der veterinärrechtlichen Bestimmungen betrauten Behörden auf deren Verlangen vorzulegen.

(8) Nach bisherigem Recht erteilte Berechtigungen zur Durchführung von künstlichen Besamungen gelten als Berechtigungen im Sinn dieses Gesetzes.

(9) Bis zum Inkrafttreten einer Vereinbarung des Landes Salzburg mit anderen Bundesländern gemäß Art 15a Abs 2 B-VG über die Einrichtung einer gemeinsamen Sachverständigenkommission für tierzuchtfachliche Angelegenheiten (Tierzuchtrat) sind die §§ 4 Abs 6, 5 Abs 2 und 15 Abs 4 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an Stelle des Gutachtens des Tierzuchtrates ein Gutachten einer sonstigen fachlich geeigneten Stelle einzuholen ist. Gleiches gilt im Fall einer Kündigung einer solchen Vereinbarung.

(10) Für nach bisherigem Recht erteilte Ausnahmen gelten Abs 1, 2 und 6 sinngemäß.

(11) Nach den bisherigen Bestimmungen vorgenommene Eintragungen in Zuchtbücher oder Zuchtregister, ausgestellte Zucht- oder Herkunftsbescheinigungen oder sonstige Dokumente (Belegscheine, Besamungsscheine, Equidenpässe etc) oder geführte Aufzeichnungen gelten als solche nach diesem Gesetz.

(12) Nach bisherigem Recht durchgeführte Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen bzw Zuchtwertfeststellungen gelten als Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen gemäß § 9 Abs 1.

(13) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängige Verwaltungsstrafverfahren sind nach den bisherigen Bestimmungen fortzuführen. Alle anderen Verfahren sind formfrei einzustellen und die Antragsteller oder Antragstellerinnen unter Hinweis auf die neu geltende Rechtslage davon in Kenntnis zu setzen.

Umsetzungshinweise

§ 35

(1) In Bezug auf reinrassige Zuchtrinder und Büffel dient dieses Gesetz der Umsetzung folgender gemeinschaftsrechtlicher Rechtsakte:

1. Richtlinie 77/504/EWG des Rates vom 25. Juli 1977 über reinrassige Zuchtrinder, ABI Nr L 206 vom 12. August 1977, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr 807/2003 des Rates vom 14. April 2003 zur Anpassung der Bestimmungen über die Ausschüsse zur Unterstützung der Kommission bei der Ausübung von deren Durchführungsbefugnissen, die

- in nach dem Konsultationsverfahren (Einstimmigkeit) erlassenen Rechtsakten des Rates vorgesehen sind, an den Beschluss 1999/468/EG, ABI Nr L 122 vom 16. Mai 2003;
2. Entscheidung 84/247/EWG der Kommission vom 27. April 1984 zur Festlegung der Kriterien für die Anerkennung von Züchtervereinigungen und Zuchtorganisationen, die Zuchtbücher für reinrassige Zuchtrinder halten oder einführen, ABI Nr L 125 vom 12. Mai 1984, zuletzt geändert durch die in Z 11 genannte Entscheidung;
 3. Entscheidung 84/419/EWG der Kommission vom 19. Juli 1984 über die Kriterien für die Eintragung in die Rinderzuchtbücher, ABI Nr L 237 vom 5. September 1984, zuletzt geändert durch die in Z 11 genannte Entscheidung;
 4. Richtlinie 87/328/EWG des Rates vom 18. Juni 1987 über die Zulassung reinrassiger Zuchtrinder zur Zucht, ABI Nr L 167 vom 26. Juni 1987, zuletzt geändert durch die in Z 7 genannte Richtlinie;
 5. Entscheidung 96/509/EG der Kommission vom 18. Juli 2006 über genealogische und tierzüchterische Anforderungen bei der Einfuhr von Sperma bestimmter Tiere, ABI Nr L 210 vom 20. August 1996;
 6. Entscheidung 96/510/EG der Kommission vom 18. Juli 1996 über Abstammungs- und Zuchtbescheinigungen für die Einfuhr von Zuchttieren, ihrem Sperma, ihren Eizellen und Embryonen ABI Nr L 210 vom 20. August 1996, zuletzt geändert durch die in Z 7 genannte Entscheidung;
 7. Entscheidung 2004/186/EG der Kommission vom 16. Februar 2004 zur Änderung bestimmter Anhänge der Entscheidung 96/510/EG hinsichtlich der tierzüchterischen Bedingungen für die Einfuhr von Sperma, Eizellen und Embryonen von Equiden, ABI Nr L 57 vom 25. Februar 2004;
 8. Richtlinie 2005/24/EG des Rates vom 14. März 2005 zur Änderung der Richtlinie 87/328/EWG hinsichtlich Samendepots sowie der Verwendung von Eizellen und Embryonen reinrassiger Zuchtrinder, ABI Nr L 78 vom 24. März 2005;
 9. Entscheidung 2005/379/EG der Kommission vom 17. Mai 2005 über Zuchtbescheinigungen und Angaben für reinrassige Zuchtrinder, ihr Sperma, ihre Eizellen und Embryonen, ABI Nr L 125 vom 18. Mai 2005;
 10. Entscheidung 2006/427/EG der Kommission vom 20. Juni 2006 über die Methoden der Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung bei reinrassigen Zuchtrindern, ABI Nr L 169 vom 22. Juni 2006;
 11. Entscheidung 2007/371/EG der Kommission vom 29. Mai 2007 zur Änderung der Entscheidungen 84/247/EWG und 84/419/EWG hinsichtlich Zuchtbücher für Zuchtrinder, ABI Nr L 140 vom 1. Juni 2007.

(2) In Bezug auf reinrassige und hybride Schweine dient dieses Gesetz der Umsetzung folgender gemeinschaftsrechtlicher Rechtsakte:

1. Richtlinie 88/661/EWG des Rates vom 19. Dezember 1988 über die tierzüchterischen Normen für Zuchtschweine, ABI Nr L 382 vom 31. Dezember 1988, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr 806/2003 des Rates vom 14. April 2003 zur Anpassung der Bestimmungen über die Ausschüsse zur Unterstützung der Kommission bei der Ausübung von deren Durchführungsbefugnissen, die in nach dem Konsultationsverfahren (qualifizierte Mehrheit) erlassenen Rechtsakten des Rates vorgesehen sind, an den Beschluss 1999/468/EG, ABI Nr L 122 vom 16. Mai 2003, in der Fassung der im ABI L 138 vom 5. Juni 2003 kundgemachten Berichtigung;
2. Entscheidung 89/501/EWG der Kommission vom 18. Juli 1989 über die Kriterien für die Zulassung und Kontrolle der Züchtervereinigungen und Zuchtorganisationen, die Herdbücher für reinrassige Zuchtschweine führen oder einrichten, ABI Nr L 247 vom 23. August 1989;
3. Entscheidung 89/502/EWG der Kommission vom 18. Juli 1989 über die Kriterien für die Eintragung reinrassiger Zuchtschweine in die Herdbücher, ABI Nr L 247 vom 23. August 1989;
4. Entscheidung 89/503/EWG der Kommission vom 18. Juli 1989 über die Bescheinigung für reinrassige Zuchtschweine, ihre Samen, Eizellen und Embryonen, ABI Nr L 247 vom 23. August 1989;
5. Entscheidung 89/504/EWG der Kommission vom 18. Juli 1989 über die Kriterien für die Zulassung und Kontrolle der Züchtervereinigungen, Zuchtorganisationen und privaten Unternehmen, die Register für hybride Zuchtschweine führen oder einrichten, ABI Nr L 247 vom 23. August 1989;
6. Entscheidung 89/505/EWG der Kommission vom 18. Juli 1989 über die Kriterien für die Eintragung in die Register für hybride Zuchtschweine, ABI Nr L 247 vom 23. August 1989;
7. Entscheidung 89/506/EWG der Kommission vom 18. Juli 1989 über die Bescheinigung über hybride Zuchtschweine, ihre Samen, Eizellen und Embryonen, ABI Nr L 247 vom 23. August 1989;
8. Entscheidung 89/507/EWG der Kommission vom 18. Juli 1989 über die Methoden der Leistungskontrolle sowie der genetischen Bewertung der reinrassigen und der hybriden Zuchtschweine, ABI Nr L 247 vom 23. August 1989;
9. Richtlinie 90/118/EWG des Rates vom 5. März 1990 über die Zulassung reinrassiger Zuchtschweine zur Zucht, ABI Nr L 71 vom 17. März 1990;
10. Richtlinie 90/119/EWG des Rates vom 5. März 1990 über die Zulassung hybrider Zuchtschweine zur Zucht, ABI Nr L 71 vom 17. März 1990;
11. Entscheidung 96/509/EG der Kommission vom 18. Juli 2006 über genealogische und tierzüchterische Anforderungen bei der Einfuhr von Sperma bestimmter Tiere, ABI Nr L 210 vom 20. August 1996;
12. Entscheidung 96/510/EG der Kommission vom 18. Juli 1996 über Abstammungs- und Zuchtbescheinigungen für die Einfuhr von Zuchttieren, ihrem Sperma, ihren Eizellen und

Embryonen, ABI Nr L 210 vom 20. August 1996, zuletzt geändert durch die in Z 13 genannte Entscheidung;

13. Entscheidung 2004/186/EG der Kommission vom 16. Februar 2004 zur Änderung bestimmter Anhänge der Entscheidung 96/510/EG hinsichtlich der tierzüchterischen Bedingungen für die Einfuhr von Sperma, Eizellen und Embryonen von Equiden, ABI Nr L 57 vom 25. Februar 2004.

(3) In Bezug auf reinrassige Schafe und Ziegen dient dieses Gesetz der Umsetzung folgender gemeinschaftsrechtlicher Rechtsakte:

1. Richtlinie 89/361/EWG des Rates vom 30. Mai 1989 über reinrassige Zuchtschafe und -ziegen, ABI Nr L 153 vom 6. Juni 1989;
2. Entscheidung 90/254/EWG der Kommission vom 10. Mai 1990 über die Kriterien für die Zulassung der Züchtervereinigungen und Zuchtorganisationen, die Zuchtbücher für reinrassige Zuchtschafe und -ziegen führen oder anlegen, ABI Nr L 145 vom 8. Juni 1990;
3. Entscheidung 90/255/EWG der Kommission vom 10. Mai 1990 über die Kriterien für die Eintragung reinrassiger Zuchtschafe und -ziegen in Zuchtbücher, ABI Nr L 145 vom 8. Juni 1990, zuletzt geändert durch die in Z 7 genannte Entscheidung;
4. Entscheidung 90/256/EWG der Kommission vom 10. Mai 1990 über die Methoden der Leistungsprüfung und der Zuchtwertschätzung reinrassiger Zuchtschafe und -ziegen, ABI Nr L 145 vom 8. Juni 1990;
5. Entscheidung 90/257/EWG der Kommission vom 10. Mai 1990 über die Zulassung reinrassiger Zuchtschafe und -ziegen zur Zucht und die Verwendung von Sperma, Eizellen und Embryonen dieser Tiere, ABI Nr L 145 vom 8. Juni 1990;
6. Entscheidung 90/258/EWG der Kommission vom 10. Mai 1990 über die Zuchtbescheinigung für reinrassige Zuchtschafe und -ziegen sowie Sperma, Eizellen und Embryonen dieser Tiere, ABI Nr L 145 vom 8. Juni 1990;
7. Entscheidung 96/509/EG der Kommission vom 18. Juli 2006 über genealogische und tierzüchterische Anforderungen bei der Einfuhr von Sperma bestimmter Tiere, ABI Nr L 210 vom 20. August 1996;
8. Entscheidung 96/510/EG der Kommission vom 18. Juli 1996 über Abstammungs- und Zuchtbescheinigungen für die Einfuhr von Zuchttieren, ihrem Sperma, ihren Eizellen und Embryonen, ABI Nr L 210 vom 20. August 1996, zuletzt geändert durch die in Z 9 genannte Entscheidung;
9. Entscheidung 2004/186/EG der Kommission vom 16. Februar 2004 zur Änderung bestimmter Anhänge der Entscheidung 96/510/EG hinsichtlich der tierzüchterischen Bedingungen für die Einfuhr von Sperma, Eizellen und Embryonen von Equiden, ABI Nr L 57 vom 25. Februar 2004;

10. Entscheidung 2005/375/EG der Kommission vom 11. Mai 2005 zur Änderung der Entscheidung 90/255/EWG hinsichtlich der Eintragung männlicher Schafe und Ziegen in einem Anhang des Zuchtbuchs, ABI Nr L 121 vom 13. Mai 2005.

(4) In Bezug auf Equiden dient dieses Gesetz der Umsetzung folgender gemeinschaftsrechtlicher Rechtsakte:

1. Richtlinie 90/427/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Festlegung der tierzüchterischen und genealogischen Vorschriften für den innergemeinschaftlichen Handel mit Equiden, ABI Nr L 224 vom 18. August 1990;
2. Entscheidung 92/353/EWG der Kommission vom 11. Juni 1992 mit Kriterien für die Zulassung bzw Anerkennung der Zuchtorganisationen und Züchtervereinigungen, die Zuchtbücher für eingetragene Equiden führen oder anlegen, ABI Nr L 192 vom 11. Juli 1992;
3. Entscheidung 92/354/EWG der Kommission vom 11. Juni 1992 mit Vorschriften für die Koordinierung zwischen Zuchtorganisationen und Züchtervereinigungen, die Zuchtbücher für eingetragene Equiden führen oder anlegen, ABI Nr L 192 vom 11. Juli 1992;
4. Entscheidung 93/623/EWG der Kommission vom 20. Oktober 1993 über das Dokument zur Identifizierung eingetragener Equiden (Equidenpass), ABI Nr L 298 vom 3. Dezember 1993, in der Fassung der unter Z 8 genannten Entscheidung;
5. Entscheidung 96/78/EG der Kommission vom 10. Januar 1996 zur Festlegung der Kriterien für die Eintragung von Equiden in die Zuchtbücher zu Zuchtzwecken, ABI Nr L 19 vom 25. Jänner 1996;
6. Entscheidung 96/79/EG der Kommission vom 12. Januar 1996 über Zuchtbescheinigungen für Sperma, Eizellen und Embryonen von eingetragenen Equiden, ABI Nr L 19 vom 25. Jänner 1996;
7. Entscheidung 96/510/EG der Kommission vom 18. Juli 1996 über Abstammungs- und Zuchtbescheinigungen für die Einfuhr von Zuchttieren, ihrem Sperma, ihren Eizellen und Embryonen, ABI Nr L 210 vom 20. August 1996, zuletzt geändert durch die in Z 9 genannte Entscheidung;
8. Entscheidung 2000/68/EG der Kommission vom 22. Dezember 1999 zur Änderung der Entscheidung 93/623/EWG und zur Festlegung des Verfahrens zur Identifizierung von Zucht- und Nutzequiden, ABI Nr 54 vom 26. Februar 2000;
9. Entscheidung 2004/186/EG der Kommission vom 16. Februar 2004 zur Änderung bestimmter Anhänge der Entscheidung 96/510/EG hinsichtlich der tierzüchterischen Bedingungen für die Einfuhr von Sperma, Eizellen und Embryonen von Equiden, ABI Nr L 57 vom 25. Februar 2004.

(5) Dieses Gesetz dient weiters der Umsetzung folgender gemeinschaftsrechtlicher Rechtsakte:

1. Richtlinie 89/608/EWG des Rates vom 21. November 1989 betreffend die gegenseitige Unterstützung der Verwaltungsbehörden der Mitgliedsstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission, um die ordnungsgemäße Anwendung der tierärztlichen und tierzuchtrechtlichen Vorschriften zu gewährleisten, ABI Nr L 351 vom 2. Dezember 1989;
2. Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt, ABI Nr L 224 vom 18. August 1990, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2002/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2002 zur Änderung der Richtlinien 90/425/EWG und 92/118/EWG des Rates in Bezug auf Hygienevorschriften für tierische Nebenprodukte, ABI Nr L 315 vom 19. November 2002;
3. Richtlinie 91/174/EWG des Rates vom 25. März 1991 über züchterische und genealogische Bedingungen für die Vermarktung reinrassiger Tiere und zur Änderung der Richtlinien 77/504/EWG und 90/425/EWG, ABI Nr L 85 vom 5. April 1991, S 37;
4. Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABI Nr L 16 vom 23. Jänner 2004;
5. Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedsstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG, ABI Nr 158 vom 30. April 2004;
6. Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABI Nr L 255 vom 30. September 2005, in der Fassung der im ABI Nr L 93 vom 4. April 2008 kundgemachten Berichtigung;
7. Richtlinie 2006/109/EG des Rates vom 20. November 2006 zur Anpassung der Richtlinie 94/45/EG des Rates über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats oder die Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens, ABI Nr L 363 vom 20. Dezember 2006;
8. Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, ABI Nr L 376 vom 27. Dezember 2006.

Anlage 1

Anforderungen an die Anerkennung von Zuchtorganisationen

Tierart	Anforderungen
Rinder	nach dem Anhang der Entscheidung 84/247/EWG der Kommission vom 27. April 1984 zur Festlegung der Kriterien für die Anerkennung von Züchtervereinigungen und Zuchtorganisationen, die Zuchtbücher für reinrassige Zuchtrinder halten oder einrichten, ABI Nr L 125, geändert durch die Entscheidung 2007/371/EG der Kommission vom 29. Mai 2007 zur Änderung der Entscheidungen 84/247/EWG und 84/419/EWG hinsichtlich Zuchtbücher für Zuchtrinder, ABI Nr L 140
Reinrassige Zuchtschweine	nach dem Anhang der Entscheidung 89/501/EWG der Kommission vom 18. Juli 1989 über die Kriterien für die Zulassung und Kontrolle der Züchtervereinigungen und Zuchtorganisationen, die Herdbücher für reinrassige Zuchtschweine führen oder einrichten, ABI Nr L 247
Hybride Zuchtschweine	nach dem Anhang der Entscheidung 89/504/EWG der Kommission vom 18. Juli 1989 über die Kriterien für die Zulassung und Kontrolle der Züchtervereinigungen, Zuchtorganisationen und privaten Unternehmen, die Register für hybride Zuchtschweine führen oder einrichten, ABI Nr L 247
Schafe und Ziegen	Anforderungen nach dem Anhang der Entscheidung 90/254/EWG der Kommission vom 10. Mai 1990 über die Kriterien für die Zulassung der Züchtervereinigungen und Zuchtorganisationen, die Zuchtbücher für reinrassige Zuchtschafe und -ziegen führen oder anlegen, ABI Nr L 145
Equiden	Anforderungen nach dem Anhang der Entscheidung 92/353/EWG der Kommission vom 11. Juni 1992 mit Kriterien für die Zulassung bzw Anerkennung der Zuchtorganisationen und Züchtervereinigung, die Zuchtbücher für eingetragene Equiden führen oder anlegen, ABI Nr L 192

Anlage 2

Anforderungen an Zuchtbücher und Zuchtregister und an die Eintragungen in Zuchtbücher und Zuchtregister

Tierart	Hauptabteilung des Zuchtbuches	Besondere Abteilung des Zuchtbuches	Zuchtregister
Rinder	Anforderungen nach Artikel 1, 2, 4 und 5 der Entscheidung 84/419/EWG der Kommission vom 19. Juli 1984 über die Kriterien für die Eintragung in die Rinderzuchtbücher, ABI Nr L 237, geändert durch die Entscheidung 2007/371/EG der Kommission vom 29. Mai 2007 zur Änderung der Entscheidungen 84/247/EWG und 84/419/EWG hinsichtlich Zuchtbücher für Zuchtrinder, ABI Nr L 140	Anforderungen nach Artikel 3 der Entscheidung 84/419/EWG der Kommission vom 19. Juli 1984 über die Kriterien für die Eintragung in die Rinderzuchtbücher, ABI Nr L 237, geändert durch die Entscheidung 2007/371/EG der Kommission vom 29. Mai 2007 zur Änderung der Entscheidungen 84/247/EWG und 84/419/EWG hinsichtlich Zuchtbücher für Zuchtrinder, ABI Nr L 140	
Reinrassige Zuchtschweine	Anforderungen nach Artikel 1, 2, 4 und 5 der Entscheidung 89/502/EWG der Kommission vom 18. Juli 1989 über die Kriterien für die Eintragung reinrassiger Zuchtschweine in die Herdbücher, ABI Nr L 247	Anforderungen nach Artikel 3 der Entscheidung 89/502/EWG der Kommission vom 18. Juli 1989 über die Kriterien für die Eintragung reinrassiger Zuchtschweine in die Herdbücher, ABI Nr L 247	

Tierart	Hauptabteilung des Zuchtbuches	Besondere Abteilung des Zuchtbuches	Zuchtregister
Hybride Zuchtschweine			Anforderungen nach Artikel 1 der Entscheidung der Kommission 89/505/EWG vom 18. Juli 1989 über die Kriterien für die Eintragung in die Register für hybride Zuchtschweine, ABI Nr L 247
Schafe und Ziegen	Anforderungen nach Artikel 1, 2, 3 Abs 2 und Artikel 5 der Entscheidung 90/255/EWG der Kommission vom 10. Mai 1990 über die Kriterien für die Eintragung reinrassiger Zuchtschafe und -ziegen in Zuchtbücher, ABI Nr L 145, geändert durch die Entscheidung 2005/375/EG der Kommission vom 11. Mai 2005 zur Änderung der Entscheidung 90/255/EWG hinsichtlich der Eintragung männlicher Schafe und Ziegen in einen Anhang des Zuchtbuchs, ABI Nr L 121	Anforderungen nach Artikel 3 Abs 1 und 3 und Artikel 4 der Entscheidung 90/255/EWG der Kommission vom 10. Mai 1990 über die Kriterien für die Eintragung reinrassiger Zuchtschafe und -ziegen in Zuchtbücher, ABI Nr L 145, geändert durch die Entscheidung 2005/375/EG der Kommission vom 11. Mai 2005 zur Änderung der Entscheidung 90/255/EWG hinsichtlich der Eintragung männlicher Schafe und Ziegen in einen Anhang des Zuchtbuchs, ABI Nr L 121	

Tierart	Hauptabteilung des Zuchtbuches	Besondere Abteilung des Zuchtbuches	Zuchtregister
Equiden	Anforderungen nach Artikel 1, 2 und 3 Abs 2 der Entscheidung 96/78/EG der Kommission vom 10. Januar 1996 zur Festlegung der Kriterien für die Eintragung von Equiden in die Zuchtbücher zu Zuchtzwecken, ABI Nr L 19	Anforderungen nach Artikel 3 Abs 1 der Entscheidung 96/78/EG der Kommission vom 10. Januar 1996 zur Festlegung der Kriterien für die Eintragung von Equiden in die Zuchtbücher zu Zuchtzwecken, ABI Nr L 19	

Anlage 3

Anforderungen an Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen

Tierart	Grundsätze für die Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung	Anforderung an männliche Tiere, die zur künstlichen Besamung eingesetzt werden
Rinder	Anforderungen nach Anhang I der Entscheidung 2006/427/EG der Kommission vom 20. Juni 2006 über die Methoden der Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung bei reinrassigen Zuchtrindern, ABI Nr L 169	Anforderungen nach Kapitel III Nr 2 des Anhangs I der Entscheidung 2006/427/EG der Kommission vom 20. Juni 2006 über die Methoden der Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung bei reinrassigen Zuchtrindern, ABI Nr L 169
Reinrassige Zuchtschweine	Anforderungen nach dem Anhang der Entscheidung 89/507/EWG der Kommission vom 18. Juli 1989 über die Methoden der Leistungskontrolle sowie der genetischen Bewertung der reinrassigen und der hybriden Zuchtschweine, ABI Nr L 247	

Tierart	Grundsätze für die Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung	Anforderung an männliche Tiere, die zur künstlichen Besamung eingesetzt werden
Hybride Zuchtschweine	Anforderungen nach dem Anhang der Entscheidung 89/507/EWG der Kommission vom 18. Juli 1989 über die Methoden der Leistungskontrolle sowie der genetischen Bewertung der reinrassigen und der hybriden Zuchtschweine, ABI Nr L 247	
Schafe und Ziegen	Anforderungen nach dem Anhang der Entscheidung 90/256/EWG der Kommission vom 10. Mai 1990 über die Methoden der Leistungsprüfungen und der Zuchtwertschätzung reinrassiger Zuchtschafe und –ziegen, ABI Nr L 145	

Anlage 4

Anforderungen an Zucht- und Herkunftsbescheinigungen

Tierart	Zuchttiere	Samen	Eizellen und Embryonen
Rinder	Anforderungen nach Artikel 1 und 2 der Entscheidung 2005/379/EG der Kommission vom 17. Mai 2005 über Zuchtbescheinigungen und Angaben für reinrassige Zuchtrinder, ihr Sperma, ihre Eizellen und Embryonen, ABI Nr L 125	Anforderungen nach Artikel 1 und 3 der Entscheidung 2005/379/EG der Kommission vom 17. Mai 2005 über Zuchtbescheinigungen und Angaben für reinrassige Zuchtrinder, ihr Sperma, ihre Eizellen und Embryonen, ABI Nr L 125	Anforderungen nach Artikel 1, 4 und 5 der Entscheidung 2005/379/EG der Kommission vom 17. Mai 2005 über Zuchtbescheinigungen und Angaben für reinrassige Zuchtrinder, ihr Sperma, ihre Eizellen und Embryonen, ABI Nr L 125

Tierart	Zuchttiere	Samen	Eizellen und Embryonen
Reinrassige Zuchtschweine	Anforderungen nach Artikel 1 und 2 der Entscheidung 89/503/EWG der Kommission vom 18. Juli 1989 über die Bescheinigung für reinrassige Zuchtschweine, ihre Samen, Eizellen und Embryonen, ABI Nr L 247	Anforderungen nach Artikel 3 und 4 der Entscheidung 89/503/EWG der Kommission vom 18. Juli 1989 über die Bescheinigung für reinrassige Zuchtschweine, ihre Samen, Eizellen und Embryonen, ABI Nr L 247	Anforderungen nach Artikel 5, 6, 7 und 8 der Entscheidung 89/503/EWG der Kommission vom 18. Juli 1989 über die Bescheinigung für reinrassige Zuchtschweine, ihre Samen, Eizellen und Embryonen, ABI Nr L 247
Hybride Zuchtschweine	Anforderung nach Artikel 1 und 2 der Entscheidung 89/506/EWG der Kommission vom 18. Juli 1989 über die Bescheinigung über hybride Zuchtschweine, ihre Samen, Eizellen und Embryonen, ABI Nr L 247	Anforderung nach Artikel 3 und 4 der Entscheidung 89/506/EWG der Kommission vom 18. Juli 1989 über die Bescheinigung über hybride Zuchtschweine, ihre Samen, Eizellen und Embryonen, ABI Nr L 247	Anforderung nach Artikel 5, 6, 7, und 8 der Entscheidung 89/506/EWG der Kommission vom 18. Juli 1989 über die Bescheinigung über hybride Zuchtschweine, ihre Samen, Eizellen und Embryonen, ABI Nr L 247
Schafe und Ziegen	Anforderung nach Artikel 1 und 2 der Entscheidung 90/258/EWG der Kommission vom 10. Mai 1990 über die Zuchtbescheinigung für reinrassige Zuchtschafe und -ziegen sowie Sperma, Eizellen und Embryonen dieser Tiere, ABI Nr L 145	Anforderung nach Artikel 3 und 4 der Entscheidung 90/258/EWG der Kommission vom 10. Mai 1990 über die Zuchtbescheinigung für reinrassige Zuchtschafe und -ziegen sowie Sperma, Eizellen und Embryonen dieser Tiere, ABI Nr L 145	Anforderung nach Artikel 5, 6, 7, und 8 der Entscheidung 90/258/EWG der Kommission vom 10. Mai 1990 über die Zuchtbescheinigung für reinrassige Zuchtschafe und -ziegen sowie Sperma, Eizellen und Embryonen dieser Tiere, ABI Nr L 145

Tierart	Zuchttiere	Samen	Eizellen und Embryonen
Equiden		Anforderungen nach Artikel 1 und 2 der Entscheidung 96/79/EG der Kommission vom 12. Januar 1996 mit Zuchtbescheinigungen für Sperma, Eizellen und Embryonen von eingetragenen Equiden, ABI Nr L 19	Anforderungen nach Artikel 3, 4, 5 und 6 der Entscheidung 96/79/EG der Kommission vom 12. Januar 1996 mit Zuchtbescheinigungen für Sperma, Eizellen und Embryonen von eingetragenen Equiden, ABI Nr L 19

Anlage 5

Anforderungen an Bescheinigungen für Tiere aus Drittstaaten

Tierart	Anforderungen
Rinder	nach Art 1, 2 und 6 der Entscheidung 96/510/EG der Kommission vom 18. Juli 1996 über Abstammungs- und Zuchtbescheinigungen für die Einfuhr von Zuchttieren, ihrem Sperma, ihren Eizellen und Embryonen ABI Nr L 210, geändert durch die Entscheidung 2004/186/EG der Kommission vom 16. Februar 2004 zur Änderung bestimmter Anhänge der Entscheidung 96/510/EG hinsichtlich der tierzüchterischen Bedingungen für die Einfuhr von Sperma, Eizellen und Embryonen von Equiden, ABI Nr L 57
Reinrassige Zuchtschweine	nach Art 1, 2 und 6 der Entscheidung 96/510/EG der Kommission vom 18. Juli 1996 über Abstammungs- und Zuchtbescheinigungen für die Einfuhr von Zuchttieren, ihrem Sperma, ihren Eizellen und Embryonen ABI Nr L 210, geändert durch die Entscheidung 2004/186/EG der Kommission vom 16. Februar 2004 zur Änderung bestimmter Anhänge der Entscheidung 96/510/EG hinsichtlich der tierzüchterischen Bedingungen für die Einfuhr von Sperma, Eizellen und Embryonen von Equiden, ABI Nr L 57
Hybride Zuchtschweine	nach Art 1, 2 und 6 der Entscheidung 96/510/EG der Kommission vom 18. Juli 1996 über Abstammungs- und Zuchtbescheinigungen für die Einfuhr von Zuchttieren, ihrem Sperma, ihren Eizellen und Embryonen ABI Nr L 210, geändert durch die Entscheidung 2004/186/EG der Kommission vom 16. Februar 2004 zur Änderung bestimmter Anhänge der Entscheidung 96/510/EG hin-

Tierart	Anforderungen
	sichtlich der tierzüchterischen Bedingungen für die Einfuhr von Sperma, Eizellen und Embryonen von Equiden, ABI Nr L 57
Schafe und Ziegen	nach Art 1 der Entscheidung 96/510/EG der Kommission vom 18. Juli 1996 über Abstammungs- und Zuchtbescheinigungen für die Einfuhr von Zuchttieren, ihrem Sperma, ihren Eizellen und Embryonen, ABI Nr L 210, geändert durch die Entscheidung 2004/186/EG der Kommission vom 16. Februar 2004 zur Änderung bestimmter Anhänge der Entscheidung 96/510/EG hinsichtlich der tierzüchterischen Bedingungen für die Einfuhr von Sperma, Eizellen und Embryonen von Equiden, ABI Nr L 57
Equiden	nach Art 1, 2 und 6 der Entscheidung 96/510/EG der Kommission vom 18. Juli 1996 über Abstammungs- und Zuchtbescheinigungen für die Einfuhr von Zuchttieren, ihrem Sperma, ihren Eizellen und Embryonen, ABI Nr L 210, geändert durch die Entscheidung 2004/186/EG der Kommission vom 16. Februar 2004 zur Änderung bestimmter Anhänge der Entscheidung 96/510/EG hinsichtlich der tierzüchterischen Bedingungen für die Einfuhr von Sperma, Eizellen und Embryonen von Equiden, ABI Nr L 57

Anlage 6

Anforderungen an Bescheinigungen für Samen, Eizellen und Embryonen aus Drittstaaten

Tierart	Samen	Samen von Tieren, die keiner Leistungsprüfung oder Zuchtwertschätzung unterzogen wurden	Eizellen und Embryonen
Rinder	Anforderungen nach Art 3 und 6 der Entscheidung 96/510/EG der Kommission vom 18. Juli 2006 über Abstammungs- und Zuchtbescheinigungen für die Einfuhr von Zuchttieren, ihrem Sperma, ihren	Anforderungen nach Art 2 der Entscheidung 96/509/EG der Kommission vom 18. Juli 2006 über genealogische und tierzüchterische Anforderungen bei der Einfuhr von Sperma bestimmter Tiere, ABI	Anforderungen nach Art 4, 5 und 6 der Entscheidung 96/510/EG der Kommission vom 18. Juli 2006 über Abstammungs- und Zuchtbescheinigungen für die Einfuhr von Zuchttieren, ihrem Sperma, ihren

Tierart	Samen	Samen von Tieren, die keiner Leistungsprüfung oder Zuchtwertschätzung unterzogen wurden	Eizellen und Embryonen
	Eizellen und Embryonen, ABI Nr L 210, geändert durch die Entscheidung 2004/186/EG der Kommission vom 16. Februar 2004 zur Änderung bestimmter Anhänge der Entscheidung 96/510/EG hinsichtlich der tierzuchtlichen Bedingungen für die Einfuhr von Sperma, Eizellen und Embryonen von Equiden, ABI Nr L 57	Nr L 210	Eizellen und Embryonen, ABI Nr L 210, geändert durch die Entscheidung 2004/186/EG der Kommission vom 16. Februar 2004 zur Änderung bestimmter Anhänge der Entscheidung 96/510/EG hinsichtlich der tierzuchtlichen Bedingungen für die Einfuhr von Sperma, Eizellen und Embryonen von Equiden, ABI Nr L 57
Reinrassige Zuchtschweine	Anforderungen nach Art 3 und 6 der Entscheidung 96/510/EG der Kommission vom 18. Juli 2006 über Abstammungs- und Zuchtbescheinigungen für die Einfuhr von Zuchttieren, ihrem Sperma, ihren Eizellen und Embryonen, ABI Nr L 210, geändert durch die Entscheidung 2004/186/EG der Kommission vom 16. Februar 2004 zur Änderung bestimmter Anhänge der Entscheidung 96/510/EG hin-	Anforderungen nach Art 2 der Entscheidung 96/509/EG der Kommission vom 18. Juli 2006 über genealogische und tierzuchtliche Anforderungen bei der Einfuhr von Sperma bestimmter Tiere, ABI Nr L 210	Anforderungen nach Art 4, 5 und 6 der Entscheidung 96/510/EG der Kommission vom 18. Juli 2006 über Abstammungs- und Zuchtbescheinigungen für die Einfuhr von Zuchttieren, ihrem Sperma, ihren Eizellen und Embryonen ABI Nr L 210, geändert durch die Entscheidung 2004/186/EG der Kommission vom 16. Februar 2004 zur Änderung bestimmter Anhänge der Entscheidung 96/510/EG hinsichtlich

Tierart	Samen	Samen von Tieren, die keiner Leistungsprüfung oder Zuchtwertschätzung unterzogen wurden	Eizellen und Embryonen
	sichtlich der tierzüchterischen Bedingungen für die Einfuhr von Sperma, Eizellen und Embryonen von Equiden, ABI Nr L 57		der tierzüchterischen Bedingungen für die Einfuhr von Sperma, Eizellen und Embryonen von Equiden, ABI Nr L 57
Hybride Zuchtschweine	Anforderungen nach Art 3 und 6 der Entscheidung 96/510/EG der Kommission vom 18. Juli 2006 über Abstammungs- und Zuchtbescheinigungen für die Einfuhr von Zuchttieren, ihrem Sperma, ihren Eizellen und Embryonen, ABI Nr L 210, geändert durch die Entscheidung 2004/186/EG der Kommission vom 16. Februar 2004 zur Änderung bestimmter Anhänge der Entscheidung 96/510/EG hinsichtlich der tierzüchterischen Bedingungen für die Einfuhr von Sperma, Eizellen und Embryonen von Equiden, ABI Nr L 57		Anforderungen nach Art 4, 5 und 6 der Entscheidung 96/510/EG der Kommission vom 18. Juli 2006 über Abstammungs- und Zuchtbescheinigungen für die Einfuhr von Zuchttieren, ihrem Sperma, ihren Eizellen und Embryonen, ABI Nr L 210, geändert durch die Entscheidung 2004/186/EG der Kommission vom 16. Februar 2004 zur Änderung bestimmter Anhänge der Entscheidung 96/510/EG hinsichtlich der tierzüchterischen Bedingungen für die Einfuhr von Sperma, Eizellen und Embryonen von Equiden, ABI Nr L 57
Schafe und Ziegen	Anforderungen nach Art 3 und 6 der Entscheidung der Kommission	Anforderungen nach Art 2 der Entscheidung 96/509/EG der Kom-	Anforderungen nach Art 4, 5 und 6 der Entscheidung der Kommission

Tierart	Samen	Samen von Tieren, die keiner Leistungsprüfung oder Zuchtwertschätzung unterzogen wurden	Eizellen und Embryonen
	96/510/EG vom 18. Juli 2006 über Abstammungs- und Zuchtbescheinigungen für die Einfuhr von Zuchttieren, ihrem Sperma, ihren Eizellen und Embryonen, ABI Nr L 210, geändert durch die Entscheidung 2004/186/EG der Kommission vom 16. Februar 2004 zur Änderung bestimmter Anhänge der Entscheidung 96/510/EG hinsichtlich der tierzuchtlichen Bedingungen für die Einfuhr von Sperma, Eizellen und Embryonen von Equiden, ABI Nr L 57	mission vom 18. Juli 2006 über genealogische und tierzuchtliche Anforderungen bei der Einfuhr von Sperma bestimmter Tiere, ABI Nr L 210	96/510/EG vom 18. Juli 2006 über Abstammungs- und Zuchtbescheinigungen für die Einfuhr von Zuchttieren, ihrem Sperma, ihren Eizellen und Embryonen, ABI Nr L 210, geändert durch die Entscheidung 2004/186/EG der Kommission vom 16. Februar 2004 zur Änderung bestimmter Anhänge der Entscheidung 96/510/EG hinsichtlich der tierzuchtlichen Bedingungen für die Einfuhr von Sperma, Eizellen und Embryonen von Equiden, ABI Nr L 57
Equiden	Anforderungen nach Art 3 und 6 der Entscheidung 96/510/EG der Kommission vom 18. Juli 2006 über Abstammungs- und Zuchtbescheinigungen für die Einfuhr von Zuchttieren, ihrem Sperma, ihren Eizellen und Embryonen, ABI Nr L 210, geändert durch die Ent-		Anforderungen nach Art 4, 5 und 6 der Entscheidung 96/510/EG der Kommission vom 18. Juli 2006 über Abstammungs- und Zuchtbescheinigungen für die Einfuhr von Zuchttieren, ihrem Sperma, ihren Eizellen und Embryonen, ABI Nr L 210, geändert durch die Ent-

Tierart	Samen	Samen von Tieren, die keiner Leistungsprüfung oder Zuchtwertschätzung unterzogen wurden	Eizellen und Embryonen
	<p>scheidung 2004/186/EG der Kommission vom 16. Februar 2004 zur Änderung bestimmter Anhänge der Entscheidung 96/510/EG hinsichtlich der tierzuchtlichen Bedingungen für die Einfuhr von Sperma, Eizellen und Embryonen von Equiden, ABI Nr L 57</p>		<p>scheidung 2004/186/EG der Kommission vom 16. Februar 2004 zur Änderung bestimmter Anhänge der Entscheidung 96/510/EG hinsichtlich der tierzuchtlichen Bedingungen für die Einfuhr von Sperma, Eizellen und Embryonen von Equiden, ABI Nr L 57</p>

Erläuterungen

1. Allgemeines:

1.1. Gemeinschaftsrechtlicher Hintergrund des Vorhabens:

1.1.1. Gegen die Republik Österreich ist ein Vertragsverletzungsverfahren in Zusammenhang mit tierzuchtrechtlichen Bestimmungen anhängig, von dem auch das Land Salzburg betroffen ist: Im Vertragsverletzungsverfahren 2004/4391 hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften in ihrer begründeten Stellungnahme vom 21. März 2007 zunächst festgestellt, dass „die Republik Österreich gegen ihre Verpflichtung aus den Artikeln 43, 49 und 28 EG-Vertrag sowie aus Artikel 2 der Richtlinie 87/328/EWG des Rates und Artikel 3 Buchstabe a der Richtlinie 88/407/EWG des Rates in der durch die Richtlinie 2000/43/EG des Rates geänderten Fassung verstoßen hat, indem insbesondere § 3 Abs 2 und die §§ 10 bis 13 des Salzburger [Tierzucht-]Gesetzes Beschränkungen für die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Gebiet der künstlichen Besamung in Österreich darstellen“ und die Republik Österreich aufgefordert, „die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um dieser mit Gründen versehenen Stellungnahme binnen zwei Monaten nachzukommen“.

1.1.2. Seit dem Inkrafttreten des Salzburger Tierzuchtgesetzes mit 1. April 1995 war das Tierzuchtrecht auf gemeinschaftsrechtlicher Ebene erheblichen Änderungen unterworfen.

1.1.3. Ziel des Vorhabens ist, die tierzuchtrechtlichen Regelungen im Land Salzburg vollständig an den aktuellen gemeinschaftsrechtlichen Rechtsbestand anzupassen und mit den tierzuchtrechtlichen Bestimmungen der anderen Bundesländer zu harmonisieren. Im Hinblick auf die dafür notwendigen, zum Teil sehr tiefgreifenden Änderungen des gesamten Tierzuchtrechts wird von einer Novellierung des geltenden Tierzuchtgesetzes Abstand genommen und einer gänzlichen Neuregelung der Materie in einem „Salzburger Tierzuchtgesetz 2008“ der Vorzug gegeben.

1.1.4. Dem Vorschlag für ein Salzburger Tierzuchtgesetz 2009 liegt ein vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nach dem Vorbild des deutschen Tierzuchtgesetzes (BGBl I Nr 64 vom 27. Dezember 2006) erstellter und von einer gemeinsamen Länderarbeitsgruppe, der auch ein Vertreter der für Tierzuchtangelegenheiten zuständigen Abteilung (4) des Amtes der Landesregierung angehörte, überarbeiteter Entwurf zugrunde. Dieser Entwurf ist zugleich Ausgangspunkt für eine Anpassung der tierzuchtrechtlichen Bestimmungen der anderen Bundesländer an das Gemeinschaftsrecht, so dass nach Abschluss der jeweiligen Novellierungsvorhaben in den anderen Bundesländern die jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen aufeinander abgestimmt sind und miteinander harmonisieren. Auch die Europäische Kommission hat die Absicht, zwischen den einzelnen Bundesländern abgestimmte tierzuchtrechtliche Bestimmungen zu erlassen, begrüßt und die Innehaltung aller

laufenden Vertragsverletzungsverfahren unter den Bedingungen, dass sie über den Fortgang des Vorhabens informiert wird und die an das Gemeinschaftsrecht angepassten landesgesetzlichen Regelungen mit 1. Juli 2008 in Kraft gesetzt werden, zugesagt.

1.2. Die zentralen Neuerungen:

1.2.1. Eine Zuchtorganisation bedarf künftig nur mehr einer Anerkennung durch die Tierzuchtbehörde jenes Bundeslandes, in dem diese ihren Sitz hat. Der Zuchtorganisation kann von der nach ihrem Sitz zuständigen Behörde ein Tätigkeitsbereich in einem anderen Bundesland, Mitglied- oder Vertragsstaat zuerkannt werden. Eine anerkannte Zuchtorganisation darf in den anderen Bundesländern, Mitglied- oder Vertragsstaaten ohne weitere zusätzliche Anerkennung durch die dort zuständigen Behörden tätig werden, wenn die dort geltende Rechtsordnung dies zulässt (vgl dazu auch die Erläuterungen zu den §§ 3 und 7).

Im Verfahren zur Einräumung eines grenzüberschreitenden Tätigkeitsbereiches haben die für die Anerkennung der Zuchtorganisation und die für den grenzüberschreitenden Tätigkeitsbereich zuständigen Behörden eng zusammenzuarbeiten. Die für den grenzüberschreitenden Tätigkeitsbereich zuständigen Behörden haben die Möglichkeit, sich darüber zu äußern, ob bestimmte – gemeinschaftsrechtlich vorgegebene – Gründe gegen ein Tätigwerden der Zuchtorganisation in ihrem Zuständigkeitsbereich vorliegen (§ 4 Abs 7).

Personen, die im räumlichen Tätigkeitsbereich einer anerkannten Züchtervereinigung Tiere halten, die in deren Zuchtbücher eingetragen werden können, und die zur Mitarbeit in der Züchtervereinigung bereit sind, haben ein durchsetzbares Recht auf Mitgliedschaft in dieser Züchtervereinigung (§ 8 Abs 4) und auf Eintragung dieser Tiere in die Hauptabteilung des Zuchtbuches (§ 8 Abs 5).

Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen können in bestimmten Fällen auch durch die Zuchtorganisation selbst durchgeführt werden, wenn sie fachlich dazu geeignet ist (vgl die §§ 3 Abs 2 Z 2 und 9 Abs 3 Z 2 und Abs 5 sowie die Erläuterungen dazu).

1.2.2. Die im geltenden Tierzuchtgesetz enthaltenen Bestimmungen über Zulassung und Überwachung von Besamungsstationen, Samendepots und Embryo-Entnahmeeinheiten (bisher Embryotransfereinrichtungen) entfallen. Die eine Zulassung und Überwachung dieser Einrichtungen regelnden gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen sind bereits in den veterinärrechtlichen Bestimmungen des Bundes (Einfuhr- und Binnenmarktverordnung 2001, BGBl II Nr 355/2001, in der Fassung der Verordnung BGBl II Nr 129/2006) umgesetzt.

Die die Abgabe von Samen, Eizellen und Embryonen regelnden Bestimmungen knüpfen an die jeweiligen, die tierseuchenrechtlichen Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts umsetzenden nationalen Rechtsvorschriften an. Für Österreich sind diese gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften mit der Einfuhr- und Binnenmarktverordnung 2001 umgesetzt (vgl die §§ 13 und 16 sowie die Erläuterungen zu § 13). Im § 13 werden nur mehr die spezifisch tierzuchtrechtlichen

Anforderungen an den abzugebenden Samen, die dabei auszustellenden spezifisch tierzuchtrechtlichen Bescheinigungen sowie die tatsächliche Verwendung des Samens im Rahmen der künstlichen Besamung geregelt.

Zur Abgabe von Samen sind künftig alle, nach Maßgabe der die diesbezüglichen gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen umsetzenden nationalen Vorschriften zugelassenen Besamungsstationen und Samendepots berechtigt. Damit erfolgt die gemeinschaftsrechtlich gebotene Öffnung des bisher gegenüber Besamungsstationen und Samendepots aus anderen Bundesländern, Mitglied- oder Vertragsstaaten abgeschotteten Marktes.

1.2.3. Die bisher erforderliche Zulassung einer Person als Besamungstechniker oder als Eigenbestandsbesamer entfällt. An die Stelle des Zulassungsverfahrens tritt ein Anzeigeverfahren, das den Anforderungen der Dienstleistungsfreiheit gerecht wird.

1.2.4. Die bisher vorgesehene Besamungsbewilligung für ein bestimmtes Zuchttier als Voraussetzung für die Abgabe seines Samens entfällt. Die Abgabe bzw Verwendung von Samen von Tieren, welche die Nutzung der Nachkommen erheblich beeinträchtigende genetische Eigenschaften aufweisen (Erbfehler), kann jedoch verboten werden (§ 15).

1.2.5. Die mit der Vollziehung dieses Gesetzes betrauten Behörden können zu allen tierzuchtfachlichen Fragen ein Gutachten des Tierzuchtrates einholen, wenn das Land Salzburg mit anderen Bundesländern eine Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Einrichtung einer gemeinsamen Sachverständigenkommission für tierzuchtfachliche Angelegenheiten (Tierzuchtrat) abschließt (§ 23).

Der Tierzuchtrat dient der fachlichen Unterstützung der Behörden und soll eine Österreich weit einheitliche Vollziehung des Tierzuchtrechts sicherstellen, um nachteilige Auswirkungen auf die österreichische Tierzucht zu vermeiden.

1.2.6. Das vorgeschlagene Salzburger Tierzuchtgesetz 2009 setzt auch die Berufsanerkenntnisrichtlinie (Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABI Nr L 255 vom 30. September 2005) in der Fassung der im ABI Nr L 93 vom 4. April 2008 kundgemachten Berichtigung sowie die Dienstleistungsrichtlinie (Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABI Nr L 376 vom 27. Dezember 2006)) um (vgl die §§ 19, 20, 21, 30 und 31 sowie die jeweiligen Erläuterungen dazu).

2. Kompetenzrechtliche Grundlage:

Art 15 Abs 1 B-VG.

3. Übereinstimmung mit dem Gemeinschaftsrecht:

Das Vorhaben ist gemeinschaftsrechtskonform.

4. Kosten:

Die im Fall einer Realisierung des vorgeschlagenen Vorhabens entstehenden Kostenfolgen können nicht genau abgeschätzt werden.

4.1. In der Phase des Übergangs von der (noch) geltenden Rechtslage zu der durch das Salzburger Tierzuchtgesetz 2009 geschaffenen neuen Rechtslage entsteht der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg im Zusammenhang mit der Neuankennung von Zuchtorganisationen (§ 34 Abs 1 bis 4) ein erhöhter Aufwand. Im Land Salzburg haben derzeit 8 Zuchtorganisationen ihren Sitz, die für die Zucht von 37 Rassen anerkannt sind. Soweit hinsichtlich der Zahl der Zuchtorganisationen mit Sitz im Land Salzburg und der Rassen, für die sie anerkannt sind, keine Änderungen eintreten, hat die Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg als die für die Anerkennung zuständige Behörde jedenfalls 37 Anerkennungsverfahren (neu) durchzuführen. Bei diesen und den in weiterer Folge durchzuführenden Anerkennungsverfahren kann es jedoch zu einer zusätzlichen Belastung der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in jenen Fällen kommen, in denen eine Zuchtorganisation die Anerkennung auch für einen grenzüberschreitenden Tätigkeitsbereich beantragt, insbesondere dann, wenn dieser in verschiedenen, auch nicht deutschsprachigen Ländern liegt. Andererseits wird die Kammer für Land- und Forstwirtschaft von dem mit der Anerkennung von Zuchtorganisationen, die ihren Sitz außerhalb des Bundeslandes Salzburg haben, jedoch auch hier tätig werden wollen, verbundenen Aufwand entlastet. Diese Entlastung wird jedoch durch die im § 22 Abs 2 enthaltene Verpflichtung der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg zur Mitwirkung am Anerkennungsverfahren der nach dem Sitz einer Zuchtorganisation zuständigen Behörde kompensiert.

4.2. Der Entfall der in den §§ 10, 12, 13 und 16 des geltenden Tierzuchtgesetzes enthaltenen Bewilligungen bewirkt für die damit betraute Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg und die Landesregierung eine Verringerung des Aufwands. Diese Aufwandsreduktion wird jedoch durch die Intensivierung der innergemeinschaftlichen Zusammenarbeit zwischen den Behörden kompensiert.

4.3. Die Zuständigkeit der Landesregierung zur Anerkennung von ausländischen Ausbildungsnachweisen (§ 20) und die damit verbundene Zusammenarbeit der Landesregierung mit anderen Behörden (§ 21) bewirkt einen Mehraufwand für die Landesregierung, dessen Höhe sich mangels einer sicheren Prognose der Zahl der Personen, die im Rahmen der Dienstleistungs- oder Niederlassungsfreiheit im Land Salzburg züchterische Tätigkeiten erbringen wollen, nicht abgeschätzt werden kann.

4.4. Gemäß § 22 Abs 5 entscheidet der Unabhängige Verwaltungssenat über Berufungen gegen Bescheide der Kammer für Land- und Forstwirtschaft und der Landesregierung. Die Höhe des damit verbundenen Mehraufwands kann mangels einer sicheren Prognose der Zahl der Berufungen nicht abgeschätzt werden kann.

5. Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens:

5.1. Im Begutachtungsverfahren haben die Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg und die für Tierzuchtangelegenheiten zuständige Abteilung (4) des Amtes der Salzburger Landesregierung inhaltlichen Stellungnahme abgegeben. Die darin gemachten Anregungen sind, soweit dem nicht legitime Anforderungen entgegen stehen, im Gesetzestext bzw in den Erläuterungen eingearbeitet.

5.2. Die Landesgruppe Salzburg des Österreichischen Städtebundes, die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg und die Bundeswettbewerbsbehörde haben gegen das Vorhaben keine Einwände erhoben.

6. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1 (Anwendungsbereich und Ziele):

1. Abs 1 legt den sachlichen Anwendungsbereich des Gesetzes fest. Vom Anwendungsbereich des Gesetzes sind nur diejenigen Tierarten erfasst, deren Zucht gemeinschaftsrechtlich harmonisiert ist.

Die Aufzählung der Tierarten entspricht mit Ausnahme der Büffel dem § 1 Abs 1 des geltenden Tierzuchtgesetzes. Durch die Ausdehnung des Anwendungsbereichs des (neuen) Gesetzes auch auf Büffel wird die Richtlinie des Rates vom 25. März 1991 über züchterische und genealogische Bedingungen für die Vermarktung reinrassiger Tiere und zur Änderung der Richtlinien 77/504/EWG und 90/425/EWG (91/174/EWG) umgesetzt: Mit dieser Richtlinie wird der Geltungsbereich der Richtlinie 77/504/EWG des Rates vom 25. Juli 1977 über reinrassige Zuchtrinder auch auf Büffel ausgedehnt.

Der Begriff „Zucht“ ist im weiten Sinn einer planmäßigen Hervorbringung von Nachkommen zu verstehen. Der sachliche Anwendungsbereich des Gesetzes umfasst daher zunächst die Zucht im engeren Sinn als die mit wissenschaftlichen Methoden (Leistungsprüfungen, Zuchtwertschätzungen, systematische Selektion etc) betriebene Hervorbringung von Nachkommen von in Zuchtbüchern oder Zuchregistern von anerkannten Zuchtorganisationen erfassten Tieren (somit von „Zuchttieren“). Daneben erfasst der sachliche Anwendungsbereich des Gesetzes aber auch die Hervorbringung von Nachkommen von Tieren, die keine Zuchttiere sind. Für diese Zucht hat sich in den beteiligten Verkehrskreisen der Begriff „Landeszucht“ eingebürgert. Einzelne Bestimmungen des Gesetzes, insbesondere die Bestimmungen des 2. Abschnitts,

sind auf Grund ihres Inhalts von vorneherein nicht auf den Bereich der Landeszucht anwendbar. Bei den Bestimmungen des 3. Abschnitts ist der jeweiligen Tatbestandsumschreibung zu entnehmen, ob diese auch für den Bereich der Landeszucht gelten: So gelten die §§ 11 und 12 Abs 1 Z 2 lit b und Abs 4 zweiter Satz nur für Zuchttiere und daher nicht auch für den Bereich der Landeszucht, alle übrigen Bestimmungen des § 12 gelten dagegen für alle Tiere der im § 1 Abs 1 aufgezählten Tierarten und daher auch für den Bereich der Landeszucht.

2. Die im Abs 2 festgelegten Ziele des Gesetzes entsprechen den bereits im § 1 Abs 2 des geltenden Tierzuchtgesetzes formulierten Zielen. Das im § 1 Abs 2 lit c des geltenden Tierzuchtgesetzes enthaltene Ziel, Zuchtfortschritte möglichst rasch in den Produktionsprozess zu übertragen, ist bereits von dem im § 1 Abs 2 Z 2 formulierten Ziel mit umfasst. Der bisher nicht berücksichtigte Aspekt der Nachhaltigkeit wird dabei besonders betont.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen):

Die zahlreichen Begriffsbestimmungen sind zur leichteren Auffindbarkeit alphabetisch gereiht.

1. Der bisher im § 2 Z 14 des geltenden Tierzuchtgesetzes verwendete Ausdruck „Embryotransfereinrichtung“ wird durch den Ausdruck „Embryo-Entnahmeeinheit“ (Z 6), ersetzt. Damit wird die Aufgabe dieser Einrichtungen, nämlich Eizellen und Embryos von weiblichen Tieren zu entnehmen, besser zum Ausdruck gebracht und vom Transfer eines Embryos (seiner Einpflanzung) als einer den Tierärzten vorbehaltenen Tätigkeit (vgl dazu § 17 Abs 1) abgegrenzt.

2. Zum Equidenpass (Z 7) wird auf die im § 2 Z 12a des geltenden Tierzuchtgesetzes enthaltene Begriffsbestimmung verwiesen.

3. Der Begriff „Filialzuchtbuch-Organisation“ (Z 8) dient der sprachlichen Vereinfachung und bezeichnet eine „Organisation oder Vereinigung, die die von der Organisation, die das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse führt, aufgestellten Grundsätze einhält.“

4. Die einschlägigen gemeinschaftsrechtlichen Rechtsakte sehen vor, dass die Anerkennung einer Zuchtorganisation durch die zuständige Behörde desjenigen Bundeslandes, Mitglieds- oder Vertragsstaates erfolgt, in dem diese ihren Sitz hat. Daraus folgt umgekehrt, dass einer in einem anderen Mitgliedsstaat anerkannten Zuchtorganisation auf Grund ihrer Anerkennung im Sitzstaat ein züchterisches Tätigwerden auch in jedem anderen Mitglieds- oder Vertragsstaat – ohne weitere Anerkennung durch die dort zuständigen Behörden – gestattet werden muss. Der räumliche Tätigkeitsbereich einer Zuchtorganisation kann daher auch außerhalb des jeweiligen Sitzstaates liegen. Auf Grund des Gleichheitsgrundsatzes haben die gemeinschaftsrechtlichen Anerkennungsregeln auch im Verhältnis zwischen den einzelnen Bundesländern zum Tragen zu kommen. Die Bundesländer haben in ihren jeweiligen Rechtsordnungen daher sicher zu stellen, dass Tierzuchtorganisationen innerhalb Österreichs nur mehr auf Grund einer einzigen Anerkennung auch in jedem vom Anerkennungsbundesland verschiedenen Bundesland züchterisch tätig werden können. Die Einräumung eines räumlichen Tätigkeitsbereiches, der nicht

im Gebiet des anerkennenden Bundeslandes liegt, ist als grundsätzliche, in der Rechtsordnung des Sitz-Bundeslandes begründete Erlaubnis einer anerkannten Zuchtorganisation zu verstehen, auch auf dem Gebiet eines anderem Bundeslandes, Mitglieds- oder Vertragsstaates züchterisch tätig zu werden. Die Zulassung der tatsächlichen Ausübung einer züchterischen Tätigkeit einer in einem anderen Bundesland, Mitglieds- oder Vertragsstaat anerkannten Zuchtorganisation ist jedoch eine Angelegenheit des Bundeslandes oder Staates, in dem die Tätigkeit ausgeübt werden soll (vgl dazu § 7 Abs 1 und 2 bzw § 8 Abs 1). Die gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben beschränken die diesbezügliche Souveränität der Mitglieds- oder Vertragsstaaten jedoch insoweit, als diese verpflichtet sind, ihre Rechtsordnungen so zu gestalten, dass ein Tätigwerden von in anderen Bundesländern, Mitglieds- oder Vertragsstaaten anerkannten Zuchtorganisationen auch auf ihrem Gebiet ohne zusätzliche Anerkennung zugelassen wird.

Der Begriff des „grenzüberschreitenden Tätigkeitsbereichs“ (Z 10) bezeichnet den Teil des räumlichen Tätigkeitsbereiches einer Zuchtorganisation, der außerhalb des jeweiligen Anerkennungs-Staates oder -Bundeslandes liegt. Ein züchterisches Tätigwerden einer anerkannten Zuchtorganisation im grenzüberschreitenden Tätigkeitsbereich unterliegt zum Teil anderen Regelungen als die Tätigkeit im jeweiligen Anerkennungs-Staat oder -Bundesland selbst.

Der räumliche Tätigkeitsbereich einer anerkannten Zuchtorganisation kann höchstens die Gebiete der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und der Vertragsstaaten (§ 2 Z 18) umfassen.

5. Die „Herkunftsbescheinigung“ (Z 11) sowie die „Zuchtbescheinigung“ (Z 19) werden nicht wie bisher ausschließlich für Zuchttiere (vgl dazu § 2 Z 11 und 12 des geltenden Tierzuchtgesetzes) ausgestellt, sondern, ergänzt um die entsprechenden Angaben, auch für die von diesen gewonnenen Produkte (Samen, Eizellen und Embryonen). Diese neu eingeführten Herkunfts- und Zuchtbescheinigungen im Sinn der Z 11 bzw 19 ersetzen die bisher verwendeten unterschiedlichen Dokumente (Samenschein, Eizellenschein, Embryonenschein). Die bisher ausgestellten Dokumente behalten aber weiterhin ihre Gültigkeit (§ 34 Abs 11).

6. Unter einer „Leistungsprüfung“ (Z 12) ist nicht nur die Erfassung der „klassischen“ Merkmale wie Milchleistung, Schlacht- und Mastleistung zu verstehen, sondern die Erfassung aller Merkmale, die im jeweiligen Zuchtziel definiert sind und die im Rahmen des Zuchtprogramms verbessert oder erhalten werden sollen, wie etwa die äußere Erscheinung oder der Charakter der Tiere, ihre Gesundheitsdaten oder die Qualität der aus den Tieren gewonnenen Produkte. Die Erfassung der Daten erfolgt am Tier selbst, an seinen Verwandten oder in der gesamten Population. Der Stichprobentest dient der Erfassung von Merkmalen hybrider Nachkommen von in der Kreuzungszucht verwendeten reinrassigen Tieren.

7. Der bisher im Tierzuchtgesetz nicht enthaltene Begriff des „Prüfeinsatzes“ (Z 14) ist im Zusammenhang mit der Neuregelung der Abgabe von Samen (§ 13 Abs 1 Z 1 lit b) von Bedeutung: War die Abgabe von Samen bisher nur auf Grund einer individuellen Besamungsbewilli-

gung für das einzelne Spendertier zulässig, genügt es in Zukunft, dass das Spendertier einer nach den harmonisierten Grundsätzen des Gemeinschaftsrechts entsprechenden Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung unterzogen worden ist; liegt eine solche noch nicht vor, kann die Abgabe von Samen in beschränktem Ausmaß zur Durchführung eines Prüfeinsatzes erfolgen.

8. Der räumliche Tätigkeitsbereich (Z 15) einer Zuchtorganisation wird in ihrem Anerkennungsbescheid festgelegt. Der räumliche Tätigkeitsbereich bezeichnet den Bereich, in dem die Zuchtorganisation sämtliche Anerkennungsvoraussetzungen erfüllt. Eine eigene anerkannte Zuchtorganisation untersteht in ihrem gesamten (auch grenzüberschreitenden) räumlichen Tätigkeitsbereich der Aufsicht der Anerkennungsbehörde. Außerhalb ihres räumlichen Tätigkeitsbereichs ist es einer anerkannten Zuchtorganisation untersagt, unter das Tierzuchtgesetz fallende züchterische Tätigkeiten, wie insbesondere die Eintragung von Zuchttieren in das Zuchtbuch oder in das Zuchregister sowie die Ausstellung von Dokumenten für diese Tiere, vorzunehmen.

Da sich die Anerkennung immer auch auf die Zucht einer bestimmten Rasse bezieht (vgl § 4 Abs 8 Z 1), können die räumlichen Tätigkeitsbereiche einer Zuchtorganisation, die für die Zucht von mehreren Rassen anerkannt ist, voneinander verschieden sein.

9. Der Begriff „Ursprungszuchtbuch-Organisation“ (Z 17) dient der sprachlichen Vereinfachung und bezeichnet eine „Organisation oder Vereinigung, die das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse führt“ (vgl dazu etwa Art 2 Abs 2 lit b der im § 35 Abs 4 Z 2 genannten Entscheidung).

Erfasst werden auch Ursprungszuchtbuch-Organisationen in Drittstaaten. Es ist möglich, dass eine Zuchtorganisation als Filialzuchtbuch-Organisation zu einer solchen Ursprungszuchtbuch-Organisation anerkannt werden kann.

10. Die in Z 20 und 23 enthaltenen Begriffsbestimmungen entsprechen § 2 Z 9 und 10 des geltenden Tierzuchtgesetzes.

11. Die in Z 21 enthaltene Begriffsbestimmung für eine Zuchtorganisation entspricht der im § 2 Z 5 des geltenden Tierzuchtgesetzes enthaltenen Begriffsbestimmung. Der Begriff der Zuchtorganisation ist der Oberbegriff für die in Z 25 und 27 näher erläuterten Begriffe des „Zuchtunternehmens“ und der „Züchtervereinigung“. Die gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen und die diese umsetzenden einzelstaatlichen tierzuchtrechtlichen Regelungen knüpfen an das Vorliegen einer „anerkannten Zuchtorganisation“ an. Eine Zuchtorganisation erlangt durch die gemäß den §§ 3 und 4 (oder nach vergleichbaren Bestimmungen anderer Bundesländer, Mitglieds- oder Vertragsstaaten) erteilte Anerkennung den Status einer „anerkannten Zuchtorganisation“ mit den damit verbundenen Rechten (etwa die Ausstellung von Zucht- und Herkunftsbescheinigungen für Zuchttiere) und Pflichten (etwa die Verpflichtung zur Aufnahme von Mitgliedern innerhalb ihres räumlichen Tätigkeitsbereichs).

Die Bestimmungen des Gesetzes stellen bei anerkannten Zuchtorganisationen darauf ab, ob diese ihren Sitz im Land Salzburg haben und daher von der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg nach den Bestimmungen dieses Gesetzes anerkannt worden sind oder ob diese ihren Sitz außerhalb des Bundeslandes Salzburg haben und von den nach ihrem Sitz zuständigen („ausländischen“) Behörden anerkannt worden sind. Zur sprachlichen Vereinfachung wird für die Zuchtorganisationen, die im Land Salzburg ihren Sitz haben und nach den Bestimmungen dieses Gesetzes anerkannt sind, der Begriff der „eigenen anerkannten Zuchtorganisation“ (Z 5) verwendet. Davon zu unterscheiden sind die „fremden anerkannten Zuchtorganisationen“ (Z 9): Bei diesen Zuchtorganisationen handelt es sich um „ausländische“ Zuchtorganisationen, die ihren Sitz nicht im Land Salzburg, sondern in einem anderen Bundesland, Mitglieds- oder Vertragsstaat haben und von den dort zuständigen Behörden nach den jeweiligen, die tierzuchtrechtlichen Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts umsetzenden Rechtsvorschriften anerkannt worden sind. Solchen Zuchtorganisationen ist die Ausübung von züchterischen Tätigkeiten auch auf dem Gebiet des Landes Salzburg gestattet (Näheres dazu zu § 7).

12. Der Begriff „Zuchtprogramm“ (Z 22) erfasst als Oberbegriff alle Festlegungen, die eine Zuchtorganisation für die Zucht einer bestimmten Rasse – in der Kreuzungszucht ist darunter das Kreuzungsprodukt zu verstehen – zu treffen hat. Die jeweiligen Festlegungen, die in ihrer Gesamtheit ein „Zuchtprogramm“ ausmachen und Auskunft über die gesamte züchterische Tätigkeit einer Zuchtorganisation geben, sind hier einzeln angeführt. Das Zuchtprogramm ist das zentrale Element des gesamten Tierzuchtrechts und daher auch die zentrale Grundlage einer Anerkennung einer Zuchtorganisation.

Die jeweiligen Festlegungen erfolgen autonom durch die Zuchtorganisation nach Maßgabe der von ihr verfolgten Ziele. Sie müssen aber mit den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben und den Bestimmungen des diese umsetzenden Tierzuchtrechts übereinstimmen.

Die Festlegungen für einen Prüfeinsatz sind nicht zwingender Bestandteil eines Zuchtprogramms. Sie müssen aber in diesem enthalten sein, wenn die Zuchtorganisation beabsichtigt, in Zusammenarbeit mit einer Besamungsstation oder einem Samendepot im Rahmen ihres Zuchtprogramms einen Prüfeinsatz durchzuführen (vgl dazu die Voraussetzungen für die Abgabe von ungeprüftem Samen gemäß § 13 Abs 1 Z 1 lit b).

Die näheren Regelungen über den Inhalt und formalen Aufbau eines Zuchtprogramms und seiner einzelnen Elemente sind von der Landesregierung im Verordnungsweg zu treffen (§ 28 Abs 1 Z 1).

13. Die in Z 24 enthaltene Begriffsbestimmung passt den Begriff des „Zuchtieres“ an das Gemeinschaftsrecht an.

14. Anders als bei einer Züchtervereinigung handelt es sich bei dem als „Betrieb“ (vgl dazu § 2 Z 7 des geltenden Tierzuchtgesetzes) zu denkenden Zuchtunternehmen nicht um ein Rechts-

subjekt, sondern um ein Rechtsobjekt – eine Gesamtsache – die aus körperlichen und unkörperlichen Sachen einschließlich Rechten (ortsfeste oder mobile Betriebseinrichtungen, Zuchttiere, Immaterialgüterrechte etc) besteht. Die Z 25 fordert daher keine bestimmte Rechtsform für ein Zuchtunternehmen. Ein Zuchtunternehmen kann durch Rechtsgeschäft unter Lebenden oder auch durch Übergang von Todes wegen seinen Rechtsträger ändern, ohne dass das zwingende Auswirkungen auf seinen Status als (allenfalls anerkanntes) Zuchtunternehmen hätte.

Auf Grund der Rechtsnatur des Zuchtunternehmens kann sowohl sein Name als auch sein Sitz von jenem seines Rechtsträgers verschieden sein. Aus diesem Grund ist in den Antragsunterlagen zur Anerkennung eines Zuchtunternehmens neben dem Namen und dem Sitz des Zuchtunternehmens selbst auch der Name und der Sitz des Rechtsträgers anzugeben (§ 4 Abs 1 Z 1 lit a).

Befindet sich der Sitz eines Zuchtunternehmens nicht am Sitz seines Rechtsträgers, ist einzig der Sitz des Zuchtunternehmens maßgeblich. Als Sitz gilt gemäß Art 1 der Entscheidung 89/504/EWG der Kommission vom 18. Juli 1989 über die Kriterien für die Zulassung und Kontrolle der Züchtervereinigungen, Zuchtorganisationen und privaten Unternehmen, die Register für hybride Zuchtschweine führen oder einrichten, der jeweilige Geschäftssitz.

Der Tätigkeitsbereich eines Zuchtunternehmens kann auch zur Gänze außerhalb des Bundeslandes Salzburg liegen.

15. Bei der Ermittlung des Zuchtwertes („Zuchtwertschätzung“; Z 26) handelt es sich um eine bloße Schätzung nach einem statistischen Verfahren, deren Ergebnisse nicht absolut, sondern nur in Verbindung mit der angegebenen (statistischen) Sicherheit sinnvoll interpretiert werden können. Der Zuchtwert eines Tiers ist auch keine für immer gleich bleibende Größe, sondern muss bei Vorliegen von neueren Daten neu bestimmt werden.

16. Eine „Züchtervereinigung“ (Z 27) ist die im Tierzuchtbereich wohl am weitesten verbreitete Organisationsform. Typischerweise tritt eine Züchtervereinigung in der Rechtsform eines Vereines oder einer Genossenschaft auf. Die Begriffsbestimmung ist gemeinschaftsrechtlich geprägt: Während gemäß dem (noch) geltenden § 2 Z 6 des Tierzuchtgesetzes jeder Zusammenschluss von Züchtern zur Förderung der Tierzucht als Züchtervereinigung gilt, müssen Züchtervereinigungen nunmehr – gemeinschaftsrechtlich bedingt – über Rechtspersönlichkeit verfügen. Zudem dürfen in den Satzungen von Züchtervereinigungen und in den auf deren Grundlage erlassenen Geschäftsordnungen keine Bestimmungen enthalten sein, die eine Diskriminierung zwischen den Mitgliedern zulassen (vgl auch § 7 Abs 4 und die Erläuterungen dazu).

Die Mitgliedschaft in einer Züchtervereinigung ist nicht auf natürliche Personen beschränkt. Die Z 27 erfasst durch die Verwendung des Wortes „mittelbar“ auch gemischte oder abgestufte Organisationsformen: Bei diesen Organisationsformen ist nicht der jeweilige Züchter selbst unmittelbar Mitglied der Züchtervereinigung, sondern die Mitgliedschaft in der Züchtervereini-

gung wird im Weg einer Mitgliedschaft bei einer „vorgelagerten“ Organisation (etwa einem örtlichen Verein) vermittelt. Unmittelbares Mitglied einer solchen Züchtervereinigung ist nicht der jeweilige Züchter selbst, sondern lediglich die vorgelagerte Organisation.

Der Sitz einer Züchtervereinigung ergibt sich aus den gesetzlichen Grundlagen, nach denen diese Rechtspersönlichkeit erlangt hat: Hat sich eine Züchtervereinigung als Verein konstituiert, ist für die Bestimmung ihres Sitzes das Vereinsgesetz maßgeblich.

Der Tätigkeitsbereich einer anerkannten Züchtervereinigung muss das gesamte Gebiet des Landes Salzburg umfassen, egal, ob es sich dabei um eine eigene Züchtervereinigung (§ 3 Abs 6 zweiter Satz) oder um eine fremde Züchtervereinigung (§ 7 Abs 2 zweiter Satz) handelt.

Zu § 3 (Anerkennung von Zuchtorganisationen):

1. Vorbemerkungen zu § 3:

1.1. In dieser Bestimmung werden die Voraussetzungen für die Anerkennung einer Zuchtorganisation festgelegt. Nach dem Vorbild des deutschen Tierzuchtgesetzes (vgl dazu Pkt 1.1.4) wird dabei jeweils auf die in den Anlagen 1 bis 3 angeführten gemeinschaftsrechtlichen Rechtsakte verwiesen. Die im § 3 verwiesenen gemeinschaftsrechtlichen Rechtsakte enthalten die jeweils tierartspezifischen Detailregelungen für die Anerkennung einer Zuchtorganisation. Durch diese Rechtsetzungstechnik wird ein Abweichen von den gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen vermieden. Der Gesetzestext wird andererseits kurz und übersichtlich gehalten und von kasuistischen, tierartspezifischen Regelungen entlastet. § 28 Abs 1 Z 1 ermächtigt die Landesregierung, durch Verordnung präzisierende Regelungen zu treffen.

1.2. Die einzelnen Anerkennungsvoraussetzungen – ausgenommen die im Abs 1 Z 5, Abs 4 Z 3 und 4 und Abs 5 Z 2 festgelegten – müssen während des gesamten Bestandes der Zuchtorganisation gegeben sein. Der dauerhafte Verlust einer dieser Anerkennungsvoraussetzungen führt zum Widerruf der Anerkennung. (Diese Anerkennungsvoraussetzungen werden im Folgenden als „dauernde Anerkennungsvoraussetzungen“ bezeichnet.) Die im Abs 1 Z 5, Abs 4 Z 3 und 4 und Abs 5 Z 2 enthaltenen Anerkennungsvoraussetzungen stellen darauf ab, ob mit der Anerkennung Nachteile für bereits bestehende Zuchtorganisationen verbunden sind. Diese Anerkennungsvoraussetzungen müssen daher ausschließlich im Zeitpunkt der Anerkennung vorliegen. Ihr späterer Wegfall berührt den Bestand einer anerkannten Zuchtorganisation nicht. (Diese Anerkennungsvoraussetzungen werden in der Folge als „einmalige Anerkennungsvoraussetzungen“ bezeichnet.)

2. Zu Abs 1:

2.1. Abs 1 legt die allgemeinen Anerkennungsvoraussetzungen für alle Zuchtorganisationen fest.

Die zentrale Neuerung gegenüber dem geltenden Tierzuchtgesetz besteht darin, dass Zuchtorganisationen, auch wenn sie grenzüberschreitend tätig werden (wollen), nur mehr einer Anerkennung durch die zuständige Behörde jenes Bundeslandes, in dem die jeweilige Zuchtorganisation ihren Sitz hat, bedürfen. Derart anerkannte Zuchtorganisationen dürfen in anderen Bundesländern, Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und in Vertragsstaaten (§ 2 Z 24) ohne weitere Anerkennung (durch die dort zuständigen Behörden) tätig werden. Die Anerkennungsbehörde hat sich zur Überprüfung, ob eine von ihr anerkannte Zuchtorganisation im Rahmen einer grenzüberschreitenden züchterischen Tätigkeit auch die dort für sie geltenden Vorschriften einhält, nach den Bestimmungen der Richtlinie 89/608/EWG des Rates vom 21. November 1989 betreffend die gegenseitige Unterstützung der Verwaltungsbehörden der Mitgliedsstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission, um die ordnungsgemäße Anwendung der tierärztlichen und tierzuchtrechtlichen Vorschriften zu gewährleisten (ABl Nr L 351 vom 2.12.1989) der Mitwirkung der vor Ort zuständigen Behörden zu bedienen.

2.2. Der Sitz der Zuchtorganisation im Land Salzburg als dauernde Anerkennungsvoraussetzung bewirkt, dass die endgültige Aufgabe des Sitzes im Land Salzburg (etwa durch die Verlegung des Sitzes in ein anderes Bundesland) zwingend zum Widerruf der Anerkennung führt (vgl § 6 Abs 1).

2.3. Zu Z 3: Die im rechtlichen Sinn gemeinsame Führung eines Zuchtbuches oder Zuchtregisters durch mehrere anerkannte Zuchtorganisationen ist nicht möglich. Das schließt jedoch keineswegs aus, dass mehrere Zuchtorganisationen ihre Zuchtbücher oder Zuchtregister durch einen gemeinsamen Dienstleister führen (lassen), solange die einzelnen Zuchtbücher und Zuchtregister voneinander unterscheidbar bleiben.

2.4. Eine wesentliche Neuerung im Vergleich zum geltenden Tierzuchtgesetz besteht darin, dass die inhaltlichen Vorgaben für die Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung autonom von den Zuchtorganisationen – jedoch im Rahmen des Gemeinschaftsrechts – festgelegt werden. Die Z 4 trägt dem Rechnung. Für die Zucht von Equiden enthält das Gemeinschaftsrecht keine Vorgaben (vgl dazu die Anlage 3). Zuchtorganisationen von Equiden haben ihre Festlegungen für die Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen daher vor dem Hintergrund des von ihnen verfolgten Zuchtziels und im Einklang mit tierzuchtfachlichen Grundsätzen zu treffen.

2.5. Die Z 5 legt die sich bereits aus dem Gemeinschaftsrecht ergebenden Gründe für die Verweigerung der Anerkennung einer Züchtervereinigung fest (vgl dazu etwa den jeweiligen Art 2 Abs 2 der im § 35 Abs 1 Z 2, Abs 2 Z 2, Abs 3 Z 2 und Abs 4 Z 2 angeführten gemeinschaftsrechtlichen Rechtsakte). Die Behörde hat eine Züchtervereinigung, die ein Zuchtbuch führt, unter den in Z 5 angeführten Voraussetzungen anzuerkennen. Da eine tatbestandmäßige Gefährdung bei einer möglichen Anbindung an eine auswärtige Zuchtpopulationen so gut wie ausgeschlossen werden kann, kommt die Annahme einer Gefährdung im Sinn der Z 5 in der

Regel nur dann in Betracht, wenn die Neuzulassung ein Erhaltungszuchtprogramm einer bedrohten Rasse beeinträchtigen könnte.

3. Zu Abs 2:

3.1. Die im Abs 2 enthaltenen Regelungen stehen in engem Zusammenhang mit den im Abs 1 Z 4 und in den §§ 8 Abs 1 und 9 enthaltenen Bestimmungen und sollen Widersprüche zwischen den eigenen züchterischen Festlegungen der Zuchtorganisation und einer allenfalls davon abweichenden („ausländischen“) Rechtsordnung in einem grenzüberschreitenden Tätigkeitsbereich verhindern:

§ 8 Abs 1 verpflichtet eine anerkannte Zuchtorganisation, in ihrem gesamten räumlichen Tätigkeitsbereich – somit auch in ihrem („ausländischen“) grenzüberschreitenden Tätigkeitsbereich – ihr im Rahmen des Gemeinschaftsrechts autonom festgelegtes Zuchtprogramm einzuhalten. Die unter dem Oberbegriff „Zuchtprogramm“ zusammengefassten Festlegungen umfassen dabei auch Regelungen zur Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen (vgl dazu die im § 2 Z 22 enthaltene Begriffsbestimmung). § 9 Abs 1 verpflichtet die jeweilige Zuchtorganisation, den Eintragungen in ihr Zuchtbuch (Zuchttregister) und der Aufnahme in ihre Zucht- oder Herkunftsbescheinigungen nur solche Ergebnisse zugrunde zu legen, die in Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen gewonnen wurden, die den jeweiligen Festlegungen des Zuchtprogramms entsprechen.

3.1.1. Die Z 1 verpflichtet die Zuchtorganisation, bei der Formulierung ihrer Festlegungen gemäß Abs 1 Z 4 auf die im grenzüberschreitenden Tätigkeitsbereich geltenden materiellen Vorschriften insoweit Bedacht zu nehmen, als diese Festlegungen auch mit den Bestimmungen des „Gastlandes“ vereinbar sind. Diese Verpflichtung steht unter der (stillschweigenden) einschränkenden Bedingung, dass im grenzüberschreitenden Tätigkeitsbereich („Ausland“) überhaupt Bestimmungen bestehen, die von einer nicht von den dortigen Behörden anerkannten (= „ausländischen“) Zuchtorganisation zu beachten sind.

Im Verhältnis der österreichischen Bundesländer untereinander stellt sich das Problem einer dem Abs 2 Z 1 entsprechenden Berücksichtigung der Bestimmungen des „Gastlandes“ nicht: Der dem Gesetzesvorschlag zugrunde liegende gemeinsame Entwurf der Länderarbeitsgruppe Tierzucht recht sieht keine auf in anderen Bundesländern anerkannte Zuchtorganisationen anwendbaren inhaltlichen Vorgaben für die Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen vor.

3.1.2. Die Z 2 lit a knüpft an das Bestehen von besonderen Bestimmungen im grenzüberschreitenden Tätigkeitsbereich (des „Gastlandes“) über die Zuständigkeit zur Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen an: Behalten die Vorschriften des „Gastlandes“ die Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen bestimmten Stellen (Behörden, Institutionen oder sonstigen Organisationen) vor, kann die Zuchtorganisation nur anerkannt werden, wenn sichergestellt ist, dass die diesbezüglichen Zuständigkeiten der im grenz-

überschreitenden Tätigkeitsbereich tätigen Behörden, Institutionen oder Organisationen gewahrt bleiben. Auch hier gilt: Die in der Z 2 lit a enthaltene Verpflichtung zur Wahrung der „ausländischen“ Zuständigkeitsordnung steht unter der (stillschweigenden) einschränkenden Voraussetzung, dass im grenzüberschreitenden Tätigkeitsbereich („Ausland“) überhaupt (Zuständigkeits-)Bestimmungen bestehen, die von einer nicht von den dortigen Behörden anerkannten (= „ausländischen“) Zuchtorganisation zu beachten sind.

3.1.3. Zu Z 2 lit b: Bestehen keine besonderen Zuständigkeitsvorschriften, kann die Zuchtorganisation für einen grenzüberschreitenden Tätigkeitsbereich nur anerkannt werden, wenn die Durchführung der Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen durch die Zuchtorganisation selbst oder durch eine von dieser mit Vertrag beauftragten fachlich geeigneten Stelle gewährleistet ist (vgl dazu § 9 Abs 3 Z 2 lit b). Das Vorliegen eines entsprechenden Auftragsverhältnisses mit einer fachlich geeigneten Stelle ist bereits eine Anerkennungsvoraussetzung. Ist die Zuchtorganisation nicht in der Lage, im beantragten grenzüberschreitenden Tätigkeitsbereich eine fachgerechte Durchführung der Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen sicherzustellen, und kann sie diesbezüglich auch nicht auf eine andere fachlich geeignete Stelle zurückgreifen (etwa mangels eines entsprechenden Vertragsverhältnisses), so kann die Zuchtorganisation auch nicht für diesen Teil des Tätigkeitsbereichs anerkannt werden.

4. Zu den Abs 3 bis 5:

4.1. Die Abs 3 bis 5 enthalten die besonderen Anerkennungsvoraussetzungen für Zuchtorganisationen für Equiden. Diese besonderen Anerkennungsvoraussetzungen müssen zusätzlich zu den allgemeinen Anerkennungsvoraussetzungen gemäß Abs 1 und 2 erfüllt sein. Wesentlich ist, dass eine Zuchtorganisation für Equiden entweder nur als Ursprungszuchtbuch-Organisation der Rasse oder nur als Filialzuchtbuch-Organisation zur Ursprungszuchtbuch-Organisation der Rasse anerkannt werden kann (Abs 3). Die Art der Anerkennung muss im Spruch des Anerkennungsbescheides gemäß § 4 Abs 8 Z 7 auch ausdrücklich zum Ausdruck kommen.

4.2. Die Ursprungszuchtbuch-Organisation hat nicht nur die Grundsätze im Sinn des im Abs 4 Z 1 verwiesenen gemeinschaftsrechtlichen Rechtsaktes aufzustellen, sondern hat diese auch in einem eigenen Schriftstück zusammenzufassen. Nur für dieses Dokument besteht eine Pflicht zur Übermittlung an Filialzuchtbuch-Organisationen oder an eine solche Zulassung anstrebende Zuchtorganisationen gemäß § 8 Abs 8.

4.3. Abs 4 Z 3 schließt eine gemeinschaftsrechtliche Lücke: Oft ist die Stellung als Ursprungszuchtbuch-Organisation einer Rasse zwischen mehreren Zuchtorganisationen heftig umstritten; das Gemeinschaftsrecht enthält jedoch keine Regelungen darüber, unter welchen Voraussetzungen einer Zuchtorganisation das Recht zukommt, als die das Ursprungszuchtbuch führende Organisation anerkannt zu werden. Abs 4 Z 3 sieht daher vor, dass eine Zuchtorganisation als Ursprungszuchtbuch-Organisation für eine Rasse mit einem bestimmten Namen nicht anerkannt werden kann, wenn innerhalb der Europäischen Gemeinschaft bereits eine andere Ur-

sprungszuchtbuch-Organisation für eine Rasse gleichen Namens anerkannt ist. Im Verhältnis der Ursprungszuchtbuch-Organisationen gilt daher das Prioritätsprinzip: Wer als erster als Ursprungszuchtbuch-Organisation für eine Rasse bestimmten Namens anerkannt ist, kann andere Zuchtorganisationen von der Anerkennung als Ursprungszuchtbuch-Organisation für eine Rasse gleichen Namens ausschließen. Wird der Name der Rasse durch den Antragsteller im Vergleich zu dem Namen der von einer bereits anerkannten Ursprungszuchtbuch-Organisation gezüchteten Rasse modifiziert (etwa durch die Beifügung von Zusätzen), steht der Anerkennung der antragstellenden Zuchtorganisation als Ursprungszuchtbuch-Organisation kein Hindernis entgegen. Ebenso wenig steht einer Anerkennung der antragstellenden Zuchtorganisation als Ursprungszuchtbuch-Organisation eine Anerkennung einer Zuchtorganisation als Ursprungszuchtbuch-Organisation in einem Drittstaat entgegen.

4.4. Ziel der im Abs 4 Z 4 festgelegten negativen Anerkennungsvoraussetzung ist, Konflikte mit anderen Staaten zu vermeiden, die mit stichhaltigen Gründen die Führung des Ursprungszuchtbuches für eine von ihnen anerkannte oder anzuerkennende Zuchtorganisation beanspruchen. Abs 4 Z 4 verdrängt das im Rahmen der Anerkennung von Zuchtorganisationen als Ursprungszuchtbuch-Organisation geltende Prioritätsprinzip (Pkt 4.3) in den Fällen, in denen es in den einschlägigen Fachkreisen klar und unbestritten ist, dass als Ursprungszuchtbuch-Organisation nur eine andere Zuchtorganisation in Frage kommen kann. Dafür müssen jedoch gewichtige zuchthistorische (zB das Ursprungsland der Rasse liegt in einem anderen Bundesland oder Staat) und zuchtfachliche Gründe (zB der überwiegende Teil der Zuchtpopulation ist in einem anderen Bundesland oder Staat konzentriert) sprechen. Diese – negative – Anerkennungsvoraussetzung gilt auch zugunsten von Rassen, deren Heimat außerhalb des Gebietes der Europäischen Gemeinschaft und der Vertragsstaaten liegt und selbst dann, wenn eine Ursprungszuchtbuch-Organisation für diese Rasse noch nicht anerkannt ist.

4.5. Gemäß Abs 5 Z 1 hat eine Filialzuchtbuch-Organisation die von der Ursprungszuchtbuch-Organisation festgelegten Grundsätze einzuhalten. Sind im Geltungsbereich des Tierzuchtrechts der Gemeinschaft für eine Rasse bereits mehrere Ursprungszuchtbuch-Organisationen anerkannt, kann die antragstellende Zuchtorganisation wählen, zu welcher dieser Ursprungszuchtbuch-Organisationen sie als Filialzuchtbuch-Organisation anerkannt werden will.

4.6. Abs 5 Z 2 setzt den im Art 2 Abs 2 lit b der im § 35 Abs 4 Z 2 angeführten Entscheidung enthaltenen Ablehnungsgrund um. Dieser Ablehnungsgrund liegt etwa dann vor, wenn für die gleiche Rasse in Österreich bereits eine Ursprungszuchtbuch-Organisation anerkannt ist, die auch ein schutzwürdiges Interesse an der Aufrechterhaltung ihrer Funktionsfähigkeit als Ursprungszuchtbuch-Organisation hat.

5. Zu Abs 6:

5.1. Der räumliche Tätigkeitsbereich kann von der Zuchtorganisation innerhalb der Europäischen Union und der Vertragsstaaten frei gewählt werden. Voraussetzung ist, dass sie im ge-

wählten Gebiet die Anerkennungsvoraussetzungen erfüllt. Die Zuchtorganisation ist nur innerhalb des ihr eingeräumten räumlichen Tätigkeitsbereiches berechtigt, ihr Zuchtprogramm durchzuführen. Die meisten Pflichten der Zuchtorganisation gemäß § 8 treffen diese nur innerhalb ihres räumlichen Tätigkeitsbereiches.

5.2. Zuchtunternehmen müssen die an seinem Kreuzungszuchtprogramm teilnehmenden Zuchtschweine nicht in eigenen Betriebseinrichtungen halten, sondern können die Haltung auch in Vertragsbetrieben durchführen. Auch diese Vertragsbetriebe sind von den jeweiligen Zuchtunternehmen ausreichend zu betreuen und zu kontrollieren. Der einem Zuchtunternehmen eingeräumte räumliche Tätigkeitsbereich legt jenen Bereich fest, in dem das Zuchtunternehmen Vertragsbetriebe heranziehen darf. Die Festlegung eines Mindesttätigkeitsbereiches wie bei Züchtervereinigungen ist bei Zuchtunternehmen dagegen nicht erforderlich.

5.3. Die Behörde hat im Anerkennungsverfahren auch darauf zu achten, dass einer Zuchtorganisation kein weiterer räumlicher Tätigkeitsbereich eingeräumt wird, als diese in ihrer Rechtsgrundlagen (etwa den Vereinsstatuten) festgelegt hat. Dagegen ist es zulässig, dass die Zuchtorganisation von vorneherein einen im Vergleich zu ihren Rechtsgrundlagen eingeschränkten räumlichen Tätigkeitsbereich beantragt. Kann der räumliche Tätigkeitsbereich einer Zuchtorganisation durch Beschluss eines ihrer Organe ausgedehnt werden, ohne dass das auch einer Änderung ihrer Rechtsgrundlage bedarf, hat die Behörde gegebenenfalls einen Nachweis für das rechtmäßige Zustandekommen eines solchen Beschlusses zu verlangen.

5.4. Durch die verpflichtende Festlegung eines Mindestumfangs für den räumlichen Tätigkeitsbereich einer Züchtervereinigung soll verhindert werden, dass eine Züchtervereinigung ihre Tätigkeit auf „Gunstlagen“, die besonders einfach zu betreuen sind und/oder besonders attraktive Züchter aufweisen, beschränkt und weniger begünstigte Gebiete Gefahr laufen, züchterisch nicht (mehr) ausreichend betreut zu werden. Zu diesem Zweck legt Abs 6 fest, dass der räumliche Tätigkeitsbereich einer Züchtervereinigung zumindest das gesamte Gebiet des Bundeslandes Salzburg umfassen muss. Für einen allfälligen darüber hinausgehenden grenzüberschreitenden Tätigkeitsbereich wird auf die in dem jeweiligen anderen Bundesland, Mitglieds- oder Vertragsstaat geltenden Vorschriften für dort anerkannte Zuchtorganisationen verwiesen.

Diese Bestimmung ist bereits in dem diesem Gesetzesvorschlag zugrunde liegenden Entwurf der Länderarbeitsgruppe Tierzuchtrecht enthalten. Wird diese Bestimmung auch von den anderen Bundesländern übernommen, bedeutet das, dass eine Zuchtorganisation nur auf dem gesamten Gebiet eines Bundeslandes züchterisch tätig werden kann bzw muss und ihre Tätigkeit nicht auf bestimmte Teile davon beschränken kann. Wenn der grenzüberschreitende Tätigkeitsbereich in einem anderen Mitgliedsstaat oder in einem Vertragsstaat liegt, muss die Behörde die jeweils dort geltenden Rechtsvorschriften erheben; als erster Schritt dazu dient die Übermittlung der Antragsunterlagen an die im grenzüberschreitenden Tätigkeitsbereich zuständigen Tierzuchtbehörden gemäß § 4 Abs 7, bei der auch nach allfälligen solchen Rechts-

vorschriften gefragt werden soll. Bestehen in einem anderen Bundesland oder Mitgliedsstaat oder in einem Vertragsstaat keine allgemeinen Vorschriften für den Mindestumfang des räumlichen Tätigkeitsbereiches, kann die Zuchtorganisation einen beliebigen räumlichen Tätigkeitsbereich frei wählen.

Zu § 4 (Verfahren zur Anerkennung von Zuchtorganisationen):

1. Gemäß Abs 1 hat der Antrag einer Zuchtorganisation auf Anerkennung die in Z 1 bis 5 angeführten Angaben zu enthalten. Abs 1 gilt ausnahmslos für alle Zuchtorganisationen.

1.1. Die gemäß Z 2 lit b und c geforderten Angaben zur Geschäftsstelle dienen dazu, die Einrichtung von „Scheinorganisationen“ erkennen und verhindern zu können.

2. Gemäß Abs 8 Z 6 wird die Anerkennung einer Zuchtorganisation auch für die die Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen durchführenden Stellen erteilt. Diese Stellen sind daher bereits in den Antragsunterlagen bekannt zu geben. Die im Abs 1 Z 5 enthaltene Bestimmung bezieht sich auf die im § 9 Abs 3 Z 1 festgelegte Zuständigkeit zur Durchführung der Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen im Land Salzburg, die im Abs 2 enthaltenen Bestimmungen beziehen sich auf die im § 9 Abs 3 Z 2 lit a und b festgelegten Zuständigkeiten zur Durchführung der Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen im grenzüberschreitenden Tätigkeitsbereich der Zuchtorganisation. Im Fall des § 9 Abs 3 Z 2 lit b ist die Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung von der Zuchtorganisation selbst oder durch eine von dieser beauftragten Stelle durchzuführen. In diesem Fall hat die antragstellende Zuchtorganisation auch ihre fachliche Eignung und im Fall der Beauftragung einer externen Stelle neben der fachlichen Eignung dieser Stelle auch den Bestand eines entsprechenden Vertragsverhältnisses nachzuweisen (vgl dazu § 3 Abs 2 Z 2 lit b und die Erläuterungen dazu).

Gemäß § 9 Abs 5 kann eine Zuchtorganisation auch zur Durchführung der Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen ermächtigt werden. Zur Durchführung der Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen können daher durchaus verschiedene Stellen mit einem nach regionalen oder sachlichen Gesichtspunkten differenziert festgelegten Zuständigkeitsbereich berufen sein: Eine Zuchtorganisation kann zur Durchführung von Leistungsprüfungen nur im Land Salzburg ermächtigt werden (§ 9 Abs 5), während die Leistungsprüfungen im grenzüberschreitenden Tätigkeitsbereich von der dort zuständigen Organisation durchgeführt werden. Genauso kann die Zuchtorganisation nur zur Durchführung der Exterieurbeschreibung ermächtigt werden, während die anderen Teile der Leistungsprüfung und die Zuchtwertschätzung von der Landwirtschaftskammer oder von einer von dieser beauftragten Stelle durchgeführt werden.

Der Antrag auf Erteilung einer Ermächtigung zur Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen gemäß § 9 Abs 5 kann bereits mit dem (Erst-)Antrag auf Anerkennung als eigene Zuchtorganisation verbunden werden. Die antragstellende Zuchtorganisation hat in diesem Fall den Antragsunterlagen auch die entsprechenden Nachweise über ihre fachliche

Eignung zur Durchführung der im Zuchtprogramm festgelegten Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen anzuschließen, um der Behörde eine entsprechende Beurteilung zu ermöglichen (arg § 9 Abs 5: „soweit sie fachlich dazu geeignet ist“).

3. Die Abs 3 und 4 legen die im Anerkennungsverfahren für Zuchtorganisationen von Equiden erforderlichen zusätzlichen Angaben fest.

3.1. Gemäß Abs 4 Z 2 hat eine Zuchtorganisation, welche die Anerkennung als Filialzuchtbuch-Organisation beantragt, neben einer Ausfertigung der Grundsätze der Ursprungszuchtbuch-Organisation auch eine Stellungnahme der Ursprungszuchtbuch-Organisation zur Einhaltung der Grundsätze durch die Antrag stellende Zuchtorganisation vorzulegen. (Die damit korrespondierende Verpflichtung der eigenen anerkannten Ursprungszuchtbuch-Organisationen zur Übermittlung dieser Grundsätze und zur Abgabe ihrer Stellungnahme ist im § 8 Abs 8 Z 2 und 4 enthalten).

Eine Verpflichtung zur Vorlage der Grundsätze oder der Stellungnahme entfällt dann, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, dass er diese Unterlagen aus nicht von ihm zu vertretenden Gründen von der Ursprungszuchtbuch-Organisation nicht erlangen kann.

4. Abs 5 schränkt die Parteistellung im Anerkennungsverfahren auf den Antragsteller ein. Ein Anhörungsrecht der von einer allfälligen Anerkennung betroffenen Zuchtorganisationen ist nicht vorgesehen.

5. Abs 6 verpflichtet die Anerkennungsbehörde, vor ihrer Entscheidung ein Gutachten des Tierzuchtrates einzuholen. Für die Zeit bis zum Inkrafttreten der im § 23 genannten Vereinbarung trifft § 34 Abs 9 die notwendige Übergangsregelung.

6. Abs 7 entspricht im Wesentlichen dem § 4 Abs 4 des deutschen Tierzuchtgesetzes. Die in dieser Bestimmung vorgesehene Einbindung der für den grenzüberschreitenden Tätigkeitsbereich zuständigen Tierzuchtbehörden dient dazu, diesen die Möglichkeit zu geben, die im Gemeinschaftsrecht gegründeten Umstände, die einer Anerkennung einer Zuchtorganisation für ihren Zuständigkeitsbereich entgegen stehen, geltend zu machen (Z 1) sowie zur Ermittlung der im grenzüberschreitenden Tätigkeitsbereich maßgeblichen Rechtsvorschriften (Z 2). Dadurch soll die Behörde in die Lage versetzt werden, die im Antrag auf Anerkennung enthaltenen Angaben, die einen Bezug zu den tierzuchtrechtlichen Vorschriften im grenzüberschreitenden Tätigkeitsbereich aufweisen, würdigen zu können.

7. Die im Abs 8 angeführten Gegenstände einer Anerkennung sind in den Spruch des Anerkennungsbescheides aufzunehmen. Aus Z 1 ergibt sich, dass eine Anerkennung als Zuchtorganisation jeweils nur für eine bestimmte Rasse erfolgen kann. Ist eine Zuchtorganisation für die Zucht mehrerer Rassen anerkannt, liegen in rechtlicher Hinsicht voneinander unabhängige Anerkennungen vor. Die in den folgenden Z 2 bis 7 angeführten Festlegungen sind daher auch für jede Rasse, für die eine Anerkennung erfolgt, gesondert zu treffen. Verliert eine Zuchtorga-

nisation, die für die Zucht mehrerer Rassen anerkannt ist, nur hinsichtlich einer Rasse die Anerkennungs Voraussetzungen, hat die Behörde die Anerkennung auch nur hinsichtlich dieser einen Rasse zu widerrufen. Z 7 nimmt auf die Besonderheiten bei der Zucht von Equiden Bedacht.

8. Abs 9 Z 1 setzt die gemeinschaftsrechtliche Verpflichtung zur Information der Europäischen Kommission über die Entscheidungen in Anerkennungsverfahren um.

Zu § 5 (Änderungen von Sachverhalten und Gegenständen der Anerkennung):

1. Eine anerkannte Zuchtorganisation hat der Behörde jede Änderung eines Sachverhalts gemäß § 4 Abs 1 bis 4 und jede Änderung eines Gegenstandes der Anerkennung gemäß § 4 Abs 8 unverzüglich mitzuteilen. Bezüglich der weiteren Konsequenzen einer Änderung von Sachverhalten unterscheidet diese Bestimmung – ähnlich wie bereits § 8 Abs 6 des geltenden Tierzuchtgesetzes – zwischen solchen Sachverhalten, deren Änderung keinen Einfluss auf einen Gegenstand der Anerkennung haben, und Sachverhaltsänderungen mit solchem Einfluss.

2. Hat ein Gegenstand der Anerkennung durch eine Änderung des ihm zugrunde liegenden Sachverhalts selbst eine Änderung erfahren, ist dieser Gegenstand neuerlich anzuerkennen. Die Anerkennung gemäß Abs 2 bezieht sich nur auf den Gegenstand der ursprünglich erteilten Anerkennung, der durch eine Änderung des ihm zugrunde liegenden Sachverhaltes nicht mehr den tatsächlichen Verhältnissen entspricht und lässt die sonstigen Gegenstände der ursprünglichen Anerkennung unberührt. Insofern handelt es sich bei einer Anerkennung gemäß Abs 2 um eine ergänzende Anerkennung. Die Änderung eines Gegenstandes der Anerkennung wird nicht bereits im Zeitpunkt ihrer Mitteilung an die Behörde, sondern erst mit ihrer behördlichen Anerkennung wirksam. Hintergrund der Mitteilungspflicht ist, dass die Behörde möglichst frühzeitig von einer Änderung der einer Anerkennung zu Grunde liegenden zentralen Umstände Kenntnis erlangen soll.

Nicht jede Änderung eines Gegenstandes der Anerkennung bedarf zwingend einer tierzuchtfachlichen Begutachtung. Abs 2 enthält daher nur eine auf die Erforderlichkeit eingeschränkte Verpflichtung der Anerkennungsbehörde zur Einholung eines Gutachtens des Tierzuchtrates. Siehe dazu auch die Erläuterungen zu § 4 Abs 6.

2. Einen Sonderfall zu Abs 2 stellt die (nachträgliche) Ermächtigung einer Tierzuchtorganisation zur Durchführung der Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen und der Widerruf dieser Ermächtigung gemäß § 9 Abs 5 dar.

Zu § 6 (Widerruf und Erlöschen der Anerkennung):

1. Zu Abs 1 und 2:

1.1. Abs 1 Z 1 zählt die „dauernden Anerkennungsvoraussetzungen“ auf, deren dauerhafter Verlust zum Widerruf der Anerkennung führt. Für eine Verwirklichung des im Abs 1 Z 2 festgelegten Widerrufsgrundes sind entsprechende gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Bestrafungen keine Voraussetzung.

Die Aufgabe des Sitzes einer Zuchtorganisation im Land Salzburg ist ein Widerrufsgrund. Wird der bisherigen Anerkennungsbehörde eine Sitzverlegung bekannt gegeben und in einem nahen zeitlichen Zusammenhang dazu eine neue Anerkennung in dem (neuen) Sitzstaat oder -land beantragt, ist es vertretbar, mit dem Widerruf der Anerkennung so lange zuzuwarten, bis das neue Anerkennungsverfahren abgeschlossen ist. Dadurch soll eine Beeinträchtigung der Tätigkeit der Zuchtorganisation vermieden werden.

1.2. Betreffen die Widerrufsgründe nur einen Teilbereich des grenzüberschreitenden Tätigkeitsbereichs, ist die Anerkennung nicht zur Gänze, sondern nur für den betroffenen Teilbereich zu widerrufen. Da die Anerkennung einer Züchtervereinigung für einen grenzüberschreitenden Tätigkeitsbereich zumindest jenes Gebiet des betroffenen Bundeslandes, Mitglieds- oder Vertragsstaates umfassen muss, das die dort geltenden Vorschriften festlegen (§ 3 Abs 6 letzter Satz), ist auch dann, wenn der Widerrufsgrund nur für einen Teil dieses räumlichen „Mindestbetreuungsbereichs“ verwirklicht ist, die Anerkennung für diesen ganzen Bereich zu widerrufen. Anderes gilt, wenn der grenzüberschreitende Tätigkeitsbereich über den „Mindestbetreuungsbereich“ hinausgeht und der Widerrufsgrund nur in diesem Bereich wirksam wird: In diesem Fall ist der grenzüberschreitende Tätigkeitsbereich auf den „Mindestbetreuungsbereich“ einzuschränken.

Betrifft der Widerrufsgrund nur das Land Salzburg und nicht auch den grenzüberschreitenden Tätigkeitsbereich, ist die Anerkennung der Züchtervereinigung dennoch zur Gänze zu widerrufen, da diese jedenfalls einen „inländischen“ Tätigkeitsbereich haben muss (vgl § 3 Abs 6 vorletzter Satz).

2. Zu Abs 3:

Das Erlöschen der Anerkennung tritt mit fruchtlosem Ablauf der Nachfrist ex lege ein.

3. Zu Abs 4:

Die Verständigung vom Widerruf oder Erlöschen der Anerkennung entspricht der im § 4 Abs 9 enthaltenen Informationspflicht betreffend die Anerkennung.

Zu § 7 (Tätigwerden von fremden anerkannten Zuchtorganisationen im Land Salzburg):

§ 7 Abs 1 bis 4 ermöglicht unter den darin festgelegten Voraussetzungen in anderen Bundesländern, Mitglieds- oder Vertragsstaaten anerkannte Zuchtorganisationen, auch im Land Salzburg tätig zu werden.

Die Anzeige gemäß Abs 1 und die dabei bekanntzugebenden Informationen über die Zuchtorganisation soll der Behörde einen Überblick darüber verschaffen, wer in ihrem Zuständigkeitsbereich züchterisch tätig ist.

Zur Klarstellung wird im Abs 2 erster Satz ausdrücklich betont, dass die Erlaubnis zu einem Tätigwerden im Land Salzburg nur hinsichtlich jener Rassen gilt, auf die sich die (ausländische) Anerkennung bezieht.

Für fremde anerkannte Züchtervereinigungen gilt zusätzlich die im zweiten Satz festgelegte Voraussetzung. Eine fremde Züchtervereinigung kann im Land Salzburg außerdem nur tätig werden, wenn sich ihre rassenspezifische Anerkennung auch auf das gesamte Land Salzburg als deren (aus der Sicht der Rechtsordnung ihres Sitz-Bundeslandes oder -Staates „grenzüberschreitenden“) Tätigkeitsbereich bezieht. Neuere Regelungen, etwa das deutsche Tierzuchtgesetz, sehen bereits die ausdrückliche Anerkennung einer Züchtervereinigung für einen bestimmten räumlichen Tätigkeitsbereich im Ausland vor. Sieht eine fremde Rechtsordnung die ausdrückliche Anerkennung für einen im Ausland gelegenen räumlichen Tätigkeitsbereich nicht vor, hat die Tierzuchtbehörde die räumliche Reichweite des ausländischen Anerkennungsaktes für die fremde anerkannte Züchtervereinigung durch Auslegung und im Bedarfsfall auch durch eine zusätzliche Befragung der Anerkennungsbehörde zu ermitteln. Ergibt sich aus dem Anerkennungsakt selbst oder durch seine Auslegung, dass sich die Anerkennung der fremden anerkannten Züchtervereinigung nicht auf das gesamte Land Salzburg bezieht, dann kann die Züchtervereinigung im Land Salzburg nicht tätig werden, auch nicht in den Teilen des Landes, für die eine Anerkennung allenfalls vorliegt. Die hinter dieser Voraussetzung stehenden Überlegungen sind dieselben wie bei § 3 Abs 6 vorletzter Satz: Auch den fremden anerkannten Züchtervereinigungen soll eine Konzentration ausschließlich auf „Gunstlagen“ verwehrt und eine damit einhergehende Vernachlässigung von züchterisch weniger attraktiven Landesteilen verhindert werden. Siehe dazu auch Abs 4.

Abs 3 ermöglicht es der Behörde, einer fremden anerkannten Züchtervereinigung, die ein Zuchtbuch führt, also Reinzucht betreibt, die züchterische Tätigkeit im Land Salzburg zu untersagen, wenn im Zeitpunkt der Anzeige einer der im § 3 Abs 1 Z 5 oder Abs 5 Z 2 festgelegten Ablehnungsgründe vorliegt. Diese Untersagungsmöglichkeit ist deshalb erforderlich, da nicht mit Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass die Rechtsordnungen der anderen Mitglieds- oder Vertragsstaaten die jeweilige nationale Anerkennungsbehörde dazu verpflichten, das Vorliegen der durch diese Bestimmungen umgesetzten gemeinschaftsrechtlich bereits vor-

gegebenen Ablehnungstatbestände bereits in ihren Anerkennungsverfahren zu berücksichtigen.

Abs 4 enthält eine weitere Untersagungsermächtigung, die heimische Züchter vor Diskriminierungen durch fremde anerkannte Züchtervereinigungen schützen soll. Sie stellt insoweit auch einen Ausgleich zu der sich aus § 8 Abs 4 in Bezug auf fremde Züchtervereinigungen ergebenden Schutzlücke dar, die sich daraus ergibt, dass darin ein durchsetzbares Recht auf Mitgliedschaft nur gegenüber den eigenen anerkannten Zuchtorganisationen eingeräumt wird. Fällt der einer weiteren Ausübung der züchterischen Tätigkeit im Land Salzburg entgegen stehende Grund wieder weg, etwa weil der Züchter in die Züchtervereinigung als Mitglied aufgenommen worden ist, ist die Untersagung wieder aufzuheben.

Die Verletzung der Mitteilungspflichten gemäß Abs 5 ist zwar mit einer Verwaltungsstrafe bedroht (§ 32 Abs 1 Z 3), sie hat aber keinen Einfluss auf die weitere Tätigkeit der Zuchtorganisation im Land Salzburg.

Zu § 8 (Rechte und Pflichten von anerkannten Zuchtorganisationen):

1. Zu Abs 1:

Abs 1 verpflichtet eigene anerkannte Zuchtorganisationen zur Einhaltung der Bestimmungen ihrer Rechtsgrundlagen (etwa ihrer Satzungen), ihres Anerkennungsbescheides und ihres Zuchtprogramms in ihrem gesamten und daher auch in ihrem grenzüberschreitenden Tätigkeitsbereich. Davon zu unterscheiden ist die im zweiten Satz geregelte Zulässigkeit der Aufnahme und der Ausübung von züchterischen Tätigkeiten in einem grenzüberschreitenden Tätigkeitsbereich: Die Zulassung der tatsächlichen Ausübung einer züchterischen Tätigkeit einer eigenen anerkannten Zuchtorganisation in einem anderen Bundesland, Mitglieds- oder Vertragsstaat ist eine Angelegenheit des Bundeslandes oder Staates, in dem die Tätigkeit ausgeübt werden soll. Dem folgend ist eine eigene anerkannte Zuchtorganisation zur Ausübung der Anerkennung in einem grenzüberschreitenden Tätigkeitsbereich nur dann berechtigt, wenn die dort geltenden Vorschriften des betreffenden Bundeslandes, Mitglieds- oder Vertragsstaates ein züchterisches Tätigwerden einer (aus ihrer Sicht „ausländischen“) anerkannten Zuchtorganisation gestatten. Die grundsätzliche Zulässigkeit eines Tätigwerdens von fremden anerkannten Zuchtorganisationen im Bundesland Salzburg ergibt sich aus § 7. Zur Überwachung der Zuchtorganisationen siehe § 26 Abs 1.

2. Zu Abs 2:

Zucht- und Herkunftsbescheinigungen für Zuchttiere dürfen nur von eigenen oder fremden anerkannten Zuchtorganisationen nach den in der Anlage 4 enthaltenen gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben ausgestellt werden. Für Zuchtbescheinigungen von Equiden bestehen keine gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben; diese können daher mit Verordnung autonom festgelegt werden (§ 28 Abs 1 Z 5). Eigene anerkannte Zuchtorganisationen sind zudem verpflichtet, auf

Verlangen der an ihrem Zuchtprogramm teilnehmenden Züchter oder Betriebe Zucht- und Herkunftsbescheinigungen für Zuchttiere auszustellen (dritter Satz). Diese Verpflichtung für eigene anerkannte Zuchtorganisationen gilt unabhängig von dem Ort, an dem das Tier gehalten wird oder der Betrieb seinen Sitz hat, der aber jedenfalls gemäß Abs 3 im räumlichen Tätigkeitsbereich der Zuchtorganisation liegen muss (Abs 3 erster Satz). Dieses räumliche Kriterium ist dann erfüllt, wenn nach der Verkehrsauffassung der zentrale Ort der Haltung eines Zuchttieres im räumlichen Tätigkeitsbereich der Zuchtorganisation liegt. Dieses Zuordnungskriterium ist insbesondere bei jenen Tieren von Bedeutung, die typischerweise nicht ausschließlich an einem Ort gehalten werden, wie Schautiere, Sportpferde oder im Fall der Almweide. Für fremde anerkannte Zuchtorganisationen besteht keine dem dritten Satz entsprechende Verpflichtung, auch nicht für im Land Salzburg gehaltene Tiere, da dies in der Rechtsordnung des jeweiligen Sitz-Bundeslandes oder Sitz-Staates zu regeln ist.

3. Zu Abs 3:

Fremde anerkannte Zuchtorganisationen dürfen die angeführten Tätigkeiten nur in Bezug auf im Land Salzburg gehaltene Tiere und nur unter der Voraussetzung durchführen, dass sie im Land Salzburg auch rechtmäßig – siehe § 7 Abs 1 bis 4 – tätig werden.

4. Zu Abs 4:

Der Verpflichtung einer Züchtervereinigung, (natürliche oder juristische) Personen unter den darin festgelegten Voraussetzungen als Mitglied aufzunehmen, steht ein Recht des oder der betreffenden Person gegenüber. Dies gilt auch für „ausländische“ Züchter, die im grenzüberschreitenden Tätigkeitsbereich ein eintragungsfähiges Tier halten.

Der zweite Satz nimmt auf solche Organisationsformen Bedacht, bei denen keine direkte Mitgliedschaft möglich ist, sondern nur über den Umweg einer „vorgelagerten“ Organisation vermittelt wird (vgl dazu die Erläuterungen zu § 2 Z 27). In diesem Fall besteht ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft in der „vorgelagerten“ Organisationsform.

Ob die in den Bestimmungen der Rechtsgrundlage der Züchtervereinigung oder der die Mitgliedschaft vermittelnden Organisation festgelegten Ausschließungsgründe sachlich angemessen sind, ist im Anerkennungsverfahren von der Behörde unter dem Gesichtspunkt einer möglichen Diskriminierung beim Erwerb oder Verlust der Mitgliedschaft zu prüfen (§ 3 Abs 1 Z 1).

Bei der Mitgliedschaft in einem Verein oder in einer Genossenschaft als den typischen Rechtsformen von Züchtervereinigungen handelt es sich um ein zivilrechtliches Rechtsverhältnis. Daher ist das Recht auf Mitgliedschaft im Fall einer ungerechtfertigten Verweigerung auch im Zivilrechtsweg durchzusetzen.

5. Zu Abs 5:

Diese Bestimmung verpflichtet die eigenen anerkannten Züchtervereinigungen, die von ihren jeweiligen Mitgliedern gehaltenen Tiere unter den darin festgelegten Voraussetzungen in die

Hauptabteilung ihres Zuchtbuches einzutragen. Wenn die Hauptabteilung in mehrere Abteilungen untergliedert ist, ist das Tier in jene Abteilung, deren Kriterien es entspricht, ansonsten aber zumindest in die niedrigste Abteilung der Hauptabteilung einzutragen. Im Fall einer un gerechtfertigten Verweigerung der Eintragung eines Tieres entscheidet die Behörde mit Bescheid (§ 26 Abs 3 Z 6 lit a).

6. Zu Abs 6:

Jede im Land Salzburg tätige eigene oder fremde anerkannte Zuchtorganisation hat der Behörde jährlich einen Bericht über die Durchführung ihres Zuchtprogramms und die dabei erzielten Ergebnisse vorzulegen. Im Fall einer fremden anerkannten Zuchtorganisation hat der Bericht nur die Tätigkeiten der Zuchtorganisation zu erfassen, die hierzulande durchgeführt wurden. Die Rechtmäßigkeit der Tätigkeit ergibt sich bei fremden anerkannten Zuchtorganisationen aus § 7 Abs 1 bis 4.

7. Zu Abs 8:

Diese Bestimmung setzt Art 1 der Entscheidung 92/354/EWG der Kommission vom 11. Juni 1992 mit Vorschriften für die Koordinierung zwischen Zuchtorganisationen und Züchtervereinigungen, die Zuchtbücher für eingetragene Equiden führen oder anlegen, ABI Nr L 192 vom 11. Juli 1992, um und konkretisiert in den Z 1 bis Z 5 die aus dem Zusammenarbeitsgebot sich insbesondere ergebenden Pflichten.

8. Zu Abs 9:

Eigene anerkannte Filialzuchtbuch-Organisationen sind verpflichtet, allfällige Änderungen der von der Ursprungszuchtbuch-Organisation aufgestellten Grundsätze nachzuvollziehen. Die festgesetzte Frist von sechs Monaten erklärt sich daraus, dass in aller Regel zunächst das Zuchtprogramm der Filialzuchtbuch-Organisation geändert werden muss. Diese Änderungen sind ihrerseits gemäß § 5 Abs 2 von der Behörde anzuerkennen.

Diese Anpassungsverpflichtung besteht für alle eigenen anerkannten Filialzuchtbuch-Organisationen, auch für solche, die sich züchterisch an fremden Ursprungszuchtbuch-Organisationen orientieren. Abs 9 stellt auch auf den Zeitpunkt ab, in dem die Änderungen der Grundsätze der verpflichteten Zuchtorganisation zur Kenntnis gelangt sind, da die Festlegung einer entsprechenden Verständigungspflicht durch die Ursprungszuchtbuch-Organisation eine Angelegenheit des nach ihrem Sitz zuständigen Gesetzgebers ist. Eine tatsächliche Kenntnisnahme des Inhaltes der Änderungen ist für das Entstehen der Verpflichtung zur Anpassung der Grundsätze nicht erforderlich.

9. Zu Abs 10:

Stellt eine eigene anerkannte Züchtervereinigung, die ein Zuchtbuch führt, aus welchen Gründen auch immer ihre züchterische Tätigkeit ein, soll dadurch nicht auch die weitere züchterische Arbeit mit den im Zuchtbuch eingetragenen Tieren verunmöglicht werden. Daher hat auch

die Mitteilungspflicht von Eintragungen im Zuchtbuch weiter zu gelten. Eine Übergabe des Zuchtbuches an die Behörde hat insbesondere dann zu erfolgen, wenn die Zuchtorganisation ihre Rechtspersönlichkeit verloren hat. Festgehalten wird, dass für Tiere eines Kreuzungszuchtprogramms kein Anspruch auf Eintragung in ein Zuchtregister besteht, weshalb eine vergleichbare Regelung dafür entbehrlich ist.

Zu § 9:

1. Zu Abs 1 und 2:

1.1. Diese Bestimmungen regeln, unter welchen Voraussetzungen eine eigene anerkannte Zuchtorganisation im Rahmen von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen erzielte Ergebnisse durch deren Aufnahme in das Zuchtbuch oder Zuchtregister sowie in die von ihr ausgestellten Zucht- bzw Herkunftsbescheinigungen verwenden darf.

1.2. Abs 1 enthält die Voraussetzungen für die Verwendung von Ergebnissen von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen, die sich auf Zuchttiere beziehen, die bereits im Zuchtbuch oder Zuchtregister einer eigenen anerkannten Zuchtorganisation eingetragen, vermerkt oder registriert sind. Solche Ergebnisse dürfen nur dann für die angeführten Zwecke verwendet werden, wenn sie in Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen gewonnen worden sind, die entsprechend den diesbezüglichen inhaltlichen Festlegungen der Zuchtorganisation (Z 1) sowie von den im Anerkennungsbescheid jeweils – eventuell räumlich differenziert – bestimmten zuständigen Stellen (Z 2) durchgeführt werden. Da die inhaltlichen Festlegungen der Zuchtorganisation hinsichtlich der Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen gemäß § 3 Abs 1 Z 4 den jeweiligen in der Anlage 3 festgelegten Anforderungen entsprechen müssen, ist gewährleistet, dass nur Ergebnisse von gemeinschaftsrechtskonform durchgeführten Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen für die angeführten Zwecke verwendet werden. Den eigenen anerkannten Zuchtorganisationen bleibt es aber unbenommen, Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen auch an eingetragenen, vermerkten oder registrierten Tieren nach anderen als den der Anerkennung zugrunde liegenden Festlegungen oder von anderen als in der Anerkennung bestimmten Stellen durchzuführen bzw durchführen zu lassen, wenn die dabei erzielten Ergebnisse nicht für die im Abs 1 angeführten Zwecke verwendet werden.

1.3. Auch die Ergebnisse von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen von Zuchttieren, die nicht im Zuchtbuch oder Zuchtregister einer eigenen anerkannten Zuchtorganisation eingetragen, vermerkt oder registriert sind, können von züchterischem Interesse sein. Dies gilt selbstredend dann, wenn das Zuchttier erstmals in das Zuchtbuch oder Zuchtregister der Zuchtorganisation aufgenommen, also eingetragen, vermerkt oder registriert, werden soll (Abs 2 Z 1). Aber auch dann, wenn das Zuchttier zwar nicht selbst eingetragen, vermerkt oder registriert werden soll, die Ergebnisse der Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung dieses

Tieres im Zuchtbuch oder im Zuchtregister aber berücksichtigt werden sollen, weil diese auf Grund der Verwandtschaft des Tieres mit einem bereits eingetragenen, vermerkten oder registrierten Zuchttier bei dessen Leistungsprüfung oder Zuchtwertschätzung verwertet werden können (Z 2). In beiden Fällen liegt in aller Regel eine Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung nach den diesbezüglichen Festlegungen der Zuchtorganisation nicht vor. Abs 2 legt daher als Voraussetzung für die Verwendung der Ergebnisse der Leistungsfeststellung und Zuchtwertschätzung fest, dass diese nach den in der Anlage 3 für ein Tier der betreffenden Tierart festgelegten Anforderungen durchgeführt worden sein muss. Da für Equiden keine gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben für die Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen bestehen, stellt Abs 2 auf die zuchtfachliche Angemessenheit ihrer Durchführung als Mindestvoraussetzung ab. Dadurch wird die Eintragung von Ergebnissen von gemeinschaftsrechtlich noch nicht harmonisierten Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen ermöglicht, wenn dafür ein fachlicher Mindeststandard gewährleistet ist.

2. Zu Abs 3 und 4:

2.1. Diese Bestimmungen regeln, wer zur Durchführung der Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen zuständig ist. Abs 3 regelt die Zuständigkeit zur Durchführung der Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen für eigene anerkannte Zuchtorganisationen, Abs 4 die Zuständigkeit dazu für anerkannte Zuchtorganisationen aus anderen Bundesländern, soweit sie in Salzburg tätig sind.

2.2. Abs 3 unterscheidet bezüglich der Zuständigkeit nach dem räumlichen Tätigkeitsbereich, für den eine eigene Zuchtorganisation anerkannt ist:

2.2.1. Für die Durchführung der Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen im Land Salzburg ist – so wie bisher (§ 4 Abs 2 des geltenden Tierzuchtgesetzes) – die Kammer für Land- und Forstwirtschaft zuständig (Abs 3 Z 1). Die Landwirtschaftskammer kann sich dazu auch fachlich geeigneter Einrichtungen bedienen.

Festgehalten wird, dass die die Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen durchführenden Stellen dafür natürlich Entgelte verlangen können. Da der mit diesen Arbeiten verbundene Aufwand je nach Zuchtprogramm erheblich variieren kann, gilt dies auch für die verlangten Entgelte.

2.2.2. Z 2 regelt die Zuständigkeit im grenzüberschreitenden Tätigkeitsbereich: Die Zuständigkeit zur Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen richtet sich zunächst nach den besonderen Zuständigkeitsbestimmungen des Bundeslandes, Mitgliedsstaates oder Vertragsstaates, in dem der grenzüberschreitende Tätigkeitsbereich liegt. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass diese Bestimmungen auch für – aus dortiger Sicht – fremde Zuchtorganisationen gelten. Bestehen für die Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen im grenzüberschreitenden Tätigkeitsbereich keine besonderen Zuständigkeitsvorschriften („ansonsten“), erfolgt deren Durchführung durch die Zuchtorganisation selbst, soweit sie dafür die fachliche

Eignung besitzt, oder durch eine sonstige, von ihr beauftragte fachlich dazu geeignete Stelle. Die Frage der fachlichen Eignung der Zuchtorganisation selbst oder der von ihr beauftragten Stelle ist von der Anerkennungsbehörde entweder im Anerkennungsverfahren selbst (vgl dazu die §§ 3 Abs 2 Z 2 lit b und 4 Abs 2 Z 2) oder im Verfahren gemäß § 5 zu prüfen.

2.3. Abs 4 ist die dem Abs 3 Z 2 lit a entsprechende Zuständigkeitsbestimmung für ein züchterisches Tätigwerden von in einem anderen Bundesland anerkannten Zuchtorganisationen im Land Salzburg. Z 1 anerkennt die von der Anerkennungsbehörde eines anderen Bundeslandes ausgesprochene Ermächtigung einer (fremden) Zuchtorganisation, Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen von im Land Salzburg gehaltenen Zuchttieren, die in dem Zuchtbuch oder Zuchregister dieser (fremden) Zuchtorganisation eingetragen, vermerkt oder registriert sind, durchzuführen. Liegt eine solche Ermächtigung nicht vor, ist gemäß Z 2 die Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg zur Durchführung der Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen zuständig.

Die Zuständigkeit für die Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen von in anderen Mitgliedsstaaten oder Vertragstaaten anerkannten Zuchtorganisationen innerhalb des Landesgebietes wird dagegen nicht durch dieses Gesetz geregelt, sondern richtet sich ausschließlich nach der Rechtsordnung des Sitzstaates.

3. Zu Abs 5:

Eine eigene anerkannte Zuchtorganisation kann von ihrer (Anerkennungs-)Behörde mit der Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen im Rahmen ihres eigenen Zuchtprogramms betraut werden, wenn sie fachlich dazu geeignet ist. Die Landesregierung kann mit Verordnung die näheren Kriterien für das Vorliegen der fachlichen Eignung festlegen (§ 28 Abs 1 Z 7). Die Betrauung einer Zuchtorganisation gemäß Abs 5 kann mit Wirkung (nur) für das Land Salzburg vorgenommen werden und tritt an die Stelle der im Abs 3 Z 1 begründete Zuständigkeit der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg.

Darüber hinaus kann diese Betrauung auch mit Wirkung für den einer Zuchtorganisation eingeräumten grenzüberschreitenden Tätigkeitsbereich oder von Teilen davon vorgenommen werden, wenn die im grenzüberschreitenden Tätigkeitsbereich geltende Rechtsordnung eine solche Betrauung auch anerkennt (vgl dazu Abs 4 Z 1 für die Betrauung (Ermächtigung) von in anderen Bundesländern anerkannten Zuchtorganisationen durch die dortige Anerkennungsbehörde).

Die Betrauung einer eigenen Zuchtorganisation mit der Durchführung der Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen kann im Rahmen des Anerkennungsverfahrens (vgl dazu § 4 Abs 8 Z 6) oder im Rahmen eines Verfahrens gemäß § 5 Abs 2 erfolgen.

Der letzte Satz des Abs 5 ermöglicht den Widerruf der erteilten Ermächtigung der Zuchtorganisation zur Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen im Fall eines Ver-

lusts ihrer fachlichen Eignung entweder mit Wirkung für das Land Salzburg oder auch nur mit Wirkung für den grenzüberschreitenden Tätigkeitsbereich oder eines Teils desselben (arg: „so weit“).

Zu § 10:

1. Zu Abs 1:

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem § 5 des geltenden Tierzuchtgesetzes und setzt die gemeinschaftsrechtlich vorgesehene Verpflichtung zur Veröffentlichung oder zur Bereitstellung von Ergebnissen von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen um. Die Verpflichtung der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg zur Veröffentlichung oder Bereitstellung umfasst nicht sämtliche Einzelergebnisse von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen, sondern nur aggregierte Daten, die für die Fachkreise von besonderem Interesse sind. Die Verpflichtung der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg bezieht sich auch nur auf die von eigenen anerkannten Zuchtorganisationen im Rahmen ihres Zuchtprogramms gewonnene Daten. Dies gilt aber auch, wenn eine eigene anerkannte Zuchtorganisation auch im Ausland tätig ist. Die Landwirtschaftskammer kann sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtung wiederum einer beauftragten Stelle bedienen. Die näheren Festlegungen über den Inhalt und die Form der Veröffentlichung sind von der Landesregierung im Verordnungsweg zu treffen (§ 28 Abs 1 Z 7).

2. Zu Abs 2 und 3:

Abs 2 räumt den Zuchtorganisationen gegenüber allen Stellen, die züchterisch relevante Daten verarbeiten, einen Anspruch auf Übermittlung dieser Daten ein. Durch diese Bestimmung sollen die Zuchtorganisationen auch Zugang zu den Daten erhalten, mit denen die Zuchtwertschätzung verbessert werden kann, wie etwa Schlachthofdaten. Die Datenübermittlung muss jedoch nicht unentgeltlich erfolgen; der Zugang zu den Daten darf aber andererseits nicht durch unangemessene Entgeltforderungen behindert werden. Darüber hinaus sind die Bestimmungen des § 7 des Datenschutzgesetzes 2000 zu beachten.

Abs 3 ermächtigt schließlich die Zuchtorganisationen, bei ihnen vorhandene nicht personenbezogene Daten, die sie auf Grund tierzuchtrechtlicher Vorschriften erfassen müssen, auf Ersuchen an Dritte zu übermitteln, wenn diese ein sachlich gerechtfertigtes Interesse an diesen Daten nachweisen können. Die Zuchtorganisation kann die Übermittlung der Daten jedoch verweigern, wenn ihrerseits ein berechtigtes Interesse gegen eine Übermittlung spricht.

Zu § 11:

1. Diese Bestimmung legt die tierzuchtrechtlichen Voraussetzungen fest, unter denen ein Zuchttier übereignet oder zu einer züchterischen Nutzung überlassen werden darf. Allfällige

sich aus veterinärrechtlichen Bestimmungen ergebende weitergehende Beschränkungen bleiben davon unberührt.

2. Die Abs 1 und 2 verzichten – anders als die geltenden §§ 3 Abs 1 und 3a des geltenden Tierzuchtgesetzes – auf eine Regelung auch des Anbietens, da aus tierzuchtfachlicher Sicht dafür keine Notwendigkeit besteht. Neben der Übereignung werden auch solche Vorgänge erfasst, bei denen ein Tier zu züchterischen Zwecken überlassen wird, ohne dass damit auch ein Eigentumsübergang verbunden wäre, etwa im Fall der Verpachtung eines Zuchttiers an eine Besamungsstation zur Gewinnung von Samen, nicht aber etwa im Fall des Auftriebs von Zuchttieren auf eine Alm ohne Verwendung als Zuchttier.

3. Die Bestimmungen des § 11 gelten ausnahmslos für alle Zuchttiere soweit, als sich die entsprechenden Vorgänge im Land Salzburg ereignen. Im Fall eines Sachverhalts mit Auslandsberührung ist die Frage der Anwendung des § 11 nach den Grundsätzen des Bundesgesetzes über das internationale Privatrecht (IPR-Gesetz) zu beurteilen. Gemäß dessen § 31 ist der Erwerb (und der Verlust) dinglicher Rechte an körperlichen Sachen einschließlich des Besitzes nach dem Recht des Staates zu beurteilen, in dem sich die Sachen bei Vollendung des dem Erwerb (oder Verlust) zugrunde liegenden Sachverhalts befinden. Die Bestimmungen des § 11 sind daher nicht nur dann anzuwenden, wenn die Übereignung – unabhängig vom Ort der Vertragserrichtung oder des Sitzes der Vertragspartner – durch eine körperliche Übergabe des Tieres innerhalb des Landesgebietes vollzogen wird, sondern auch im Fall einer Übereignung *brevi manu* durch ein Telefonat des im Ausland weilenden Veräußerers mit dem das Zuchttier bereits in seinem Gewahrsam im Inland habenden heimischen Erwerber. Gleiches gilt auch für die Überlassung eines Tieres zur züchterischen Nutzung, etwa im Rahmen eines Pacht- oder Leihverhältnisses.

4. Abweichend von den §§ 3 Abs 1 und 3a des geltenden Tierzuchtgesetzes ist die Zucht- und Herkunftsbescheinigung nur mehr auf Verlangen des Erwerbers bzw des Übernehmers des Tiers zu übergeben (Abs 3).

5. In Bezug auf die Übereignung oder Überlassung von Equiden übernimmt § 11 die in den §§ 3 Abs 1 lit a und 3a des geltenden Tierzuchtgesetzes enthaltenen Bestimmungen betreffend den Equidenpass.

Zu § 12:

Die im § 12 enthaltenen Regelungen gelten mit Ausnahme des Abs 1 Z 2 lit b und dem zweiten Satz des Abs 4 auch für die „Landeszucht“ (s dazu die Erläuterungen zu § 1 Abs 1).

Gemäß Abs 4 gelten die den Halter eines Vattertiers treffenden Verpflichtungen nicht bei gemeinsamer Herdenhaltung von Vater- und Muttertieren, da in diesen Belegungen unkontrolliert vorkommen können. Handelt es sich jedoch um Zuchtherden, muss die Abstammung später gesondert, etwa durch DNA-Analysen, geklärt werden. Die Zuchtorganisationen haben die da-

für erforderlichen Regelungen in ihrem Zuchtprogramm zu treffen. Das Vorhandensein von derartigen Regelungen und ihre Angemessenheit sind von der Behörde im Anerkennungsverfahren zu prüfen.

Die Verpflichtung gemäß Abs 5 soll unerwünschte Anpaarungen und Unklarheiten bei der Abstammung vermeiden.

Zu § 13:

1. Zu Abs 1:

1.1. Diese Bestimmung regelt, wer zur Abgabe von Samen im Land Salzburg berechtigt ist und welche Voraussetzungen dieser Samen zu erfüllen hat. Der zentrale Begriff dieser Bestimmung ist der des „Abgebens“, worunter die körperliche Übergabe in die Gewahrsame des Empfängers verstanden wird. Die Wortfolge „an Empfänger im Land Salzburg“ stellt klar, dass das Abgeben an dem Ort erfolgt, an dem die Gewahrsame des Empfängers am Samen, sei es auch bloß durch eine ihm zurechenbare Hilfsperson, begründet wird. Im Fall eines grenzüberschreitenden Samenverkehrs hängt es vom Ort des Abgebens ab, welche Rechtsordnung anzuwenden ist.

1.2. Abs 1 räumt die Berechtigung zur Abgabe von Samen im Land Salzburg nur Besamungsstationen und Samendepots ein, die auf Grund von Vorschriften zur Umsetzung oder Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des Tierseuchenrechts zum innergemeinschaftlichen Verbringen von Samen oder auf Grund von veterinärrechtlichen Vorschriften zum Verbringen von Samen nur innerhalb Österreichs zugelassen sind. Für Besamungsstationen und Samendepots mit Sitz in Österreich ist die Zulassung zum innergemeinschaftlichen Handel mit Samen in der veterinärbehördlichen Einfuhr- und Binnenmarktverordnung 2001 – EBVO 2001, BGBl II Nr 355, in der Fassung der Verordnung BGBl II Nr 129/2006 geregelt. Für „ausländische“ Besamungsstationen und Samendepots ergibt sich die Berechtigung zum innergemeinschaftlichen Handel mit Samen aus der jeweiligen nationalen Rechtsordnung. Damit wird der bisher abgeschottete Markt gegenüber Besamungsstationen und Samendepots aus anderen Bundesländern, Mitglieds- und Vertragsstaaten geöffnet. Bei der Abgabe sind auch die sonstigen Bestimmungen der veterinärbehördlichen Einfuhr- und Binnenmarktverordnung 2001 zu beachten. Für das ausschließlich innerösterreichische Verbringen von Samen bestehen derzeit noch keine vergleichbaren veterinärrechtlichen Vorschriften; die Erlassung solcher Bestimmungen wurde vom Bund jedoch in Aussicht gestellt. Bis zu ihrem Inkrafttreten ist die Abgabe von Samen daher auf Besamungsstationen und Samendepots, die über eine Zulassung zum innergemeinschaftlichen Handel mit Samen verfügen, beschränkt.

Die im geltenden Tierzuchtgesetz enthaltenen Bestimmungen über die Bewilligung, den Betrieb und die Überwachung von Besamungsstationen können auf Grund der diesbezüglichen veterinärrechtlichen Bestimmungen entfallen.

1.3. Die im § 13 des geltenden Tierzuchtgesetzes geregelte Besamungsbewilligung wird durch die in Z 2 enthaltene Bestimmung, dass im Fall der in der Anlage 3 angeführten Tierarten nur Samen von nach den harmonisierten Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts geprüften Spendertieren oder Samen solcher Spendertiere, die gerade nach diesen Bestimmungen geprüft werden, abgegeben werden darf, ersetzt. Ein überdurchschnittlicher Zuchtwert des Spendertieres (§ 13 Abs 3 des geltenden Tierzuchtgesetzes) ist für die Abgabe von Samen keine Voraussetzung, es genügt, wenn der Samen von einem Zuchttier stammt.

1.4. Die Z 3 soll die Rückverfolgbarkeit des Samens sicherstellen. Diese Sicherstellung erfolgt auf zweifache Weise, nämlich einerseits durch die Zuordenbarkeit des Samens zu der Zucht- oder Herkunftsbescheinigung und andererseits durch die Zuordenbarkeit zu den späteren Verwendungsnachweisen.

1.5. Die Z 4 entspricht den bisherigen Regeln über die begleitende Übergabe einer Zucht- oder Herkunftsbescheinigung bei Abgabe von Samen zwischen Besamungsstationen und nunmehr auch den neu eingeführten Samendepots (lit a), ergänzt diese Bestimmungen jedoch um die Übergabe von Bescheinigungen für Samen aus Drittstaaten (lit b).

2. Zu Abs 2:

Zu den inhaltlichen Anforderungen an Zucht- und Herkunftsbescheinigungen für Samen hat die Landesregierung ergänzende Regelungen im Verordnungsweg zu treffen (§ 28 Abs 1 Z 5).

Zu § 14:

1. Zu Abs 1:

Abs 1 beschränkt die Erlaubnis zur Durchführung der künstlichen Besamung auf zur Berufsausübung berechnete Tierärzte, Besamungstechniker und Eigenbestandsbesamer (vgl § 12 Abs 1 des geltenden Tierzuchtgesetzes).

2. Zu Abs 2:

Zur künstlichen Besamung verwendeter Samen muss den Anforderungen des § 13 Abs 1 entsprechen. Daraus ergibt sich, dass auch in der „Landeszucht“ (s dazu die Erläuterungen zu § 1 Abs 1) nur Samen von Zuchttieren verwendet werden darf. Die im zweiten Satz enthaltene Ausnahme trägt aber den in der Praxis häufig durchgeführten „Eigenabsamungen“ Rechnung, bei denen von „Nicht-Zuchttieren“ im eigenen Betrieb gewonnener Samen wiederum zur künstlichen Besamung von Tieren im eigenen Betrieb verwendet wird. Durch die Einschränkung der Verwendung des Samens nur im eigenen Betrieb kommt es zu keiner breiten Streuung des gewonnenen Samens. Da die Gewinnung des Samens außerhalb einer Besamungsstation erfolgt und dabei auch keine Chargennummer vergeben wird, wird ausdrücklich klargestellt, dass die im Abs 5 Z 3 und Abs 6 enthaltenen Bestimmungen auf „Eigenabsamungen“ nicht

anzuwenden sind. Im Übrigen gelten jedoch die die im § 14 enthaltenen Bestimmungen auch für die Verwendung des durch „Eigenabsamungen“ gewonnenen Samens.

3. Zu Abs 3:

Die Z 2 verpflichtet den jeweiligen Besamer, dem Halter des belegten Tieres einen Besamungsschein mit den im Abs 5 angeführten (Mindest-)Inhalten auszustellen. Die in Z 3 festgelegte Aufbewahrungspflicht für die gemäß Z 1 zu führenden Aufzeichnungen dient der Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit.

4. Zu Abs 5:

4.1. Die Angabe der Chargennummer des Samens (Abs 5 Z 3) soll die Rückverfolgbarkeit des Samens sicherstellen. Als Chargennummer wird jede Kennzeichnung verstanden, die die Zuordnung des Samens zu einem Produktionsdatum und zu der gewinnenden Besamungsstation ermöglicht. Da die Angabe einer Chargennummer gemeinschaftsrechtlich nur für einzelne Tierarten (zB Rinder; vgl dazu Anhang A Kapitel II Z 1 lit f sublit vii der Richtlinie 88/407/EWG) zwingend vorgesehen ist, bei anderen Tierarten zum Teil jedoch branchenüblich ist, gilt diese Verpflichtung nur insoweit, als eine Chargennummer auch tatsächlich vorhanden ist.

4.2. Zur Vereinfachung der Rückverfolgbarkeit ist auf dem Besamungsschein auch jeweils die LFBIS-Nummer des Halterbetriebes anzugeben. Auch diese Verpflichtung besteht nur insoweit, als der Halterbetrieb über eine LFBIS-Nummer verfügt. Gerade im Bereich der Equidenzucht verfügt der Großteil der Zuchtbetriebe über keine LFBIS-Nummer.

5. Zu Abs 6:

Der Halter eines besamten Zuchttiers hat gegenüber dem Betreiber der Besamungsstation oder des Samendepots einen Anspruch auf Aushändigung der jeweiligen Bescheinigung entweder im Original oder zumindest in Kopie. Auf Wunsch des Halters des besamten Zuchttiers ist die Bescheinigung (bzw eine Kopie davon) an die Zuchtorganisation zu übermitteln.

Zu § 15:

1. Vorbemerkung:

Als Ersatz für den Entfall der Besamungsbewilligung räumt § 15 der Behörde die Möglichkeit ein, die Abgabe und Verwendung von genetisch bedenklichem Samen zu verbieten.

2. Zu Abs 1:

Die darin enthaltenen Mitteilungs- und Verständigungspflichten sollen eine lückenlose Information der zuständigen Behörde über auffällige, genetische Defekte indizierende Erscheinungen sicherstellen. Die im Abs 1 festgelegte Mitteilungspflicht des Halters eines Tieres bezieht sich ausnahmslos auf jedes Tier und nicht nur auf das durch künstliche Besamung erzeugte Tier.

Sollte daher ein Spendertier bereits Nachkommen im Natursprung gezeugt haben und weisen diese Nachkommen Defekte auf, so besteht die Mitteilungspflicht.

3. Zu Abs 2, 3 und 4:

Gemäß Abs 2 kann die Behörde der gewinnenden Besamungsstation die Abgabe von Samen eines bestimmten Spendertiers im Land Salzburg mit Bescheid untersagen, wenn das Spendertier Träger genetisch bedingter Eigenschaften ist, welche die Nutzung seiner Nachkommen im Sinn der Ziele des Gesetzes erheblich beeinträchtigen können. Abs 3 zählt diejenigen Faktoren auf, welche die Behörde bei ihrer Entscheidung zu berücksichtigen und gegeneinander abzuwägen hat. Im Besonderen hat die Behörde zu prüfen, ob nicht auch andere gelindere Mittel als ein Verbot gemäß Abs 2 zielführend sind. In jedem Fall hat die Behörde vor ihrer Entscheidung ein Gutachten des Tierzuchtrates einzuholen. Siehe dazu auch die Übergangsbestimmung des § 34 Abs 9.

Partei im Verfahren gemäß Abs 2 ist ausschließlich der Betreiber der gewinnenden Besamungsstation.

4. Zu Abs 5:

Der Einsatz von mit Erbfehlern behafteten Samen kann den Genpool einer Population erheblich beeinträchtigen und die in der Vergangenheit geleistete züchterische Arbeit vernichten. Die Behebung einer durch den Einsatz von mit Erbfehlern behafteten Samen verursachten Beeinträchtigung des Genpools einer Population erfordert eine Zuchtarbeit über mehrere Generationen von Tieren.

5. Zu Abs 8:

5.1. Durch die Erlassung einer auf eine Untersagung gemäß Abs 2 gegründeten Verordnung wird die Wirksamkeit dieser Maßnahme auf die Allgemeinheit ausgedehnt. Damit wird die weitere Abgabe und die Verwendung von bereits abgegebenem Samen durch wen auch immer unterbunden. Fällt die einer Verordnung zugrunde liegende Untersagung nachträglich weg, ist auch die damit korrelierende Verordnung wieder aufzuheben.

5.2. Die Behörde hat nicht nur die von ihr selbst angeordnete Untersagung gemäß Abs 2 zum Anlass für eine Verordnung zu nehmen, sondern auch damit vergleichbare Maßnahmen von Behörden anderer Bundesländer, Mitglieds- oder Vertragsstaaten.

Zu den §§ 16 und 17:

Die in diesen Bestimmungen geregelte Abgabe von Eizellen und Embryonen und Übertragung von Embryonen entsprechen mit den im Folgenden dargestellten Abweichungen im Wesentlichen den §§ 13 und 14. Es gelten daher die diesbezüglichen Erläuterungen sinngemäß.

1. Gemäß Anhang A, Kapitel II Z 1 lit f sublit i und Z 2 lit e sublit i der Richtlinie 88/407/EWG in der Fassung der Richtlinie 2003/43/EG dürfen tiefgefrorene Embryonen auch in zugelassenen Besamungsstationen und Samendepots gelagert werden, wenn die Lagerung von der jeweils zuständigen Behörde genehmigt worden ist. Gemäß § 16 Abs 2 sind auch diese Besamungsstationen und Samendepots zur Abgabe von Embryonen unter den weiteren Voraussetzungen des Abs 1 im Land Salzburg berechtigt.
2. Gemäß § 16 Abs 1 Z 1 müssen die Eizellen und Embryonen zwar von Zuchttieren stammen, es sind aber keine Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen der Spendertiere vorgesehen (vgl dazu § 13 Abs 1 Z 1 lit a).
3. § 17 regelt ausschließlich die Übertragung von Embryonen. Die auf die Erzeugung von Embryonen zielende Verwendung von Eizellen ist dagegen nicht geregelt.
4. Eine dem § 15 vergleichbare Bestimmung wird nicht getroffen, da mit dem Einsatz von genetisch fehlerhaften Eizellen und Embryonen kein mit der Verwendung von genetisch defektem Samen vergleichbarer Multiplikatoreffekt verbunden ist.

Zu den §§ 18 bis 20:

1. Vorbemerkung:

Die §§ 18 bis 20 regeln die Ausübung der Tätigkeiten von Eigenbestandsbesamern und Besamungstechnikern im Land Salzburg und setzen die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (im Folgenden als „Berufsanerkennungsrichtlinie“ bezeichnet) um. Gemäß Art 3 Abs 1 lit a und lit e der Berufsanerkennungsrichtlinie handelt es sich bei den Berufen des Eigenbestandsbesamers und des Besamungstechnikers um im Land Salzburg „reglementierte Berufe“, denen eine „reglementierte Ausbildung“ zugrunde liegt: Die Aufnahme und Ausübung dieser Berufe ist an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden. Der Erwerb dieser Berufsqualifikationen ist von der Landesregierung durch Verordnung zu regeln: Gemäß § 28 Abs 1 Z 13 hat die Landesregierung nähere Bestimmungen über die Zulassung zu einer Ausbildung zu diesen Berufen sowie über den Inhalt, die Dauer und den Abschluss einer Ausbildung zum Eigenbestandsbesamer oder zum Besamungstechniker zu erlassen.

2. Zu § 18:

Diese Bestimmung legt die allgemeinen Voraussetzungen fest, unter denen im Land Salzburg eine Tätigkeit als Eigenbestandsbesamer oder als Besamungstechniker aufgenommen werden darf.

Gemäß Abs 2 gilt eine Person als fachlich geeignet, wenn diese entweder eine Ausbildung zum Eigenbestandsbesamer oder zum Besamungstechniker nach Maßgabe einer Verordnung gemäß § 28 Abs 1 Z 13 (Z 1) oder eine mit Verordnung gemäß § 28 Abs 4 anerkannte Ausbildung

(Z 2) erfolgreich abgeschlossen hat oder wenn deren Ausbildungsnachweis gemäß § 20 Abs 4 Z 2 anerkannt worden ist und allfällige Ausgleichsmaßnahmen erfüllt sind. Im Fall der Z 1 hat die Behörde die Übereinstimmung der die Ausbildung dokumentierenden Unterlagen und Nachweise mit den in einer Verordnung gemäß § 28 Abs 1 Z 13 festgelegten Inhalten zu prüfen. Im Fall der Z 2 genügt zum Nachweis der fachlichen Eignung ein Zeugnis oder eine Bescheinigung des den anerkannten Ausbildungslehrgang durchführenden Rechtsträgers.

Gemäß Art 50 Abs 1 der Berufsankennungsrichtlinie können im Rahmen eines Verfahrens auf Zulassung zu einem reglementierten Beruf auch weitere, im Anhang VII dieser Richtlinie angeführten Unterlagen und Bescheinigungen verlangt werden. Abs 4 macht von dieser Ermächtigung in Bezug auf den Nachweis der Zuverlässigkeit Gebrauch.

3. Zu § 19:

Diese Bestimmung setzt die Art 5 bis 7 der Berufsankennungsrichtlinie um und erlaubt in einem anderen Bundesland, Mitglieds-, Vertrags- oder Drittstaat, dessen Angehörigen Österreich auf Grund europarechtlicher oder staatsvertraglicher Verpflichtungen dieselben Rechte für den Berufszugang wie österreichischen Staatsbürgern einzuräumen hat, rechtmäßig als Eigenbestandsbesamer oder Besamungstechniker niedergelassenen Personen im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit diese Berufe auch vorübergehend und gelegentlich im Land Salzburg auszuüben. Der vorübergehende und gelegentliche Charakter der Dienstleistung im Land Salzburg ist im Einzelfall zu beurteilen und hängt von der Dauer, Häufigkeit und Regelmäßigkeit ihrer Erbringung ab.

4. Zu § 20:

4.1. Diese Bestimmung setzt die Art 13 bis 15 der Berufsankennungsrichtlinie um und regelt, unter welchen Voraussetzungen die Ausbildungsnachweise der im Abs 1 aufgezählten Personen zum Nachweis der fachlichen Eignung für die Ausübung der Berufe des Eigenbestandsbesamers oder des Besamungstechnikers im Rahmen der Niederlassungsfreiheit im Land Salzburg genügen.

4.2. Gemäß Abs 1 Z 1 ist diese Bestimmung auch auf Personen anzuwenden, die in einem anderen Bundesland eine Ausbildung zum Eigenbestandsbesamer oder zum Besamungstechniker erworben haben.

Im Abs 1 werden die Richtlinien 2003/109/EG und 2004/38/EG ausdrücklich erwähnt. Nach Art 11 Abs 1 lit c der Richtlinie 2003/109/EG haben langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige ausdrücklich das Recht auf Anerkennung der berufsqualifizierenden Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweisen. Nach Art 23 der Richtlinie 2004/38/EG sind die Familienangehörigen eines Unionsbürgers, die das Recht auf Aufenthalt oder das Recht auf Daueraufenthalt in einem Mitgliedsstaat genießen, ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit berechtigt, dort eine Erwerbstätigkeit als Arbeitnehmer oder Selbstständiger aufzunehmen.

men. Die nach dieser Richtlinie berechtigten Familienangehörigen eines Unionsbürgers können sich auf die Niederlassungsfreiheit und die vom Gerichtshof in der Rechtssache C-238/98, Hocsmann, vorgenommene Auslegung des Art 43 EG-V berufen. Die zuständigen Behörden des Aufnahmestaates sind daher verpflichtet, sämtliche auch außerhalb der Europäischen Union erworbenen Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise sowie die einschlägige Erfahrung der betreffenden Person in der Weise zu berücksichtigen, dass sie die durch diese Nachweise und diese Erfahrung belegten Fachkenntnisse mit den nach nationalem Recht vorgeschriebenen Kenntnissen und Fähigkeiten vergleichen. Dies gilt umso mehr dann, wenn diese in einem anderen Mitgliedsstaat bereits anerkannt worden sind.

Staatsvertragliche Verpflichtungen ergeben sich auch aus dem Freizügigkeitsabkommen mit der Schweiz, das als wichtiger Bestandteil der europäischen Integration ausdrücklich genannt wird.

4.3. Die Berufsanerkennungsrichtlinie verwendet im Art 3 den neuen Begriff der „Ausbildungsnachweise“ als Oberbegriff. Dieser umfasst Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise, die von einer Behörde eines Mitgliedsstaates entsprechend dessen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ausgestellt worden sind und eine überwiegend in der Gemeinschaft absolvierte Berufsausbildung bescheinigen (Abs 3 Z 1). Der verwiesene Art 11 enthält die genaue Definition der einzelnen Ausbildungsnachweise. Diesen Ausbildungsnachweisen sind nach Art 3 Abs 3 der Berufsanerkennungsrichtlinie auch Ausbildungsnachweise gleichgestellt (Abs 3 Z 2), die in einem Drittland ausgestellt und von einem Mitgliedsstaat der EU oder anderen Vertragsstaat des EWR bereits anerkannt worden sind und dessen Inhaber den betreffenden Beruf im Hoheitsgebiet des Mitglieds- bzw Vertragsstaates, der diesen Ausbildungsnachweis anerkannt hat, nachweislich drei Jahre ausgeübt hat.

Zu den unter den jeweiligen weiteren Voraussetzungen anzuerkennenden Ausbildungsnachweisen gehören jene gemäß Art 9 des Freizügigkeitsabkommens mit der Schweiz und nach sonstigen unmittelbar anwendbaren Abkommen, die allenfalls auch erst in Zukunft geschlossen werden (Abs 3 Z 3). Die Bezugnahme auf derartige Abkommen, für die der Nationalrat keinen Erfüllungsvorbehalt (Art 50 Abs 3 B-VG) beschließt, erscheint zulässig, weil diese bundesverfassungsrechtlich vorgegeben bereits für sich auch im Bereich der Landeskompetenzen Geltung haben.

4.4. Gemäß Abs 4 Z 1 hat die Behörde zunächst zu prüfen, ob die von den jeweiligen Berufen im Herkunftsland umfassten Tätigkeiten jenen der im Land Salzburg geplanten Tätigkeiten im Wesentlichen entsprechen. Weiters sind die vorgelegten Ausbildungsnachweise darauf zu prüfen, ob sich aus ihnen der Besitz der für die beabsichtigte Tätigkeit geforderten Qualifikation ergibt. Die Behörde hat dabei die im Art 13 der Berufsanerkennungsrichtlinie festgelegten Anerkennungsvoraussetzungen heranzuziehen. Gemäß Art 13 Abs 1 ist die Ausübung eines im Aufnahmemitgliedsstaates reglementierten Berufes (vgl dazu die Vorbemerkungen zu den

§§ 18 bis 20) zu gestatten, wenn der Antragsteller über Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise verfügt, die von den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates rechtmäßig ausgestellt worden sind und dort die Voraussetzung zur Aufnahme und Ausübung des entsprechenden Berufes bilden, und zwar selbst dann, wenn diese Nachweise nur ein Berufsqualifikationsniveau bescheinigen, das gemäß der Einteilung nach Art 11 der Berufsanerkennungsrichtlinie unmittelbar unter dem von dem im Land Salzburg (als dem „Aufnahmemitgliedsstaat“) geforderten Niveau liegt. Falls der angestrebte Beruf im Herkunftsmitgliedstaat nicht reglementiert ist, sieht Art 13 Abs 2 der Berufsanerkennungsrichtlinie vor, dass der Aufnahmemitgliedsstaat trotzdem die Aufnahme und Ausübung des Berufes gestatten muss, wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin im Besitz eines oder mehrerer Ausbildungsnachweise ist, die den Bedingungen des Art 13 Abs 1 der Berufsanerkennungsrichtlinie entsprechen und zudem bescheinigen, dass der Antragsteller oder die Antragstellerin auf die Ausübung des betreffenden Berufes vorbereitet und der Beruf Vollzeitig zwei Jahre lang innerhalb der vorangegangenen zehn Jahre ausgeübt worden ist. Die zweijährige Berufserfahrung darf jedoch nicht gefordert werden, wenn der Antragsteller über den Nachweis einer reglementierten Ausbildung verfügt, die gemäß Art 3 Abs 1 lit e speziell auf die Ausübung eines bestimmten Berufes ausgerichtet ist.

4.5. Weichen die vorgelegten Ausbildungsnachweise im Hinblick auf die Ausbildungsdauer und die absolvierten Fächer von dem im Land Salzburg geforderten Qualifikationsniveau erheblich ab, darf die Anerkennung nur unter Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen nach Art 14 der Berufsanerkennungsrichtlinie erfolgen, wenn die Berufspraxis, auf die der Bewerber zurückblicken kann, die gestellten Anforderungen nicht oder nur teilweise auszugleichen vermag (Abs 5). Diese können die erfolgreiche Absolvierung eines Ausbildungslehrganges oder Ablegung einer Eignungsprüfung sein, und zwar nach der Wahl des Bewerbers, es sei denn, es handelt sich um eine Verwendung, deren Ausübung eine genaue Kenntnis des einzelstaatlichen Rechts erfordert. Bei dieser Entscheidung, ob solche Maßnahmen einen Ausgleich der Unterschiedlichkeiten darstellen und schaffen können, und vor allem auch bei der Festlegung des Umfangs des Ausbildungslehrganges und der Eignungsprüfung hat die Behörde den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

4.6. Abs 6 setzt Art 51 Abs 1 und 2 der Berufsanerkennungsrichtlinie um.

Zu § 21:

1. Vorbemerkung:

Diese Bestimmung dient der Umsetzung der in den Art 8 und 56 der Berufsanerkennungsrichtlinie enthaltenen Bestimmungen über die Zusammenarbeit der Behörden.

2. Zu Abs 1:

Diese Bestimmung setzt Art 56 Abs 1 der Berufsanerkennungsrichtlinie um.

3. Zu Abs 2 und 3:

3.1. Gemäß Art 8 Abs 1 der Berufsanerkenntnisrichtlinie können die zuständigen Behörden des Aufnahme-Mitgliedsstaates von den zuständigen Behörden des Niederlassungs-Mitgliedsstaates für jede Erbringung einer Dienstleistung alle Informationen über die Rechtmäßigkeit der Niederlassung und die gute Führung des Dienstleistenden anfordern sowie Informationen darüber, dass keine berufsbezogenen disziplinarischen oder strafrechtlichen Sanktionen vorliegen.

Art 8 Abs 1 der Berufsanerkenntnisrichtlinie verpflichtet die Behörden nicht zu einem umfassenden Informationsaustausch, sondern – seiner systematischen Stellung folgend – nur zur Übermittlung von Informationen, welche für die Ausübung von züchterischen Tätigkeiten im Rahmen der Dienstleistungs- oder Niederlassungsfreiheit von Bedeutung sind bzw sein können.

3.2. Die dem Art 8 Abs 1 der Berufsanerkenntnisrichtlinie entsprechende Ermächtigung der Landesregierung als der „zuständigen Behörde des Aufnahme-Mitgliedsstaates“, die in dieser Bestimmung angeführten Informationen von den zuständigen Behörden des Herkunftsstaates anzufordern, ist im Abs 3 enthalten. Inwieweit die Behörden des Herkunftsstaates verpflichtet sind, der Landesregierung die erbetenen Informationen tatsächlich zu übermitteln, ist eine Angelegenheit des für die Regelung dieses Gegenstandes zuständigen ausländischen Gesetzgebers. Abs 2 legt die dem Abs 3 korrespondierende Verpflichtung der Landesregierung für den Fall fest, dass diese mit einem Informationsbegehren einer „zuständigen Behörde des Aufnahme-Mitgliedsstaates“ konfrontiert wird: In diesem Fall ist die Landesregierung verpflichtet, den zuständigen Behörden des Niederlassungs-Mitgliedsstaates die im Abs 2 angeführten Informationen zu übermitteln.

4. Zu Abs 4:

Abs 4 setzt Art 8 Abs 2 der Berufsanerkenntnisrichtlinie um. Im Unterschied zu Abs 2 und 3 verpflichtet Abs 4 die Landesregierung zu einer amtswegigen Übermittlung der in Z 1 und 2 angeführten Informationen.

Zu § 22 (Behörden):

1. Die Vollziehung dieses Gesetzes ist, soweit darin nicht anderes bestimmt ist, von der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg im übertragenen Wirkungsbereich (vgl dazu § 5 Abs 2 des Salzburger Landwirtschaftskammergesetzes 2000) wahrzunehmen. Gemäß Art 120b Abs 2 B-VG haben Gesetze, die Selbstverwaltungskörpern Aufgaben der staatlichen Verwaltung übertragen, derartige Angelegenheiten ausdrücklich als solche des übertragenen Wirkungsbereiches zu bezeichnen und eine Weisungsbindung gegenüber dem zuständigen obersten Verwaltungsorgan vorzusehen. Der in dieser Verfassungsbestimmung geforderte Weisungszusammenhang wird im letzten Satz des Abs 1 hergestellt; Abs 6 bezeichnet die der

Landwirtschaftskammer zukommenden Angelegenheiten als solche des übertragenen Wirkungsbereichs. Die Organzuständigkeit ergibt sich aus den kammerrechtlichen Vorschriften.

2. Zu Abs 3: Gemäß Art 21 Abs 1 der Dienstleistungsrichtlinie haben die Mitgliedsstaaten zur Unterstützung der Dienstleistungsempfänger weiters sicherzustellen, dass diese erhalten:

- allgemeine Informationen über die in anderen Mitgliedsstaaten geltenden Anforderungen bezüglich der Aufnahme und der Ausübung von Dienstleistungstätigkeiten, vor allem solche über den Verbraucherschutz,
- allgemeine Informationen über die bei Streitfällen zwischen Dienstleistungserbringern und -empfängern zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe sowie
- Informationen zur Erreichbarkeit der Verbände und Organisationen, welche die Dienstleistungserbringer oder -empfänger beraten und unterstützen können.

Abs 3 bestimmt die Kammer für Land- und Forstwirtschaft als Informationsstelle dafür.

3. Gemäß Art 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention hat in Verfahren, die „civil rights“ zum Gegenstand haben, letztlich ein Tribunal zu entscheiden. Als „civil rights“ gelten nicht nur Entscheidungen im unmittelbaren Zusammenhang mit der Berufsausübung (vgl etwa die §§ 15, 18, 20 und 26 Abs 3), sondern alle von den zuständigen Behörden in Verfahren, deren Ausgang für Rechte und Verpflichtungen privatrechtlicher Natur entscheidend sind, getroffene Entscheidungen. Vor dem Hintergrund der im § 8 festgelegten Verpflichtungen eigener anerkannten Zuchtorganisationen werden auch Entscheidungen (der Landwirtschaftskammer) im Zusammenhang mit der Anerkennung von Zuchtorganisationen von Art 6 EMRK erfasst. Durch die im Abs 5 begründete Zuständigkeit des Unabhängigen Verwaltungssenats zur Entscheidung über Berufungen gegen Entscheidungen der Landwirtschaftskammer oder der Landesregierung wird der Rechtsschutz in einer dem Art 6 EMRK entsprechenden Weise ausgestaltet.

Zu § 23 (Tierzuchtrat):

Die genannte Vereinbarung ist unterfertigt und wird dem Landtag nach Beschlussfassung durch die Landesregierung zur Genehmigung vorgelegt. Siehe dazu weiter die Übergangsbestimmung des § 34 Abs 9.

Zu § 25 (Bekanntmachungen):

Diese Bestimmung übernimmt die im § 21 des geltenden Tierzuchtgesetzes enthaltene Verpflichtung zur Bekanntmachung von bestimmten, Zuchtorganisationen betreffenden Maßnahmen.

Zu § 26 (Überwachung):

Als durch Abs 2 Verpflichteter kommt jede natürliche oder juristische Person in Frage, die Adressat einer im Abs 1 angeführten Bestimmung oder Vertragspartner einer Zuchtorganisation ist.

Zu § 28 (Verordnungen der Landesregierung):

1. Gemäß Abs 1 hat die Landesregierung durch Verordnung präzisierende Bestimmungen zu erlassen, soweit solche für die genannten Zwecke erforderlich sind. Der zweite Satz zählt die Regelungsgegenstände dafür auf.

2. Das Tierzuchtrecht der Gemeinschaft ist ein äußerst dynamisches Rechtsgebiet (s dazu die im § 35 aufgezählten zahlreichen europarechtlichen Vorschriften). Die Anpassung an Änderungen der in den Anlagen 1 bis 6 genannten gemeinschaftsrechtlichen Rechtsakte soll daher durch Verordnung der Landesregierung erfolgen können.

3. Vor allem im Zusammenhang mit Verordnungen gemäß Abs 2 ist sicherzustellen, dass die Änderungen von gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen von den anerkannten Zuchtorganisationen auch tatsächlich nachvollzogen werden. Die Landesregierung kann daher anordnen, dass die notwendigen Anpassungen von den betroffenen Zuchtorganisationen gemäß § 5 Abs 1 mitzuteilen sind. Soweit davon auch die Gegenstände der Anerkennung betroffen sind, ist eine neuerliche Anerkennung bzw Änderung derselben erforderlich.

Zu § 30 (Innergemeinschaftliche Auskunfts- und Mitteilungspflichten, Zusammenarbeit der Behörden):

1. Allgemeines:

Diese Bestimmung setzt die im § 35 Abs 5 Z 1, 6, und 8 genannten gemeinschaftsrechtlichen Rechtsakte um.

2. Zu Abs 1, 2, 3 und 4:

2.1. Die Landesregierung ist verpflichtet, mit den Behörden der anderen Bundesländer, Mitglieds- und Vertragstaaten durch die in Z 1 bis 3 angeführten Maßnahmen zusammenzuarbeiten. Gemäß Art 2 Abs 1 und Art 4 der Richtlinie 89/608/EWG kommt als „ersuchte Behörde“ nur eine „Zentralbehörde eines Mitgliedsstaates“ in Betracht.

2.2. Durch die im Abs 1 enthaltenen Bestimmungen wird Art 4 Abs 1 der Richtlinie 89/608/EWG umgesetzt. Die Landesregierung ist jedoch nur auf Grund eines begründeten Ersuchens verpflichtet, die erbetene Amtshilfe zu leisten. Diese Einschränkung ergibt sich auch aus Art 28 Abs 3 der Dienstleistungsrichtlinie.

2.3. Ein Ersuchen gemäß Abs 1 Z 1 kann sich nicht nur auf Personen beziehen, die als Eigenbestandsbesamer oder als Besamungstechniker züchterische Leistungen erbringen, sondern auch auf die Erbringer sonstiger für die Tierzucht bedeutsamer Dienstleistung wie etwa Personen, die als Dienstleister von Zuchtorganisationen deren Zuchtbücher führen.

2.4. Abs 1 Z 2 setzt Art 29 Abs 1 der Dienstleistungsrichtlinie um.

2.5. Durch die Anführung des § 26 in Z 3 der Abs 1 wird klargestellt, dass dabei der die Überprüfung durchführenden Behörde alle Befugnisse im Rahmen der gesetzlichen Überwachung zukommen. (Gemäß Art 29 Abs 2 der Dienstleistungsrichtlinie werden die zuständigen Behörden im Rahmen der Befugnisse tätig, die sie in ihrem Mitgliedsstaat besitzen.) Umgekehrt ist der von einer Überprüfung Betroffene verpflichtet, im Umfang des § 26 an der Überprüfung mitzuwirken. Dadurch wird Art 28 Abs 4 der Dienstleistungsrichtlinie umgesetzt, der die Mitgliedsstaaten verpflichtet, bei Erhalt eines Ersuchens um Amtshilfe von den zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedsstaates sicherzustellen, dass die in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassenen Dienstleistungserbringer ihren zuständigen Behörden alle Informationen zur Verfügung stellen, die für die Kontrolle ihrer Tätigkeiten nach Maßgabe ihrer nationalen Gesetze erforderlich sind.

2.6. Abs 2 setzt die im Art 28 Abs 5 der Dienstleistungsrichtlinie enthaltene Informationspflicht um.

2.7. Abs 3 setzt Art 33 der Dienstleistungsrichtlinie um. Nach dieser Richtlinienbestimmung haben die Mitgliedsstaaten auf Ersuchen einer zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedsstaates unter Beachtung ihres nationalen Rechts Informationen über Disziplinar- oder Verwaltungsmaßnahmen oder strafrechtliche Sanktionen und Entscheidungen wegen Insolvenz oder Konkurs mit betrügerischer Absicht, die von ihren zuständigen Behörden gegen einen Dienstleistungserbringer verhängt wurden und die von direkter Bedeutung für die Kompetenz oder berufliche Zuverlässigkeit des Dienstleistungserbringers sind, zu übermitteln. Der Mitgliedsstaat, der die Informationen zur Verfügung stellt, hat auch den Dienstleistungserbringer darüber zu informieren.

2.8. Abs 4 enthält die dem Abs 1 korrespondierende Bestimmung für die Landesregierung als ersuchende Behörde. Unter der „zuständigen Behörde“ im Sinn dieser Bestimmung ist die zuständige Zentralbehörde eines Bundeslandes, Mitglieds- oder Vertragsstaates, an die ein Ersuchen gerichtet ist, zu verstehen (Art 2 Abs 1 der Richtlinie 89/608/EWG; vgl dazu Pkt 2.1). Gemäß Art 2 Abs 2 der Richtlinie 89/608/EWG hat jeder Mitgliedsstaat den jeweils anderen Mitgliedsstaaten und der Kommission ein Verzeichnis der gemäß Art 2 Abs 1 der Richtlinie 89/608/EWG zuständigen Zentralbehörden zu übermitteln.

3. Zu Abs 5:

Diese Bestimmung setzt Art 8 der Richtlinie 89/608/EWG um.

4. Zu Abs 6:

Diese Bestimmung setzt Art 10 Abs 1 der Richtlinie 89/608/EWG um. Gründe für eine Information der Kommission liegen etwa dann vor, wenn sich ein Verstoß gegen tierzuchtrechtliche Bestimmungen auch auf andere Mitgliedsstaaten erstreckt.

5. Zu Abs 7:

Diese Bestimmung setzt Art 29 Abs 3 und 32 Abs 1 der Dienstleistungsrichtlinie um.

Zu § 31 (Zwischenstaatliches Vermittlungsverfahren):

1. Treten bei der Beantwortung eines Ersuchens um Informationen oder bei der Durchführung von Überprüfungen, Kontrollen und Untersuchungen Schwierigkeiten auf, haben sich der ersuchende und der ersuchte Mitgliedsstaat gemäß Art 28 Abs 5 der Dienstleistungsrichtlinie wechselseitig darüber zu informieren und eine gemeinsame Lösung zu finden. § 31 legt nach dem Vorbild des Art 2 der Entscheidung der Europäischen Kommission 92/354/EWG einen dem Art 28 Abs 5 der Richtlinie 2006/123/EG entsprechenden Streitbeilegungsmechanismus fest.

2. Abs 1 verpflichtet im Fall eines Ersuchens gemäß § 30 Abs 1 oder 3 nur die Landesregierung als die „zuständige (Zentral-)Behörde“. Die Wortfolge „nicht oder nicht vollständig entsprochen werden kann oder entsprochen wird“ bezieht sich sowohl auf den Fall eines von der Landesregierung an eine Behörde eines anderen Bundeslandes, Mitglieds- oder Vertragsstaates gerichteten Ersuchens als auch auf den Fall eines an die Landesregierung gerichteten Ersuchens.

3. Die Z 1 bis 4 des Abs 1 enthalten eine beispielsweise Aufzählung von Maßnahmen, die von der Landesregierung oder der Landwirtschaftskammer zur Findung einer gemeinsamen Lösung oder zur Herstellung eines Einvernehmens in Bezug auf die Vorgangsweise ergriffen werden können. Den von den Behörden der anderen Bundesländer oder Staaten entsandten Organen kommen, wie sich aus der Z 3 ergibt, keine eigenständigen Befugnisse zu; sie können die Organe der Landesregierung oder der Kammer aber begleiten. Die Landesregierung oder die Kammer trifft jedoch letztlich – gegebenenfalls nach Konsultation der gegenbeteiligten Behörden – die Entscheidung darüber, ob und welche Erhebungen, Kontrollen oder Untersuchungen durchgeführt werden. Vice versa regeln die Rechtsordnungen der anderen Bundesländer, Mitglieds- oder Vertragsstaaten die Befugnisse, die den von der Landesregierung oder der Kammer entsandten Organen (Z 2) zukommen.

Die in Z 4 enthaltene Ermächtigung der Landesregierung und der Landwirtschaftskammer, unter den weiteren darin festgelegten Voraussetzungen „die Europäische Kommission einzuschalten“ erfasst sowohl an die Kommission gerichtete Anregungen zu einem (amtswegigen) Tätigwerden als auch darauf gerichtete Anträge: Gemäß Art 28 Abs 8 der Dienstleistungsrichtlinie haben die Mitgliedstaaten die Kommission über Fälle, in denen andere Mitgliedstaaten

ihrer Verpflichtung zur Amtshilfe nicht nachkommen, zwar zu unterrichten (vgl dazu Abs 2), die Kommission ergreift jedoch nur in den ihr selbst erforderlich erscheinenden Fällen geeignete Maßnahmen um sicherzustellen, dass die betreffenden Mitgliedstaaten ihre Verpflichtungen zur gegenseitigen Amtshilfe erfüllen. Art 2 Abs 4 der im § 35 Abs 4 Z 3 genannten Entscheidung räumt den jeweiligen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten zusätzlich zu der der Europäischen Kommission ohnehin offen stehenden Möglichkeit zu einem Einschreiten von Amts wegen auch ein entsprechendes Antragsrecht an die Kommission ein. Da es sich bei der Stellung eines solchen Antrags um einen äußerst schwerwiegenden Schritt handelt, kann dieser von der Landwirtschaftskammer nur nach Einholung der Zustimmung der Landesregierung dazu gesetzt werden (Abs 3).

4. Abs 2 setzt die im Art 28 Abs 8 der Dienstleistungsrichtlinie enthaltene Mitteilungspflicht an die Europäische Kommission um.

Zu § 34:

1. Zu Abs 1:

Die bisher erteilten Anerkennungen von Zuchtorganisationen sind an die aktuelle Gemeinschaftsrechtlage anzupassen. Diese Anpassung erfolgt für Zuchtorganisationen mit Sitz im Bundesland Salzburg im Weg einer Neuanerkennung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes. Abs 1 ordnet daher an, dass alle bisher erteilte Anerkennungen von Zuchtorganisationen („Altanerkenntnisse“) nach Ablauf eines Jahres ab dem Inkrafttreten des Gesetzes erlöschen. Befristet erteilte Anerkennungen erlöschen schon vorher mit dem Ablauf der Befristung; drei Monate lang ab Inkrafttreten des Gesetzes bleiben solche Anerkennungen aber jedenfalls aufrecht. Dadurch steht den Zuchtorganisationen eine ausreichende Zeit zur Vorbereitung eines allfälligen Antrags auf neuerliche Anerkennung zur Verfügung. Die neue Anerkennung hat nach den Bestimmungen des zweiten Abschnitts dieses Gesetzes zu erfolgen.

2. Zu Abs 2, 3 und 4:

2.1. Abs 2 legt die Voraussetzungen fest, unter denen eine nach bisherigem Salzburger Recht erfolgte Anerkennung als vorläufige Anerkennung auch über den Zeitpunkt des Erlöschens der „Altanerkenntnis“ hinaus weiter gilt. Er gilt sowohl für eigene Zuchtorganisationen (mit Sitz hierzulande) als auch für fremde, in anderen Bundesländern anerkannte Zuchtorganisationen hinsichtlich ihres im Land Salzburg gelegenen Tätigkeitsbereichs. War eine fremde Zuchtorganisation bereits bisher zu einer züchterischen Tätigkeit im Land Salzburg berechtigt, so kann diese gemäß Abs 2 ihre Tätigkeit nur dann im Land Salzburg weiter ausüben, wenn sie bei der nach ihrem Sitz zuständigen Behörde die Anerkennung auch für einen das Land Salzburg umfassenden Tätigkeitsbereich beantragt. Andernfalls erlischt die alte Salzburger Anerkennung in Bezug auf ein Tätigwerden im Land Salzburg gemäß Abs 1.

2.2. Abs 3 nimmt auf den Umstand Bedacht, dass eine Zuchtorganisation mit Sitz in einem anderen Bundesland auf Grund des Erlöschens der Anerkennung gemäß Abs 1 im Land Salzburg nicht mehr tätig werden könnte, wenn die gesetzlichen Grundlagen, die eine Anerkennung dieser Zuchtorganisation für einen Tätigkeitsbereich im Land Salzburg zulassen, in diesem Bundesland noch nicht in Kraft getreten sind. Die bisherige Salzburger Anerkennung gilt in diesem Fall als vorläufige Anerkennung weiter, wenn die Zuchtorganisation der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg (als der im Land Salzburg zuständigen Anerkennungsbehörde) ihre Absicht erklärt, sich in ihrem Sitz-Bundesland auch für eine Tätigkeit im Land Salzburg anerkennen zu lassen, und die Anerkennung tatsächlich binnen Jahresfrist ab dem in Z 3 bestimmten Zeitpunkt beantragt.

2.3. Die vorläufige ex-lege Anerkennung erlischt endgültig mit der rechtskräftigen Entscheidung der nach dem Sitz der Zuchtorganisation zuständigen Behörde.

3. Zu Abs 5:

Diese Bestimmung knüpft inhaltlich an Abs 2 an und gilt nur für Zuchtorganisationen mit Sitz im Land Salzburg. Durch den Ausschluss der Anwendung der in den Z 1 und 2 aufgezählten Bestimmungen unter den darin weiter festgelegten Voraussetzungen soll sichergestellt werden, dass die Zuchtorganisationen durch die notwendige Neuankennung keinen Nachteil im Vergleich zu ihrer bisherigen Situation erleiden.

4. Zu Abs 9:

Gemäß dieser Übergangsbestimmung hat die Behörde bis zum Inkrafttreten einer solchen Vereinbarung an Stelle des einzuholenden Gutachtens des Tierzuchtrates ein Gutachten einer sonst dazu fachlich geeigneten Stelle einzuholen. Dafür kommt insbesondere die Landeskammer der Tierärzte für Salzburg (vgl die in den §§ 7 Abs 1, 9 Abs 1 und 18 Abs 1 des geltenden Tierzuchtgesetzes geregelte Mitwirkung der Landeskammer der Tierärzte für Salzburg) oder der veterinärmedizinischen Fakultät einer Universität etwa in Fragen der Gentechnik in Betracht.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.